



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

1999

Ausgegeben zu Erfurt, den 21. Mai 1999

Nr. 10

	Inhalt	Seite
12.05.1999	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Errichtung einer Aufbaubank	265
12.05.1999	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes	266
12.05.1999	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes	267
12.05.1999	Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes	276
29.04.1999	Neubekanntmachung des Thüringer Naturschutzgesetzes	298
27.04.1999	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz	320
19.04.1999	Thüringer Verordnung über die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht (Thüringer Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau -ThürSEGVO-)	320
22.04.1999	Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Jagdzeiten (Thüringer Jagdzeitenverordnung -ThürJagdZVO-)	322
12.05.1999	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen	323
12.05.1999	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen	323

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Errichtung einer Aufbaubank Vom 12. Mai 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Gesetz zur Errichtung einer Aufbaubank vom 21. Juli 1992 (GVBl. S. 375) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Geldbetrag "50 Millionen Deutsche Mark" durch den Geldbetrag "65 Millionen Deutsche Mark" ersetzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Die Beteiligung eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstituts an dem Grundkapital der Bank bedarf der Einwilligung des Landtags."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Werden der Bank Aufgaben aus der Zuständigkeit eines anderen Ressorts übertragen oder ein öffentlich-rechtliches Kreditinstitut an dem Grundkapital

beteiligt, können weitere Verwaltungsratssitze eingeräumt werden."

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Verhältnis der Zahl der vom Land und von dem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut zu benennenden Verwaltungsratsmitglieder richtet sich nach der jeweiligen Beteiligung am Grundkapital."

cc) In Satz 4 werden nach dem Wort "Verwaltungsratsmitglieder" die Worte "nach Satz 1" eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

"Ein Vertreter des Personalrats kann an den Sitzungen des Verwaltungsrats in beratender Funktion teilnehmen."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "faßt" die Worte "vorbehaltlich satzungsmäßig bestimmter Ausnahmefälle" eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Weiteres regelt die Satzung, die insbesondere Bestimmungen betreffend die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder, die Einzelheiten zur Beschlussfassung im

Verwaltungsrat und zum Erlöschen der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat enthält."

3. § 16 erhält folgende Fassung:

"§ 16
Gewinnverwendung

Von einem Bilanzgewinn sind mindestens 25 vom Hundert einer gesetzlichen Rücklage zuzuführen, über die nur mit Genehmigung des Verwaltungsrats verfügt werden darf. Über die Verwendung eines Bilanzgewinns im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat nach Maßgabe der Satzung."

4. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

"Das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen ist nach Maßgabe der Satzung auf die am Grundkapital Beteiligten zu übertragen. Die nach § 4 Abs. 3 am Grundkapital Beteiligten treten auch nach Abschluss der Liquidation nach Maßgabe der Satzung in etwa noch fortdauernde Verpflichtungen der Bank im Umfang des ausgekehrten Restvermögens ein."

- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

"§ 1 Abs. 2 bleibt unberührt."

5. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:

- a) in § 10 Abs. 1 Satz 1 "Thüringer Finanzministeriums" durch "für Finanzen zuständigen Ministeriums", "Thüringer Innenministeriums" durch "für die innere Landesverwaltung zuständigen Ministeriums" und "Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr" durch "für Wirtschaft zuständigen Ministeriums",
- b) in § 10 Abs. 1 Satz 7 "Vom Thüringer Finanzminister" durch "Von dem für Finanzen zuständigen Ministerium" und "Thüringer Minister für Wirtschaft und Verkehr" durch "für Wirtschaft zuständigen Ministerium",
- c) in § 10 Abs. 2 "Thüringer Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr" durch "für Wirtschaft zuständigen Ministeriums" und
- d) in § 13 Abs. 1 Satz 2 "vom Thüringer Finanzministerium" durch "von dem für Finanzen zuständigen Ministerium".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 1999
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Juristenausbildungsgesetzes Vom 12. Mai 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Thüringer Juristenausbildungsgesetz vom 29. September 1992 (GVBl. S. 483), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 1995 (GVBl. S. 341), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Präsident und die zwei ständigen Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Zu weiteren Mitgliedern können berufen werden:

1. Professoren des Rechts sowie Hochschuldozenten des Rechts,
2. Richter, Rechtsanwälte und Notare sowie
3. Beamte oder Angestellte mit der Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst."

2. In § 3 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "Die schriftliche Prüfung" durch das Wort "Sie" ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 5 werden die Worte "einschließlich der Zulassungsbeschränkung wegen Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten" gestrichen.

- b) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. die Zulassungsbeschränkungen aufgrund der Erschöpfung der Ausbildungskapazitäten oder der zur Verfügung stehenden Stellen für Beamte auf Widerruf; die Einzelheiten des Vergabeverfahrens, insbesondere der Auswahl unter den Bewerbern nach Eignung, Leistung, den Fällen besonderer Härte und der Wartezeit, wobei Eignung und Leistung überwiegende Bedeutung haben sollen, die Möglichkeiten der Rangverbesserung unter den Bewerbern und die Ermittlung der Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsstellen unter Berücksichtigung der räumlichen und sächlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landgerichtsbezirken und der Zahl der dort täti-

gen Ausbilder sowie der Art und des Umfangs ihrer Tätigkeit;"

- c) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

4. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

"§ 8
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."

5. Der bisherige § 8 wird § 9.
6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Bestimmungen angepasst.
7. Folgende Bezeichnungen werden ersetzt:

- a) in § 1

- aa) in Absatz 1 Satz 1 "Thüringer Justizministerium" durch "für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständigen Ministerium",

bb) in Absatz 2 Satz 1 "den Thüringer Justizminister" durch "das für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständige Ministerium",

- b) in § 2 Abs. 2 Satz 4 "Thüringer Justizministeriums" durch "für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständigen Ministeriums" und

- c) in § 6 "Der Thüringer Justizminister" durch "Das für das juristische Ausbildungs- und Prüfungswesen zuständige Ministerium", "Thüringer Innenminister" durch "für die Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung zuständigen Ministerium", "Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst" durch "für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium" und "Thüringer Finanzminister" durch "für Finanzen zuständigen Ministerium".

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 1999
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes Vom 12. Mai 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes

Das Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz vom 31. Juli 1991 (GVBl. S. 273), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 1995 (GVBl. S. 363), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Ersten Teils erhält folgende Fassung:

"Kreislauf- und Abfallwirtschaft"

2. § 1 erhält folgende Fassung:

"§ 1
Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

(1) Ziel der Kreislauf- und Abfallwirtschaft ist die nachhaltige Sicherung und Schonung der natürlichen Ressourcen sowie die Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.

(2) Zur Verwirklichung der Ziele ist der Anfall von Abfällen nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils geltenden Fassung durch

1. die Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher Verfahren zur Vermeidung und Reduzierung der Abfälle,
2. das abfallarme Herstellen, Be- und Verarbeiten von Erzeugnissen,
3. die Erhöhung der Gebrauchsdauer und Haltbarkeit der Erzeugnisse und die Steigerung ihrer Mehrfachverwendung und
4. das abfallarme Verteilen von Erzeugnissen durch den Hersteller und Händler
zu vermeiden, sofern dies technisch möglich, zumutbar und nicht unverhältnismäßig ist.

- (3) Nicht vermeidbare Abfälle sind nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu verwerten. Dazu sind
1. Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden und, soweit sie nicht vermeidbar sind, zu vermindern,
 2. angefallene Abfälle schadlos und ihrer Art und Beschaffenheit entsprechend hochwertig zu verwerten; Vorrang hat die besser umweltverträgliche Verwertungsart,
 3. Abfälle so zu behandeln, dass sie umweltverträglich verwertet werden können.

(4) Für nicht verwertbare Abfälle ist die Sicherung ihrer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zu gewährleisten. Menge und Schädlichkeit der Abfälle zur Beseitigung sind durch Behandlung zu vermindern.

(5) Jeder soll durch sein Verhalten zur Verwirklichung des Ziels der nachhaltigen Sicherung und Schonung der natürlichen Ressourcen beitragen."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie haben, mit Ausnahme der in § 5 geregelten Fälle, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach Maßgabe des § 15 KrW-/AbfG zu verwerten oder zu beseitigen. Die Pflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 15 KrW-/AbfG erstrecken sich auch auf Abfälle, die auf einem der Allgemeinheit zugänglichen Grundstück abgelagert werden, für das Betretungsrechte bestehen oder für das Ablagerungsverhindernde Maßnahmen für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten nicht zumutbar sind."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Landkreise und kreisfreie Städte können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bedienen."

bb) In Satz 2 werden die Worte "der Kommunalverfassung" durch die Worte "des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit" ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort "Entsorgungspflichtigen" durch die Worte "öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern" ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort "Landesabfallentsorgungsplan" durch das Wort "Abfallwirtschaftsplan" ersetzt.

e) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Wertstoffbehältern sowie sonstigen" gestrichen.

f) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

"(5) Die Entsorgungsträger, Beauftragten und Dritte, denen Pflichten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden sind, sind berechtigt, zu den in § 14 KrW-/AbfG genannten Zwecken Grundstücke zu betreten, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen.

(6) Bei der Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, bei der Verwertung im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Drit-

te nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, bei der Übertragung auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und bei der Übertragung auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG sind die überwiegend öffentlichen Interessen sicherzustellen. Ein überwiegendes öffentliches Interesse ist insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn ohne die Überlassung des Abfalls an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand oder die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers beeinträchtigt wird."

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Abfälle sind getrennt zu halten, insbesondere Abfälle zur Verwertung von Abfällen zur Beseitigung, um eine den Grundpflichten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entsprechende Verwertung oder Beseitigung zu ermöglichen. Abfälle zur Beseitigung sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach § 10 KrW-/AbfG erforderlich ist. Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach den §§ 4 und 5 KrW-/AbfG erforderlich ist."

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Die Entsorgungspflichtigen" durch die Worte "Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger" ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Reststoffen oder in reststoff- oder" durch das Wort "in" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort "stoffliche" gestrichen und die Verweisung "§ 3 Abs. 2 Satz 3 des AbfG" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 2 Satz 4 KrW-/AbfG" ersetzt.

d) In Absatz 4 werden nach dem Wort "kann" die Worte "im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde" eingefügt und die Worte "entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften" durch die Worte "öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger" ersetzt sowie in Nummer 2 die Worte "Entsorgung als Abfall" durch das Wort "Beseitigung" ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können durch Satzung festlegen, wie ihnen im Rahmen der Überlassungspflichten nach § 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG die Abfälle zu überlassen sind."

- bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:
- "Organisation und Durchführung der Abfallentsorgung sind so zu gestalten, dass Anreize zur Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Grundpflichten der Abfallvermeidung und -verwertung gegeben werden."
- cc) In dem bisherigen Satz 2 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 3 des AbfG" durch die Verweisung "§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG" ersetzt.
- dd) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung "§ 5 Abs. 6 Satz 1" durch die Verweisung "§ 5 Abs. 4" ersetzt.
- ee) Folgender Satz wird angefügt:
- "§ 2 Abs. 6 gilt entsprechend."
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erheben als Gegenleistung für die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen Benutzungsgebühren nach dem Thüringer Kommunalabgabengesetz. Zu den ansatzfähigen Kosten können gehören
1. alle Aufwendungen für die Sicherung, Rekultivierung und Nachsorge der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern betriebenen und stillgelegten Abfallbeseitigungsanlagen, soweit diese nicht durch Rückstellungen oder Rücklagen gedeckt sind,
 2. die Aufwendungen für Planungen nicht verwirklichter Vorhaben, soweit diese im Zeitpunkt der Planung in ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich waren und rechtzeitig abgebrochen wurden,
 3. die Aufwendungen für die Beratung und Aufklärung über Abfallvermeidung und -verwertung."
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte "auf einer Deponie gemeinsam entsorgt" durch die Worte "in einer Abfallbeseitigungsanlage gemeinsam beseitigt" ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte "verwertet oder auf Deponien mit geringeren Anforderungen" durch die Worte "oder energetisch verwertet oder mit geringeren Anforderungen thermisch behandelt oder" ersetzt.
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- "(5) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger können in ihren Satzungen Regelungen zur Durchsetzung ihnen gegenüber nach § 13 KrW-/AbfG bestehender Überlassungspflichten treffen. Auf dieser Grundlage sind sie auch befugt, satzungsrechtliche Anordnungen zu treffen, insbesondere zur Durchsetzung von Überlassungspflichten und Getrennthaltungspflichten sowie zu Verbringungsverboten für überlassungspflichtige Abfälle."
6. § 5 erhält folgende Fassung:
- "§ 5
Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger
Abfälle
- (1) Besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne dieses Gesetzes sind ohne Rücksicht auf Herkunft, Entstehungsort und Menge solche beweglichen Sachen, die Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG sind und die durch eine Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG bestimmt worden sind. Hierzu zählen auch Abfälle, die nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG im Einzelfall durch die zuständige Behörde als besonders überwachungsbedürftig eingestuft wurden.
- (2) Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmen,
1. dass eine der Fachaufsicht der oberen Abfallbehörde unterstehende Zentrale Stelle Sonderabfall eingerichtet wird,
 2. dass Erzeuger und Besitzer besonders überwachungsbedürftiger Abfälle diese der Zentralen Stelle Sonderabfall anzudienen haben,
 3. in welcher Art und Weise besonders überwachungsbedürftige Abfälle anzudienen sind,
 4. dass die Zentrale Stelle Sonderabfall zusätzlich zu den Aufgaben im Rahmen einer Andienungspflicht nach Nummer 2 weitere Aufgaben im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung für Abfälle wahrnimmt, die der Nachweisführung nach den §§ 3 bis 23 der Nachweisverordnung vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1382, 1997 I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 5. dass Aufgaben bei der grenzüberschreitenden Verbringung von Abfällen der Zentralen Stelle Sonderabfall übertragen werden,
 6. dass die Zentrale Stelle Sonderabfall die Abfallberatung nach § 38 KrW-/AbfG für besonders überwachungsbedürftige Abfälle durchführt,
 7. dass der Zentralen Stelle Sonderabfall Zuständigkeiten abweichend von den §§ 24 und 25 nach Maßgabe des § 27 übertragen werden.
- Als Zentrale Stelle Sonderabfall kann auch eine juristische Person des Privatrechts als Beliehener bestimmt werden, sofern diese der Beleihung zugestimmt hat. Die Organisationsform sowie die Zusammensetzung und Fach- und Sachkunde der Organe und Mitarbeiter der Zentralen Stelle Sonderabfall müssen Gewähr für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bieten.
- (3) Für die in Absatz 2 genannten Aufgaben erhebt die Zentrale Stelle Sonderabfall im Fall ihrer Errichtung Gebühren und Auslagen. Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung zu bestimmen:
1. die gebührenpflichtigen Tatbestände im Einzelnen,
 2. die Gebührenberechnung,
 3. die Auslagenerstattung,
 4. dass einzelne oder alle Gebührentatbestände nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden,
 5. dass geeignete Amtshandlungen, die typischerweise bei der Überwachung eines Entsorgungsvorgangs neben- oder nacheinander erforderlich sind, durch eine gemeinsame Gebühr abgegolten werden.

Die nach Satz 2 zu bestimmende Gebühr beträgt mindestens zehn Deutsche Mark und darf im Einzelfall 10 000 Deutsche Mark nicht übersteigen. Die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes sind im Übrigen entsprechend anzuwenden. Soweit eine Zentrale Stelle Sonderabfall nach Absatz 2 bestimmt ist, stehen dieser alle Gebühren und Auslagen sowie Bußgelder nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben, zu.

(4) Abfälle nach Absatz 1 sowie vergleichbare Abfälle, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können, die in Haushaltungen oder in kleinen Mengen in Gewerbebetrieben und in Dienstleistungsbereichen anfallen (Sonderabfall-Kleinmengen), sind von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern getrennt einzusammeln. Sie haben Abfälle nach Absatz 1 der Zentralen Stelle Sonderabfall anzudienen. Die oberste Abfallbehörde kann durch Rechtsverordnung

1. mit Abfällen nach Satz 1 vergleichbare Abfälle,
2. Mengengrenzungen der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern einzusammelnden Abfälle (Kleinmengen) und
3. Anforderungen an die Organisation und Durchführung sowie an die fachliche Qualifikation und Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals bestimmen."

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Deponien"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Deponien sind entsprechend dem Stand der Technik im Sinne von § 12 Abs. 3 KrW-/AbfG zu errichten und zu betreiben."

c) In Absatz 2 werden die Worte "Abfallentsorgungsanlagen haben Störungen des Anlagenbetriebs" durch die Worte "Deponien haben Störungen des Deponiebetriebs" ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort "Abfallentsorgungsanlagen" durch das Wort "Deponien" und das Wort "Anlage" durch das Wort "Deponie" ersetzt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Die Betreiber haben durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass eine unbefugte Benutzung der Deponie ausgeschlossen ist."

8. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Betreiber von Abfallentsorgungsanlagen" durch die Worte "Inhaber von Deponien" und das Wort "Anlage" durch das Wort "Deponie" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister regelt im Einvernehmen mit den zu beteiligenden Ressorts" durch die Worte "Die oberste Abfallbehörde regelt im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde" ersetzt sowie in Nummer 3 die Worte "die Betreiber von Abfalldeponien" gestrichen und das Wort "haben" durch das Wort "ist" ersetzt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Anlage" durch das Wort "Deponie" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte "Der Betreiber der Abfallentsorgungsanlage hat" durch die Worte "Die Inhaber der Deponie haben" ersetzt.

9. § 8 wird aufgehoben.

10. § 9 erhält folgende Fassung:

"§ 9

Abfallwirtschaftsplanung, Abfallwirtschaftskonzepte

(1) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger haben jährlich Abfallbilanzen nach § 20 Abs. 3 KrW-/AbfG zu erstellen, in denen die angefallenen Abfälle nach Art, Menge und Herkunft sowie ihre Verwertung und Beseitigung dargestellt und begründet werden. Die dafür aufgewendeten Kosten sind darzustellen. Die oberste Abfallbehörde kann für die Abfallbilanzen und Kostendarstellungen nach Satz 1 und 2 durch Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Ermittlung der Abfallmengen, Form und Inhalt der vorzulegenden Unterlagen, Zeitpunkt und zuständige Behörde für die Entgegennahme der Abfallbilanz sowie den weiteren Umgang mit den Bilanzen bestimmen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen unter Berücksichtigung der Abfallbilanzen Abfallwirtschaftskonzepte nach § 19 Abs. 5 KrW-/AbfG für ihre Bereiche auf. Diese enthalten die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfall einschließlich der Standorte und Anlagen sowie die Darstellung der sich aus diesen Maßnahmen voraussichtlich ergebenden Gebührenentwicklung. Die hierfür erforderlichen Kriterien und der Mindestinhalt werden durch Rechtsverordnung der obersten Abfallbehörde vorgegeben. Abfallwirtschaftskonzepte sind alle fünf Jahre fortzuschreiben.

(3) Die Landesanstalt für Umwelt stellt unter Berücksichtigung der Abfallwirtschaftskonzepte der nach § 19 Abs. 1 und 5 KrW-/AbfG Verpflichteten, der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sowie überörtlicher Gesichtspunkte im Benehmen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern den Abfallwirtschaftsplan nach § 29 KrW-/AbfG auf. Der Plan ist mindestens alle fünf Jahre im Benehmen mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern fortzuschreiben.

(4) Neben den in § 29 Abs. 7 KrW-/AbfG und Absatz 3 Satz 1 Genannten sind die anerkannten Naturschutzverbände nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) in der jeweils geltenden Fassung und die Zentrale Stelle Sonderabfall bei der Aufstellung und Fortschreibung der Abfallwirtschaftspläne zu beteiligen.

(5) Der Abfallwirtschaftsplan enthält Ziele für die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Er kann in sachlichen oder räumlichen Teilplänen aufgestellt werden. In dem Abfallwirtschaftsplan können die Kapazitäten der einzelnen Abfallentsorgungsanlagen, deren jährliche Gesamtkapazität sowie voraussichtliche Laufzeit bezeichnet werden. Der Abfallwirtschaftsplan bedarf der Zustimmung der obersten Abfallbehörde, die die Belange der obersten Landesplanungsbehörde berücksichtigt.

(6) Die Landesregierung kann die in § 29 Abs. 4 KrW-/AbfG bezeichneten Ausweisungen des Abfallwirtschaftsplans oder seiner Teilpläne für die Beseitigungspflichtigen durch Rechtsverordnung für verbindlich erklären. Dabei kann auf bei den zuständigen Behörden öffentlich ausgelegte Texte, Zeichnungen und Pläne verwiesen werden.

(7) Im Abfallwirtschaftsplan können nach wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten Einzugsbereiche für die Abfallbeseitigungsanlagen ausgewiesen werden. Abfälle zur Beseitigung aus Thüringen, die außerhalb eines verbindlich ausgewiesenen Einzugsbereichs einer Anlage angefallen sind, dürfen nur mit Genehmigung der für die Überwachung der Anlage zuständigen Behörde in dieser Anlage entsorgt werden. Dies gilt auch für die Verbringung von Abfällen aus Thüringen in außerhalb Thüringens liegende Abfallentsorgungsanlagen. Im Falle einer Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG ist eine Genehmigung nicht erforderlich. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, die außerhalb Thüringens angefallen sind, dürfen unabhängig vom Vorliegen eines Abfallwirtschaftsplans nur nach Genehmigung der zuständigen Abfallbehörde in Thüringer Abfallentsorgungsanlagen verbracht werden. Bei der Verbringung sonstiger Abfälle zur Beseitigung in Thüringer Abfallentsorgungsanlagen entscheidet über die Zulässigkeit der Verbringung die zuständige Abfallbehörde.

(8) Die zuständige Behörde kann auf Antrag mit Zustimmung der obersten Abfallbehörde, im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde, Ausnahmen von den Festlegungen eines verbindlichen Abfallwirtschaftsplans zulassen, wenn dies mit den Zielen des Plans vereinbar ist und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht."

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort "Abfallentsorgungsanlage" durch das Wort "Deponie" ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Sicherung der Planung neuer oder der geplanten Erweiterung bestehender Deponien kann die für

das Verfahren nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG zuständige Behörde auf der Grundlage des allgemein verbindlich festgestellten Abfallwirtschaftsplans Planungsgebiete festlegen."

bb) In Satz 5 wird die Verweisung "Absatz 2" durch die Verweisung "Absatz 2 Satz 1" ersetzt.

c) In Absatz 5 wird die Verweisung "§ 7 AbfG" durch die Verweisung "§ 31 Abs. 2 KrW-/AbfG" ersetzt.

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Einleitung eines Enteignungsverfahrens ist zulässig, soweit es zur Ausführung einer Deponie, die einer öffentlichen Entsorgungseinrichtung dient, notwendig ist und die Entscheidung über die Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG unanfechtbar oder ihre sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils geltenden Fassung angeordnet ist."

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Für das Enteignungsverfahren und die Bemessung einer Entschädigung finden die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung."

b) In Absatz 2 werden die Worte "Ist der Betroffene" durch die Worte "Sind die Betroffenen" ersetzt.

13. Die §§ 12 und 13 erhalten folgende Fassung:

"§ 12

Überwachung, allgemeine Anordnungsbefugnis,
Grundrechtseinschränkung

(1) Die Abfallbehörden haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit darüber zu wachen, dass die abfallrechtlichen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften, des Abfallverbringungsgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund der genannten Vorschriften erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten werden. Die zuständige Abfallbehörde hat dazu insbesondere Deponien sowie Grundstücke, auf denen Abfälle anfallen, ohne dass es sich hierbei um Deponien handelt, zu überwachen. Hierzu gehört insbesondere auch die Überwachung der in Gewerbe- und Industriebetrieben anfallenden Abfallmengen sowie deren ordnungsgemäßes Bereitstellen.

(2) Die Abfallbehörden haben nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen auf dem Gebiet der Abfallentsorgung zu treffen, um Gefahren abzuwehren, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedrohen. Sie können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten Anordnungen auch nach Erteilung von Genehmigungen auf dem Gebiet des Abfallrechts treffen.

(3) Die Abfallbehörden oder von ihnen beauftragte Dritte dürfen zur Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 Grundstücke, Geschäfts- und Betriebsräume, Fahrzeuge und, zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, auch Wohnräume betreten. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt. Befugnisse nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(4) Die Abfallbehörden können im öffentlichen Straßenverkehr Kontrollen zur abfallrechtlichen Überwachung vornehmen und dazu Fahrzeuge anhalten, ohne Einwilligung betreten und Prüfungen und Besichtigungen vornehmen sowie geschäftliche Unterlagen eines abfallrechtlich für die Entsorgung oder den Transport von Abfällen Verantwortlichen einsehen.

(5) Die von Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 Betroffenen haben diese zu dulden und den dort genannten Behörden auf Verlangen Proben und Muster von Abfällen und Gegenständen oder Muster von Verpackungen zum Zwecke der amtlichen Untersuchung zu übergeben.

(6) Die abfallrechtlich für die Entsorgung oder den Transport von Abfällen Verantwortlichen haben den für Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Der zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(7) Verantwortlich für den Transport von Abfällen ist, wer Abfälle verlädt, versendet, befördert, entlädt, empfängt, verpackt oder auspackt.

(8) Die §§ 6 bis 13 und 52 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung.

§ 13 Kosten der Überwachung

(1) Überwachungsmaßnahmen sind kostenpflichtig, soweit sich aus den Absätzen 2 und 3 nichts anderes ergibt. Kostenschuldner ist der von der Maßnahme Betroffene.

(2) Für Überwachungsmaßnahmen, die aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde durchgeführt werden, werden Gebühren nur dann erhoben, wenn der Verdacht oder die Beschwerde verantwortlich veranlasst worden ist oder ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird.

(3) Für Überwachungsmaßnahmen, die nach dem Zufallsprinzip vorgenommen werden (Stichprobenkontrollen), werden nur dann Gebühren erhoben, wenn ein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird."

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort "Anlagen" durch das Wort "Deponien" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Anlagen" durch das Wort "Deponien" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Vor der Abnahme darf die Deponie nur mit Zustimmung der nach Satz 1 zuständigen Behörde in Betrieb genommen werden, es sei denn, der Betrieb ist nach § 33 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassen."

15. § 15 erhält folgende Fassung:

"§ 15 Verfahrens- und Überwachungserleichterungen

Die oberste Abfallbehörde kann im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung für die Fälle der Eigenkontrolle nach § 7 oder für Entsorgungsfachbetriebe nach § 52 KrW-/AbfG Erleichterungen in der Anwendung landesrechtlicher Verfahrens- oder Überwachungsvorschriften bestimmen."

16. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte "Gemeinden und Entsorgungspflichtigen" durch die Worte "Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger" ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Worte "dem Innenminister" durch die Worte "der obersten Kommunalaufsichtsbehörde" ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"§ 18 Überwachung von altlastenverdächtigen Flächen und Altlasten, Grundrechtseinschränkung"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Bedienstete und andere von der zuständigen Abfallbehörde beauftragte Personen sind zur Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 berechtigt,

1. Altlasten und altlastenverdächtige Flächen und damit zusammenhängende Betriebsgebäude und Anlagen,
2. Grundstücke in der Umgebung und im Einwirkungsbereich von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen

nach vorheriger Ankündigung, bei Gefahr im Verzug auch ohne vorherige Ankündigung, zu betreten und dort erforderliche Prüfungen und Messungen vorzunehmen, insbesondere Luft-, Wasser- und Bodenproben zu entnehmen und Messstellen einzurichten. Grundstückseigentü-

mer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Überwachungsmaßnahmen nach Satz 1 zu dulden und den Zugang zu den Grundstücken, Betriebsgebäuden und Anlagen zu ermöglichen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes, Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt, soweit eine dringende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung besteht."

18. § 19 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Die §§ 6 bis 13 und 52 OBG finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, entsprechende Anwendung. § 12 Abs. 2 OBG gilt mit der Maßgabe, dass die nach § 20 Sanierungsverantwortlichen zum Ersatz der Kosten verpflichtet sind. § 52 OBG in Verbindung mit § 73 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung gilt mit der Maßgabe, dass Aufwendungsersatz von den nach § 20 Verantwortlichen verlangt werden kann.

(3) § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG sowie die §§ 40, 42 und 43 KrW-/AbfG bleiben unberührt."

19. § 21 wird aufgehoben.

20. § 23 erhält folgende Fassung:

"§ 23
Abfall- und Bodenschutzbehörden

(1) Oberste Abfall- und Bodenschutzbehörde ist das für die Abfallwirtschaft und den Bodenschutz zuständige Ministerium.

(2) Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt sowie in den besonders genannten Fällen das Oberbergamt.

(3) Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde ist das Staatliche Umweltamt sowie in den besonders genannten Fällen das Landwirtschaftsamt, der Landkreis und die kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis sowie das Bergamt."

21. § 24 erhält folgende Fassung:

"§ 24
Sachliche Zuständigkeit

(1) Die oberste Abfallbehörde ist zuständig für Genehmigungen nach § 9 Abs. 7 Satz 5.

(2) Das Landesverwaltungsamt ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, als obere Abfall- und Bodenschutzbehörde zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach

1. den unmittelbar geltenden Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften im Bereich der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes,
2. dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
3. dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung,

4. diesem Gesetz,
5. den aufgrund der in den Nummern 1, 2 und 4 genannten Rechtsvorschriften erlassenen Rechtsverordnungen sowie
6. dem Abfallverbringungsgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Weiter nimmt das Landesverwaltungsamt an Stelle der obersten Abfallbehörde die Aufgaben nach § 52 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 KrW-/AbfG wahr.

(3) Die Staatlichen Umweltämter sind als untere Abfall- und Bodenschutzbehörden zuständig für

1. die Zulassung von Ausnahmen nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG,
2. die abfallrechtlichen Überwachungsaufgaben nach den §§ 40, 43 und 46 KrW-/AbfG,
3. die Erteilung der Transportgenehmigungen nach § 49 KrW-/AbfG und der aufgrund des § 49 Abs. 3 KrW-/AbfG ergangenen Rechtsverordnungen,
4. den Vollzug der Bestimmungen über die Bestellung von Abfallbeauftragten nach den §§ 54 und 55 KrW-/AbfG und der aufgrund des § 54 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung,
5. die Anordnung zur Entsiegelung von Flächen nach § 5 BBodSchG,
6. Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG,
7. die Anordnung von Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Untersuchung nach § 9 Abs. 2 BBodSchG, die Anordnung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG mit Ausnahme der in Absatz 4 Satz 2 genannten Fälle,
9. die Festsetzung eines Ausgleichsanspruchs nach § 10 Abs. 2 BBodSchG im Einvernehmen mit den jeweils örtlich zuständigen Landwirtschaftsämtern oder Staatlichen Forstämtern,
10. die Anordnung von Maßnahmen für die Sanierungsuntersuchung und Sanierungsplanung und die Verbindlichkeitsklärung des Sanierungsplanes nach § 13 BBodSchG,
11. die behördliche Sanierungsplanung nach § 14 BBodSchG,
12. die Überwachung von Altlasten und altlastenverdächtige Flächen nach § 15 Abs. 1 BBodSchG,
13. die Anordnung von Eigenkontrollmaßnahmen nach § 15 Abs. 2 BBodSchG,
14. ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung nach § 16 Abs. 1 BBodSchG,
15. die Festsetzung eines Wertausgleichs nach § 25 Abs. 1 BBodSchG,
16. den Vollzug der Rechtsverordnungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz,
17. den Vollzug der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils geltenden Fassung,
18. die Entgegennahme von Anzeigen nach § 6 Abs. 2,
19. die Überwachung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3,
20. die Bauüberwachung und Bauabnahme nach § 14,
21. den Vollzug der Bestimmungen über die Sanierung von Altlasten nach § 17 Abs. 2 und 3, den §§ 18 und 19 Abs. 1 sowie den §§ 20 und 22,
22. den Vollzug des Artikels 1 § 4 Abs. 3 des Umweltschadstoffgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) in der jeweils geltenden Fassung und
23. die Bearbeitung von Fördermittelanträgen und Verwendungsnachweisen.

(4) Der Landkreis und die kreisfreie Stadt im übertragenen Wirkungskreis sind zuständige Behörde, soweit für einzelne Abfallablagerungen Beseitigungsverfügungen erforderlich sind. Sie sind weiter zuständig für die Anordnung von Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 BBodSchG zur Sanierung von Gewässern, die durch schädliche Bodenveränderungen oder eine Altlast verunreinigt wurden.

(5) Das Bergamt ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 sowie den Absätzen 3 und 4 im Falle der Entsorgung von Abfällen unter Tage oder bei untertägigen Maßnahmen nach den Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Es entscheidet in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 im Einvernehmen mit dem Landesverwaltungsamt und in den sonstigen Fällen im Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltamt. In einem der Bergaufsicht unterliegenden laufenden Betrieb über Tage entscheidet im Übrigen die zuständige Abfallbehörde im Einvernehmen mit dem Bergamt.

(6) Das Oberbergamt entscheidet im Falle des Absatzes 5 Satz 1 im Einvernehmen mit der oberen Abfall- und Boden-schutzbehörde über

1. den Erlass von Mitbenutzungsanordnungen nach § 28 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG,
2. die Durchführung von Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs. 2 oder 3 KrW-/AbfG.

(7) Das Landwirtschaftsamt ist zuständig für den Vollzug der Klärschlammverordnung in der Fassung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912).

(8) Sachlich zuständige Behörde für Anordnungen nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG ist, soweit die Anordnungen der Durchführung von Vorschriften dienen, für die die Behörde nach den Absätzen 1 bis 7 zuständig ist, die nach diesen Bestimmungen jeweils zuständige Behörde.

(9) Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die nach den Absätzen 1 bis 6 zuständige Behörde. Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 7 und § 29 Abs. 1 Nr. 5 ist das Landesverwaltungsamt zuständige Verwaltungsbehörde.

(10) Die Polizei ist neben den Abfallbehörden für die Überwachung der Einhaltung abfallrechtlicher Vorschriften nach § 12 Abs. 4 im öffentlichen Straßenverkehr zuständig.

(11) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für die landwirtschaftliche Beratung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG."

22. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. für eine Transportgenehmigung nach § 49 KrW-/AbfG nach dem Ort, an dem der Einsammler oder Beförderer seinen Hauptsitz hat;"

- b) Nummer 3 wird aufgehoben.

- c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und die Worte "des § 15 AbfG sowie der Klärschlammverordnung" werden durch die Worte "der aufgrund des § 8 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnungen" ersetzt.

- d) Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden die Nummern 4 und 5.

23. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Verweisung "§ 9 Abs. 2" durch die Verweisung "§ 9 Abs. 3" ersetzt und nach dem Wort "Abfallwirtschaft" die Worte "und der Altlastensanie- rung" eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird die Verweisung "§ 7 AbfG" durch die Verweisung "§ 31 KrW-/AbfG" ersetzt.

24. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27
Übertragung von Zuständigkeiten

Die oberste Abfallbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der obersten Kommunalaufsichtsbehörde Zuständigkeiten abweichend von den §§ 24 und 25 durch Rechtsverordnung zu regeln."

25. Die Überschrift des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

"Ordnungswidrigkeiten, Datenerhebung und -verarbeitung"

26. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

1. entgegen der Verordnung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 besonders überwachungsbedürftige Abfälle nicht der Zentralen Stelle Sonderabfall andient;
2. entgegen § 6 Abs. 2 Störungen des Deponiebetriebs der zuständigen Behörde nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
3. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 kein sachkundiges Personal beschäftigt oder entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 das Personal nicht oder nicht ausreichend unterweist;
4. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 die in diesen Bestimmungen bezeichneten Abfälle ohne erforderliche Genehmigung entsorgt;
5. entgegen § 9 Abs. 7 Satz 5 und 6 Abfälle ohne Genehmigung der zuständigen Behörde entsorgt;
6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 2 vor der Abnahme einer errichteten oder geänderten Deponie diese ohne Zustimmung der zuständigen Behörde in Betrieb nimmt."

- bb) Nummer 7 wird aufgehoben.

- cc) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden die Nummern 7 bis 9.

b) In Absatz 2 wird die Zahl "100 000" durch das Wort "einhunderttausend" ersetzt.

27. § 30 erhält folgende Fassung:

"§ 30

Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

(1) Die Abfallbehörden, die Landesanstalt für Umwelt und, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen als eigene Pflichten erfüllen, die Gemeinden und Landkreise sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung und Überwachung der Abfallentsorgung, der Abfallwirtschaftsplanung, der Vorbereitung, Durchführung und Überwachung der Altlastensanierung sowie der Durchführung von Anzeigee-, Genehmigungs-, Planfeststellungs- und sonstigen Zulassungsverfahren, die im Zusammenhang mit den vorgenannten Zwecken stehen, zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 2 Abs. 1 und Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, die Verbände nach § 17 KrW-/AbfG sowie die Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 KrW-/AbfG sind berechtigt, die zur Durchführung der ihnen übertragenen Abfallentsorgung, der Erhebung von Gebühren nach § 4 Abs. 2 und der Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bestimmen mittels Satzung bei welchen Personen oder Stellen welche personenbezogenen Daten erhoben werden sollen.

(3) Die Zentrale Stelle Sonderabfall ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr durch Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 übertragenen Aufgaben die notwendigen personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.

(4) Die Immissionsschutzbehörden sind berechtigt, die personenbezogenen Daten zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, die für die Durchführung der §§ 9 und 31 Abs. 1 KrW-/AbfG notwendig sind.

(5) Soweit die Überwachungs- und Kontrollbefugnisse in diesem Gesetz, in den Abfallgesetzen des Bundes und der Länder, dem Abfallverbringungsgesetz sowie den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen nicht abschließend geregelt sind, ist eine Datenerhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen nur zulässig, wenn anderenfalls die Aufgaben für die jeweils genannten Zwecke von der erhebenden Stelle nicht erfüllt werden können.

(6) Die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes bleiben im Übrigen unberührt."

28. Nach § 30 wird folgende Gliederungsüberschrift eingefügt:

"Fünfter Teil

Übergangs- und Schlussbestimmungen"

29. § 31 erhält folgende Fassung:

"§ 31

Übergangsbestimmungen

(1) Die Absätze 2 bis 5 gelten für den Bereich der Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle bis zum In-Kraft-Treten einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2 oder bis zum Außer-Kraft-Treten der Sonderabfall-Verordnung vom 31. Januar 1992 (GVBl. S. 65) unabhängig vom Erlass einer Rechtsverordnung nach § 5 Abs. 2.

(2) Die Entsorgungspflichtigen haben die bei ihnen anfallenden besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Beseitigung und die nach § 13 Abs. 4 Satz 3 KrW-/AbfG bestimmten besonders überwachungsbedürftigen Abfälle zur Verwertung auf ihre Kosten dem nach Absatz 5 zu bestimmenden Träger der Sonderabfallentsorgung zu überlassen. Dieser ist verpflichtet, die Abfälle anzunehmen. Die Überlassungspflicht gilt nicht für

1. die Entsorgung in betriebseigenen oder von Seiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger betriebenen abfallrechtlich zugelassenen Entsorgungsanlagen, soweit sie von der zuständigen Behörde genehmigt worden ist und dies den Zielen des Abfallwirtschaftsplans nicht widerspricht,
2. Benutzer von Altölmahnestellen im Sinne des § 5 b des Abfallgesetzes in Verbindung mit § 64 KrW-/AbfG,
3. Erzeuger von Sonderabfall-Kleinmengen, die diese zur Einsammlung den in § 5 Abs. 4 genannten Entsorgungsträgern übergeben.

Weitere Ausnahmen von der Überlassungspflicht kann die zuständige Abfallbehörde zulassen.

(3) Abfälle nach Absatz 2 Satz 1 sind von anderen Abfällen entsprechend der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA Abfall) vom 12. März 1991 (GMBL des Bundes S.137, 469) getrennt zu halten.

(4) Dem Träger der Sonderabfallentsorgung obliegt mit Ausnahme der Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen die Organisation und Durchführung der Entsorgung von Abfällen nach Absatz 2 Satz 1. Er kann sich bei der Erfüllung einzelner Aufgaben geeigneter Dritter bedienen.

(5) Die oberste Abfallbehörde bestimmt durch Rechtsverordnung den Träger der Sonderabfallentsorgung."

30. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

Änderung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

In § 3 Abs. 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. November 1997 (GVBl. S. 422) geändert worden ist, werden nach dem Wort "Thüringen" ein Komma und die Worte "der Zentralen Stelle Sonderabfall nach § 5 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes" eingefügt.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 4 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die vorläufige Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 5. November 1996 (GVBl. S. 293) außer Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 1999
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Drittes Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes Vom 12. Mai 1999

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

"6. die Hochschule für Musik Franz Liszt Weimar;"
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung "Thüringer Ministerium für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "für Hochschulwesen zuständige Ministerium" ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form."
 - bb) In Satz 2 wird das Wort "Hochschulgraden" durch das Wort "Graden" ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Hochschulen" die Worte "des Landes" eingefügt.
 - b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte "Lehre und Studium" durch die Worte "Lehre, Studium und Weiterbildung" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "Tätigkeiten" die Worte "einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit" eingefügt.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Hochschulen setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft mit den möglichen Folgen einer Verbreitung und Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander. Die Ergebnisse der Auseinandersetzung sollen gegebenenfalls öffentlich gemacht sowie innerhalb der Hochschule erörtert werden."

c) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschulen fördern und sichern durch geeignete Maßnahmen die tatsächliche Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern; sie wirken bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben darauf hin, dass Frauen und Männer ihrer Qualifikation entsprechend gleiche Entwicklungsmöglichkeiten haben und wirken auf die Beseitigung der für weibliche Hochschulmitglieder und -angehörige bestehenden Nachteile hin."

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Die Hochschulen sollen einen Beauftragten für Behinderte bestellen, der die Belange der behinderten Studierenden vertritt."

e) Nach Absatz 8 wird folgender neue Absatz 9 eingefügt:

"(9) Aufgabe der Hochschulen ist auch Wissens- und Technologietransfer."

f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 10.

5. § 5 erhält folgende Fassung:

"§ 5
Satzungsrecht

(1) Jede Hochschule gibt sich nach Maßgabe dieses Gesetzes eine Grundordnung sowie andere zur Erfüllung ihrer

Aufgaben und Regelung ihrer Angelegenheiten erforderliche Satzungen.

(2) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, werden die Satzungen im Amtsblatt des Ministeriums veröffentlicht und treten am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft."

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Grundgesetzes" die Worte "und Artikel 27 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen" eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Klammerzusatz "(Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes)" durch den Klammerzusatz "(Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort "Beschlüsse" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "Entwicklungsvorhaben" die Worte "und für die Kunstausübung" eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 27 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 27 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen."

bb) In Satz 2 wird das Wort "Beschlüsse" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Beschlüsse" durch das Wort "Entscheidungen" ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort "Hochschulgraden" durch das Wort "Graden" ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort "In" durch die Worte "Im Rahmen der ihnen übertragenen Zuständigkeiten in" ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Zusammenwirken der Hochschulen"

b) Die Absatzbezeichnung "(1)" wird gestrichen.

c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

9. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a
Hochschulkonferenz

Die Hochschulkonferenz ist die Versammlung der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen des Landes. Sie dient dem Zusammenwirken der Hochschulen (§ 4 Abs. 8 und § 8), wird an der Hochschulentwicklungsplanung des Landes beteiligt und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die den Hochschulbereich insgesamt betreffen. In der Hochschulkonferenz sind die Hochschulen durch den Leiter der Hochschule und den Vorsitzenden des Konzils oder des vergleichbaren zentralen Kollegialorgans der nichtstaatlichen Hochschule, sechs Mitglieder der Konferenz der Thüringer Studentenschaften (§ 73 Abs. 9) und vier Mitglieder des Hauptpersonalrats sowie eine von den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen zu benennende Gleichstellungsbeauftragte vertreten."

10. In § 9 werden nach dem Wort "Tätigkeitsfeld" die Worte "einschließlich unternehmerischer Selbständigkeit" eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.

12. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

"§ 10 a
Lehrbericht

Die Hochschulen überprüfen die Lehrangebote und die Studienzeiten in den einzelnen Studiengängen und führen hierzu unter Beteiligung der Studierenden insbesondere Evaluationen des Lehr- und Studienbetriebs durch. Die Ergebnisse und Angaben insbesondere über

1. die Zahl der Studierenden, Studienbewerber, Studienanfänger, Studienabbrecher und Studienabsolventen sowie über die Zahl der erfolgreichen und nichterfolgreichen Abschluss- und Zwischenprüfungen und
 2. die Studienzeiten und Studienbedingungen
- sind in einem in zweijährigen Abständen dem Ministerium vorzulegenden Bericht über die Situation und Entwicklung der Hochschule im Bereich der Lehre und des Studiums (Lehrbericht) für jeden Studiengang darzulegen und sollen von den Hochschulen veröffentlicht werden. Die Hochschulen werten die Lehrberichte aus und entwickeln daraus die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre und des Studiums."

13. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Beginn und Ende des Studienjahres und der Semester sowie der vorlesungsfreien Zeiten bestimmt die Hochschulkonferenz im Benehmen mit dem Ministerium."

14. In § 12 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist und" gestrichen.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2 und folgende Sätze werden angefügt:

"Die Einrichtung, Aufhebung oder wesentliche Änderung von sonstigen Studiengängen sowie die Aufhebung oder wesentliche Änderung von Studiengängen nach Satz 1 erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium. Die Aufhebung oder wesentliche Änderung eines Studiengangs ist nur dann zulässig, wenn gewährleistet ist, dass die für den Studiengang bereits zugelassenen Studierenden an dieser oder einer anderen Hochschule ihr begonnenes Studium abschließen können."

- c) Folgender neue Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung der Prüfungsordnung erfolgt ist."

16. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

"§ 13 a
Regelstudienzeit

(1) Regelstudienzeiten sind die Studienzeiten, in denen ein berufsqualifizierender Abschluss erworben werden kann. Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein. Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Festsetzung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) Bei der Festsetzung der Regelstudienzeit für den einzelnen Studiengang sind die allgemeinen Ziele des Studiums und die besonderen Erfordernisse des jeweiligen Studiengangs, die Möglichkeiten des postgradualen und des weiterbildenden Studiums sowie die Erfahrungen mit bereits bestehenden Studiengängen und mit vergleichbaren Studiengängen im Ausland zu berücksichtigen. Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt höchstens neun Semester, soweit nicht in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Überschreitung der Höchstdauer gerechtfertigt ist; ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn eine Empfehlung nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18) eine höhere Regelstudienzeit als neun Semester vorseht; eine Überschreitung der Höchstdauer ist auch für Studiengänge möglich, die in besonderen Studienformen, insbesondere dem Teilzeitstudium (§ 18), durchgeführt werden. An Fachhochschulen beträgt die Regelstudienzeit acht Semester; Satz 1 dritter Halbsatz gilt entsprechend. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die be-

reits in kürzeren als in den in den Sätzen 1 und 2 bestimmten Zeiten zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beträgt die Regelstudienzeit bei Studiengängen, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad führen, mindestens sechs und höchstens acht Semester. Bei Studiengängen, die zu einem Master- oder Magistergrad führen und mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester. Bei konsekutiven Studiengängen, die zu den in den Sätzen 4 und 5 genannten Graden führen, beträgt die Gesamtregelstudienzeit höchstens zehn Semester.

(4) Die Prüfungsordnungen regeln, ob und in welchem Umfang besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- oder Ausland absolvierte Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet werden. Ferner sind die Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der Fassung vom 17. Januar 1997 (BGBl. I S. 22, 293) sowie die Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub angemessen zu berücksichtigen."

17. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Postgraduale Studiengänge"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die Hochschulen können insbesondere

1. zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen,
2. zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen und
3. zur Vertiefung eines Studiums, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

postgraduale Studiengänge anbieten, wenn für die betroffenen Studiengänge nach § 13 das Lehrangebot sichergestellt ist."

- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die postgradualen Studiengänge nach Absatz 1 sollen höchstens zwei Jahre dauern und können mit einem Diplomgrad nach § 26 Abs. 1 abgeschlossen werden, wenn sie mindestens zwei Semester dauern."

- bb) In Satz 3 wird das Wort "oder" durch das Wort "und" ersetzt.

- cc) In Satz 4 werden die Worte "solchen Studien" durch die Worte "einem postgradualen Studiengang" ersetzt.

18. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden das Komma und die Worte "Studiengänge von mindestens vier Semestern Dauer mit einem Diplomgrad gemäß § 26 Abs. 1" gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Das Nähere wird in den Studienordnungen und Prüfungsordnungen geregelt."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 2 a eingefügt:

"(2 a) In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein weiterbildendes Studium mit einem Grad nach § 26 Abs. 1 oder § 26 Abs. 4 Satz 3 abgeschlossen werden; in diesem Fall gelten § 14 Abs. 2 Satz 1, § 22 Abs. 4 erster Halbsatz und § 67 entsprechend."

19. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort "soll" werden die Worte "rechtzeitig vor Aufnahme des Lehrbetriebs" eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

"Ohne vorherige rechtzeitige Anzeige der Studienordnungen dürfen Einschreibungen in einem Studiengang nicht erfolgen."

20. § 18 erhält folgende Fassung:

"§ 18
Teilzeitstudium

In dafür geeigneten Studiengängen sehen Studienordnung und Studienplan Regelungen vor, die insbesondere Berufstätigen oder Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen das Studium eines Studiengangs oder von Teilen eines Studiengangs nach § 13 ermöglichen."

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Fernstudium, Multimedia"

b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort "Fernstudiums" die Worte "sowie der Informations- und Kommunikationstechnik" eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Gleichwertigkeit wird bei Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, von den Hochschulen, bei Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, von der für die Prüfung zuständigen Stelle nach Anhörung der betroffenen Hochschulen festgestellt."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

22. Dem § 20 werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

"(3) Zur Einführung in das Studium sollen für Studienanfänger Orientierungseinheiten angeboten werden. Die Hochschu-

le orientiert sich spätestens bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.

(4) In Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, sieht die Hochschule besondere Fördermaßnahmen, insbesondere Mentoren- und Tutorienprogramme vor. Die Studierenden sind so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können.

(5) Für Studierende, die die für ihr Studium festgelegte Regelstudienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben, hat die Hochschule eine für die betreffenden Studierenden verbindliche Studienberatung durchzuführen."

23. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "die" ein Komma und die Worte "ebenso wie andere Prüfungen auch," eingefügt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

"Der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Zwischenprüfung voraus. Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 MuSchG sowie der Fristen der landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub ermöglichen."

b) Nach Absatz 3 wird folgender neue Absatz 3 a eingefügt:

"(3 a) Zum Nachweis von Studien- und Prüfungsleistungen soll ein Leistungspunktsystem geschaffen werden, das auch die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule ermöglicht."

c) In Absatz 6 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Worte "mindestens ein Prüfer soll Professor sein." angefügt.

d) In Absatz 9 werden die Worte "Für staatliche Prüfungen gelten" durch die Worte "Soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist, gelten für staatliche Prüfungen" ersetzt.

24. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. die Regelstudienzeit, die Fristen für die Ablegung der Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung, für

die Meldung zu Prüfungen und zu Wiederholungsprüfungen, die höchstzulässige Frist bis zum Ablegen der Wiederholungsprüfung, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die jeweilige Dauer der mündlichen Prüfung,"

bb) In Nummer 4 werden die Worte "der Berufsakademie Thüringen" durch die Worte "einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs" ersetzt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Für alle geeigneten Studiengänge sind in den Prüfungsordnungen die Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Satz 1 gilt für studienbegleitend abgenommene Fachprüfungen, die Bestandteil der Abschlussprüfung sind, entsprechend. Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Das Nähere zu den Sätzen 1 bis 3 ist in den Prüfungsordnungen zu regeln."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, und die Worte "Studiengänge nach den §§ 14 und 15" werden durch die Worte "postgraduale Studiengänge nach § 14" ersetzt.

25. § 23 wird aufgehoben.

26. In § 24 werden nach dem Wort "der" die Worte "in der Prüfungsordnung" eingefügt und der Klammerzusatz "(§ 22 Abs. 1 Nr. 3)" gestrichen.

27. § 25 erhält folgende Fassung:

"§ 25
Einstufungsprüfung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für das erfolgreiche Studium eines Studiengangs erforderlich sind, können von Studienbewerbern, die diese Kenntnisse und Fähigkeiten in anderer Weise als durch ein Studium erworben haben und die Hochschulzugangsberechtigung besitzen, in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Die Studienbewerber werden ihrem Prüfungsergebnis entsprechend zu einem höheren Fachsemester zugelassen. Inhalt, Form und Verfahren der Einstufungsprüfung regelt die Hochschule durch eine Prüfungsordnung."

28. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Grade"

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Magistergrad" ein Semikolon und die Worte "Absatz 4 bleibt unberührt" eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Hochschulgrade" durch das Wort "Grade" ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Verleihung von Graden aufgrund einer Promotion oder einer Habilitation richtet sich nach den §§ 29 und 30."

d) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Ein Grad nach Satz 1 kann auch zusätzlich zu einem der in Absatz 1 genannten Grade verliehen werden."

e) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Die Hochschulen können auch Studiengänge einrichten, die zu einem Bachelor- oder Bakkalaureusgrad und zu einem Master- oder Magistergrad führen. Der Bachelor- oder Bakkalaureusgrad kann aufgrund von Prüfungen verliehen werden, mit denen ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird. Ein Master- oder Magistergrad kann aufgrund von Prüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verliehen werden.

(5) Den Urkunden über die Verleihung der Grade fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei."

29. § 27 erhält folgende Fassung:

"§ 27
Führung von Graden deutscher Hochschulen

(1) Die von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder deutschen staatlichen Stelle verliehenen Grade nach § 26 dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst festgelegten Form geführt werden.

(2) Ein von einer Hochschule des Landes verliehener Grad soll von der verleihenden Hochschule entzogen werden, wenn sich der Inhaber als unwürdig zur Führung dieses Grades erwiesen hat. Die Verleihung eines Grades ist zurückzunehmen, wenn die der Verleihung zugrunde liegende Hochschulprüfung, staatliche oder kirchliche Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt wird oder wenn die Verleihung durch Täuschung über sonstige Voraussetzungen der Verleihung, durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde.

(3) Grade dürfen nur verliehen werden, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist. Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht verliehen werden. Grade dürfen gegen Entgelt nicht vermittelt und gegen Entgelt erworbene Grade nicht geführt werden."

30. Nach § 27 wird folgender § 27 a eingefügt:

"§ 27 a
Führung ausländischer Grade

(1) Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Grade dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden. Grade sind in der Regel unter Angabe eines auf die Herkunft hinweisenden Zusatzes in der Form zu führen, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht. Der Berechtigte darf dem Grad eine Übersetzung hinzufügen, soweit dies aus sprachlichen Gründen zum Verständnis erforderlich ist, sowie eine im Herkunftsland zugelassene oder nachweisbar allgemein übliche Abkürzung unter Angabe eines auf die Herkunft hinweisenden Zusatzes verwenden. Das Führen des Grades in der entsprechenden deutschen Form bedarf der Genehmigung des Ministeriums, soweit nicht die Genehmigung nach Absatz 4 allgemein erteilt wurde; Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.

(2) Grade aus Staaten, mit denen ein bilaterales Abkommen über die Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich vorliegt, können im Geltungsbereich dieses Gesetzes und nach Maßgabe des jeweiligen Abkommens in der Regel unter Angabe eines auf die Herkunft hinweisenden Zusatzes auf Antrag, der beim Ministerium zu stellen ist, geführt werden. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(3) Das Führen von Graden aus anderen als in den Absätzen 1 und 2 genannten Staaten oder Hochschulen bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch das Ministerium, sofern der Inhaber des Grades sich nicht ausschließlich im amtlichen Auftrag oder nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhält. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Inhaber des Grades nach dem Recht des betreffenden Landes zur Führung des Grades nicht berechtigt ist. Die Genehmigung wird in der Regel mit der Maßgabe erteilt, dass der Grad in der Originalform mit einem auf die Herkunft hinweisenden Zusatz zu führen ist. Die Genehmigung setzt voraus, dass der Grad von einer ausländischen Hochschule verliehen wurde, die zum Zeitpunkt der Verleihung einer inländischen staatlichen Hochschule vergleichbar und zu seiner Verleihung berechtigt war. Wurde nach dem Recht des betreffenden Landes der Grad außerhalb der Hochschule verliehen oder zuerkannt, muss der Inhaber des Grades die zugrunde liegenden einschlägigen Studienleistungen und Prüfungen an einer anerkannten ausländischen Hochschule absolviert haben. Im Genehmigungsverfahren wird die Wertigkeit des Grades im Vergleich zu einem entsprechenden inländischen Grad in der Regel nicht mehr geprüft. Die Entscheidung der zuständigen Stelle eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland über die Führung eines ausländischen Grades ist auch in Thüringen wirksam. Absatz 1 Satz 3 und 4 Halbsatz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung kann für bestimmte Staaten, Hochschulen und Abschlüsse allgemein erteilt werden; Absatz 3 Satz 7 gilt entsprechend.

(5) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die für die Genehmigung zuständige Stelle zu bestimmen sowie das Genehmigungsverfahren und Ausnahmen vom Genehmigungserfordernis nach Absatz 3 zu regeln.

(6) Unter den in § 27 Abs. 2 bezeichneten Voraussetzungen kann die für die Genehmigung zuständige Stelle eine erteilte Genehmigung zum Führen eines ausländischen Grades widerrufen und bei allgemein erteilter Genehmigung den Widerruf auch für den Einzelfall aussprechen. Für die nach Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 Satz 2 erteilten Genehmigungen gilt Satz 1 sinngemäß.

(7) § 27 Abs. 3 gilt für das Führen ausländischer Grade entsprechend.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für Hochschultitel, Hochschulbezeichnungen und aufgrund eines Hochschulstudiums verliehene sonstige Titel oder Bezeichnungen, die gleich lautend mit inländischen Graden im Sinne des § 26 oder diesen zum Verwechseln ähnlich sind."

31. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zum Habilitationsverfahren, das im zuständigen Fachbereich durchgeführt wird, sind Bewerber zuzulassen, die ihre wissenschaftliche Befähigung durch eine qualifizierte Promotion oder eine vergleichbare wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen haben. Im Habilitationsverfahren werden zur Feststellung der pädagogischen Eignung und der Befähigung zu selbständiger Forschung getrennte Gutachten zur didaktischen Qualität der Lehrveranstaltungen der Bewerber einerseits sowie zur wissenschaftlichen Qualität der Habilitationsschrift oder der wissenschaftlichen Veröffentlichungen andererseits eingeholt."

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

d) Folgender neue Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Das Nähere regelt die Habilitationsordnung der Hochschule."

32. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Hochschulen überprüfen die Forschungstätigkeit an der Hochschule und führen hierzu insbesondere Evaluationen durch. Die Ergebnisse der von den Hochschulen regelmäßig durchzuführenden Bewertung der Qualität ihrer Arbeit in der Forschung sind in einem in mindestens zweijährigen Abständen dem Ministerium vorzulegenden Bericht (Forschungsbericht) darzulegen und sollen von den Hochschulen veröffentlicht werden. § 10 a Satz 3 gilt entsprechend."

33. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und folgender Halbsatz wird angefügt:

"; der Senat beschließt das Nähere über die Zusammensetzung der Mitgliederversammlung."

34. § 36 erhält folgende Fassung:

"§ 36
Gemeinsames Berufungsverfahren

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung oder einer medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs können diese die Durchführung gemeinsamer Berufungsverfahren vereinbaren.

(2) Die aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens berufenen Professoren können der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung zur Dienstleistung zugewiesen werden, um dort Forschungsvorhaben zu betreiben. Das Nähere regeln der Einweisungserlass des Ministeriums und die Vereinbarung zwischen der Hochschule und der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung.

(3) Soweit in der Vereinbarung nach Absatz 2 Satz 2 keine Regelungen zur Zusammensetzung der zu bildenden gemeinsamen Berufungskommission enthalten sind, sollen in ihr die Hochschule und die Forschungseinrichtung oder die medizinische Einrichtung gleich stark vertreten sein. Bei dem Vorsitzenden der gemeinsamen Berufungskommission soll es sich um einen aufgrund eines von der Hochschule und der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung gemeinsam durchgeführten Berufungsverfahrens berufenen Professor handeln. Von der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung können auch Personen, die nicht Mitglied der Hochschule sind, als Mitglied der Berufungskommission benannt werden.

(4) Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 48 erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens abweichend von Absatz 2 nur in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors nach § 38 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. In diesem Fall werden die Personen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt. Ihnen können die sich aus § 47 Abs. 2 ergebenden Rechte übertragen werden. Die nach Satz 1 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Semesterwochenstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. Sie haben das Recht, für die Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung oder der medizinischen Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs die Bezeichnung 'Universitätsprofessor', wenn am gemeinsamen Berufungsverfahren eine Fachhochschule beteiligt ist, die Bezeichnung 'Professor' als Berufsbezeichnung zu führen; § 61 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 3 gilt entsprechend."

35. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Ministerium kann einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 48 erfüllt, auf Vorschlag der

Hochschule ausnahmsweise die mitgliedschaftsrechtliche Stellung eines Professors einräumen, wenn die Person Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt."

b) Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. Personen, denen eine Ehrenwürde verliehen wurde (§ 79 Abs. 2 Nr. 3),"

36. § 39 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort "gebunden" ein Semikolon und die Worte "eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben" eingefügt.

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte "weder bevorzugt noch" durch das Wort "nicht" ersetzt.

37. Dem § 42 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 erster Halbsatz kann für die Vertreter im Fachbereichsrat eine längere Amtszeit unter der Voraussetzung festgelegt werden, dass die längere Amtszeit mit der festgelegten Amtszeit des Dekans übereinstimmt."

38. In § 43 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte "vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293)" gestrichen.

39. § 47 erhält folgende Fassung:

"§ 47
Professoren

(1) Die Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre sowie Weiterbildung selbständig wahr; im Bereich der Hochschulmedizin nehmen sie auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung wahr. Die Professoren sind zu einer inhaltlich und didaktisch qualitätsgerechten Lehre auf der Grundlage der zur Sicherung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane verpflichtet. Sie haben Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und in der Weiterbildung im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen abzuhalten und Lehrveranstaltungen zu übernehmen, die ihrem Berufsgebiet verwandt sind. In der Vorlesungszeit haben die Lehrverpflichtungen grundsätzlich Vorrang vor anderen dienstlichen Aufgaben. In den Lehrveranstaltungen können Professoren sich nur aus zwingenden Gründen vertreten lassen; die Vertretung bedarf der Genehmigung des Dekans.

(2) Zu den Aufgaben der Professoren gehören auch

1. Aufgaben im Rahmen des Wissens- und Technologietransfers,
2. die Übernahme von Forschungsprojekten oder künstlerischen Vorhaben der Hochschule oder die Mitwirkung an diesen,
3. die Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule einschließlich der Selbstverwaltung,
4. die Mitwirkung an der Abnahme von Prüfungen einschließlich staatlicher und kirchlicher Prüfungen,
5. die Förderung der Studenten durch Beteiligung an Tutorienprogrammen, Mentorenprogrammen und an der Studienberatung,

6. die Teilnahme an Promotions-, Habilitations- und Beförderungsverfahren,
7. die Förderung der fachlichen und didaktischen Qualifizierung der ihnen zugeordneten Mitarbeiter,
8. die Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
9. die Beteiligung an Aufgaben der Studienreform,
10. die Erstattung von dienstlich veranlassten Gutachten in ihren Fächern einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne besondere Vergütung, hierunter sind insbesondere Gutachten gegenüber der eigenen Hochschule sowie Gutachten in Beförderungsverfahren zu verstehen sowie
11. die Übernahme von Lehrveranstaltungen an anderen Hochschulen des Landes.

Die besonderen Dienstaufgaben der Professoren im Bereich der Hochschulmedizin regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung nach Satz 2 ist auch die Höhe der Beteiligung der Mitarbeiter an den Einnahmen aus Nebentätigkeiten der Professoren im Bereich der Hochschulmedizin festzulegen.

(3) Bei der Festlegung des Umfangs der Lehrverpflichtung muss jedem Professor die Zeit belassen werden, die für seine übrigen Dienstaufgaben, insbesondere für wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten, erforderlich ist.

(4) Auf Antrag des Professors kann das Ministerium die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der überregionalen Wissenschaftsförderung zur dienstlichen Aufgabe erklären, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben des Professors vereinbar ist.

(5) Die nähere Ausgestaltung des Dienstverhältnisses ergibt sich aus den Absätzen 1 bis 4, der Funktionsbeschreibung der Stelle sowie gegebenenfalls den Kooperationsverträgen zwischen Hochschulen oder Hochschulen und sonstigen Einrichtungen nach § 4 Abs. 8; sie wird in dem Einweisungserlass des Ministeriums festgelegt. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen."

40. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte "die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird," gestrichen.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a werden durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, die auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen."

41. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ist oder wird die Stelle eines Professors frei, prüft die Hochschule, ob die Stelle besetzt werden kann und welcher Fachrichtung sie dienen soll. Auf der Grundlage dieser Überprüfung wird die Stelle öffentlich ausgeschrieben.

ben. Die Ausschreibung muss das Fachgebiet sowie Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben beschreiben."

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Dem Berufungsvorschlag muss eine vergleichende und eingehende Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung der Vorgeschlagenen sowie eine Begründung für die Reihenfolge beigefügt sein. Hierfür sind grundsätzlich Gutachten auswärtiger Professoren des betreffenden Berufsgebiets einzuholen, die auch eine vergleichende Einschätzung der vorgeschlagenen Bewerber enthalten sollen. Die Feststellung der pädagogischen Eignung soll sich in Ergänzung der Gutachten auch auf Vorträge der Bewerber an der Hochschule stützen. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden in der Berufungskommission sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. Auf Verlangen des Ministeriums sind diesem alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungsunterlagen vorzulegen."

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7, und die Worte "Ist eine Stelle zur Besetzung freigegeben," werden durch die Worte "Nach Abschluss der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1" ersetzt.

42. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Beamten" die Worte "im Beamtenverhältnis" eingefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Professoren können auch zu Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden."

bb) In Satz 2 werden die Worte "mindestens drei und" gestrichen.

cc) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die erneute Einstellung als Professor im Beamtenverhältnis auf Zeit ist nur einmal zulässig."

- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Angestellte" die Worte "unbefristet oder entsprechend Absatz 2 befristet" eingefügt.

- d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Bei Professoren im Angestelltenverhältnis, bei denen die Verbindung zur Praxis aufrecht erhalten werden soll oder in anderen begründeten Fällen, ist die Beschäftigung im Umfang von mindestens der Hälfte der Aufgaben eines hauptamtlichen Professors zulässig, wenn die Stelle entsprechend ausgeschrieben worden ist."

43. Nach § 50 wird folgender § 50 a eingefügt:

"§ 50 a
Forschungs- und Praxissemester

(1) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, von künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Praxis können Professoren für die Dauer eines Semesters unter Fortzählung der Bezüge von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freigestellt werden.

(2) Voraussetzung für eine Freistellung ist, dass

1. die vollständige und ordnungsgemäße Vertretung und Durchführung des nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen Lehrangebots sowie
2. die Durchführung von Prüfungen und die Betreuung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten oder von Studienabschlussarbeiten der Studierenden sichergestellt ist und
3. der die Freistellung beantragende Professor seit seiner ersten Berufung zum Professor oder seit der letzten Freistellung wenigstens vier Jahre an einer Hochschule gelehrt hat.

(3) Über das Ergebnis der Forschungsarbeiten während der Freistellung ist der Hochschule gegenüber schriftlich zu berichten.

(4) Über die Freistellung entscheidet auf Antrag des Professors der Rektor nach Einholung einer Stellungnahme des Dekans. Bei der Entscheidung über den Antrag auf Freistellung sollen auch die Leistungen des Professors in Forschung und Lehre während der letzten vier Jahre berücksichtigt werden.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann das Ministerium auf Antrag der Hochschule eine über die in Absatz 1 festgelegte Dauer der Freistellung oder eine Abkürzung der nach Absatz 2 Nr. 3 erforderlichen Mindestdauer der Lehrtätigkeit genehmigen."

44. § 51 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 47 Abs. 1 Satz 2 bis 5, Abs. 2, 3, 4 und 5 gilt entsprechend."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Ausschreibung der Stellen gilt § 49 Abs. 1 entsprechend."

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort "Beamten" die Worte "im Beamtenverhältnis" eingefügt.

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auch ein unbefristetes Angestelltenverhältnis begründet werden."

45. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Assistenten auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden."

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Beamten" die Worte "im Beamtenverhältnis" eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten "wenn er" die Worte "die ihm nach den Absätzen 1 und 2 obliegenden Dienstleistungen ordnungsgemäß erbracht und" eingefügt.

cc) Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 5 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6, und die Verweisung "Absätze 1 bis 6" wird durch die Verweisung "Absätze 1 bis 5" ersetzt.

46. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort "Habilitation" die Worte "oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen" eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Beamten" die Worte "im Beamtenverhältnis" eingefügt.

bb) In Satz 3 wird die Verweisung "§ 52 Abs. 4 Satz 4 und 5" durch die Verweisung "§ 52 Abs. 4 Satz 4" ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

47. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"In begründeten Fällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern auch die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden."

b) In Absatz 2 wird die Verweisung "des § 65" durch die Verweisung "der §§ 57 a bis 57 e HRG" ersetzt.

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter können unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 zu Beamten in der Laufbahn als wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter an einer Hochschule ernannt werden."

48. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Bezeichnung "Thüringer Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Bezeichnung "für das Hochschulwesen zuständige Minister" ersetzt.

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Der Rektor ist Dienstvorgesetzter des an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals des Landes sowie des Kanzlers und des Verwaltungsdirektors."

cc) Folgender Satz wird angefügt:

"Der Kanzler ist Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals; der Verwaltungsdirektor ist Dienstvorgesetzter des sonstigen Personals des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena."

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

"In der Rechtsverordnung ist auch das Verfahren zu regeln, wie die Hochschulen dem Ministerium gegenüber die Erfüllung der dem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal obliegenden Lehrverpflichtung nachweisen. In ihr kann unbeschadet der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eine im Umfang bestimmte Verpflichtung zur Beteiligung an Aufgaben nach § 20 festgelegt werden."

c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Nebentätigkeiten des beamteten wissenschaftlichen, ärztlichen oder künstlerischen Personals an den staatlichen Hochschulen des Landes."

bb) Folgender neue Satz 3 wird eingefügt:

"Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen über

1. die Genehmigung und Anzeige von Nebentätigkeiten,
2. das abzuführende Nutzungsentgelt bei der Inanspruchnahme von Personal und Sachmitteln der Hochschule,
3. den Nachweis der Einkünfte aus Nebentätigkeiten sowie
4. den Gegenstand von Nebentätigkeiten und Dienstaufgaben enthalten."

d) In Absatz 7 wird folgender neue Satz 2 eingefügt:

"Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Rektors, für Professoren bedürfen sie der Genehmigung des Ministeriums."

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) Dienstreisen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals bedürfen der Genehmigung des Rektors, soweit nichts anderes bestimmt ist. Das Ministerium wird ermächtigt, das Nähere durch Verwaltungsvorschrift zu regeln, die den Dienstaufgaben des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals insbesondere in der Lehre Rechnung trägt."

49. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Folgende neue Sätze 2 und 3 werden eingefügt:

"Für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten im Beamtenverhältnis auf Zeit ist der Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ausgeschlossen. Ausnahmen von Satz 2 bedürfen der Zustimmung des Ministeriums, des für den Landeshaushalt zuständigen Ministeriums und des für das Beamtenrecht zuständigen Ministeriums."

bb) In dem bisherigen Satz 2 werden die Worte "im Land" durch das Wort "in" und die Verweisung "§§ 44 a und 48 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch die Verweisung "§§ 44 a und 44 b des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2294)" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort "abgeordnet" ein Komma und das Wort "zugewiesen" eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Soweit Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten Beamte im Beamtenverhältnis auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten in dem Umfang zu verlängern, in dem er nach den in Anlehnung an § 44 b BRRG ergangenen beamtenrechtlichen Bestimmungen oder nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit seinem Amt zu vereinbarenden Mandats beurlaubt worden ist; die Verlängerung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine wissenschaftliche oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland, bis zum 3. Oktober 1994 auch zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 4 Abs. 8 Satz 2 sowie für Zeiten des Grundwehr- und Zivildienstes. Satz 1 gilt des Weiteren im Falle einer Ermäßigung der Arbeitszeit aufgrund eines Landesgesetzes nach Satz 1 Halbsatz 1 oder bei einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Auf Antrag des Beamten ist das Dienstverhältnis um die Zeiten einer Beurlaubung nach den auf Beamte anzuwendenden landesrechtlichen Regelungen über den Erziehungsurlaub und die Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den für Landesbeamtin-

nen geltenden Vorschriften über den Mutterschutz zu verlängern, soweit eine Beschäftigung nicht erfolgt ist. Verlängerungen nach den Sätzen 1 bis 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren, Verlängerungen nach den Sätzen 1 bis 4 insgesamt die Dauer von vier Jahren nicht überschreiten."

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"(6) Soweit für Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten, Oberingenieure, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten oder für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend."

50. Dem § 59 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Bei Beendigung der Lehrtätigkeit entscheidet das Ministerium auf Antrag der Hochschule über das Recht zur Weiterführung der Bezeichnung 'außerplanmäßiger Professor'."

51. § 60 erhält folgende Fassung:

"§ 60
Honorarprofessoren

(1) Das Ministerium kann auf Vorschlag der Hochschule Personen, die bedeutende wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der Berufspraxis erbringen und durch eine mehrjährige selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ihre pädagogische Eignung bewiesen und einen wesentlichen Beitrag zur Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule leisten, zu Honorarprofessoren bestellen; § 49 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Zum Honorarprofessor darf nicht bestellt werden, wer an der betreffenden Hochschule hauptberuflich tätig ist. Der Honorarprofessor ist berechtigt und verpflichtet, in seinem Fachgebiet im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden unentgeltlich zu lehren. Auf seinen Wunsch kann er an Prüfungen beteiligt werden.

(2) Dem Vorschlag der Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 sind Gutachten über die Qualifikation des Vorgeschlagenen beizufügen. Die Bestellung kann aus Gründen widerrufen werden, die bei einem Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist auch zulässig, wenn die Lehrbefugnis ohne hinreichenden Grund länger als zwei Semester nicht wahrgenommen wird.

(3) Mit der Bestellung zum Honorarprofessor ist die Berechtigung zur Führung der akademischen Bezeichnung 'Honorarprofessor' verbunden. Bei Widerruf der Bestellung oder dem Verzicht auf die Bestellung entfällt das Recht zur Führung der Bezeichnung."

52. In § 61 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort "Erreichen" durch das Wort "Erreichens" ersetzt.

53. In § 62 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Dienstverhältnis" durch die Worte "Rechtsverhältnis eigener Art" ersetzt.

54. § 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden das Wort "Gastprofessor" durch das Wort "Gastwissenschaftler" und das Wort "Dienstverhältnis" durch die Worte "Rechtsverhältnis eigener Art" ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte "Satz 1 und 2 gilt" durch die Worte "Die Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.

55. § 65 wird aufgehoben.

56. § 66 erhält folgende Fassung:

"§ 66
Allgemeine Immatrikulationsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie ihnen Gleichgestellte sind zu dem von ihnen gewählten Studium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation (Hochschulzugangsberechtigung) nachweisen und keine Versagungsgründe vorliegen.

(2) Andere Studienbewerber können unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zugelassen werden.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen und den Nachweis einer besonderen Vorbildung."

57. § 67 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Berechtigung zum Studium"

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Zum Studium berechtigt

1. in Studiengängen einer Hochschule die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife,
2. in Fachhochschulstudiengängen die allgemeine Hochschulreife, die fachgebundene Hochschulreife oder die Fachhochschulreife,
3. das Bestehen einer Eingangsprüfung nach § 67 a Abs. 1 oder die positive Entscheidung einer Hochschule nach dem erfolgreichen Absolvieren eines Probestudiums nach § 67 a Abs. 2 Satz 2 sowie
4. in künstlerischen und gestalterischen sowie in Sport-Studiengängen darüber hinaus die Ablegung einer Eignungsprüfung.

In Ausnahmefällen kann abweichend von Satz 1 die Berechtigung zum Studium in einem künstlerischen Studiengang an der Hochschule nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 allein durch die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung nach Satz 1 Nr. 4 erworben werden. Für das Studium des Lehramts in den Fächern Kunsterziehung und Musik ist ergänzend zu der Eignungsprüfung nach Satz 1 Nr. 4 der Nachweis der Hochschulreife erforderlich. § 25 bleibt unberührt. Das Nähere über die Eignungsprüfung nach Satz 1 Nr. 4, deren Bestehen den Nachweis der besonderen künstlerischen oder gestalterischen Befähigung für das gewählte Studium, in Sport-Studiengängen den Nachweis der sportmotorischen Leistungsfähigkeit erbringen soll, regelt die Hochschule durch Satzung (Eignungsprüfungsordnung), welche insbesondere Regelungen über

1. die Zulassung zur Eignungsprüfung,
2. den Prüfungsumfang,
3. die Bewertungskriterien,
4. die Leistungsbewertung,
5. das Prüfungsverfahren,
6. das Prüfungsgremium und
7. das Verfahren bei Unregelmäßigkeiten während der Prüfung

enthalten muss. In Sport-Studiengängen kann zusätzlich auch die Vorlage eines die Sporttauglichkeit bescheinigenden ärztlichen Attests gefordert werden. Studienbewerber, die aufgrund einer fachgebundenen Hochschulreife ein Studium in einem Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben, besitzen eine der allgemeinen Hochschulreife entsprechende Qualifikation."

- c) Nach Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 und 3 eingefügt:

"(2) Studierende an Fachhochschulen erwerben nach mindestens mit der Note 'gut' bestandener Vorprüfung die Berechtigung, an einer anderen Hochschule in gleichen oder verwandten Studiengängen weiter zu studieren. An der Fachhochschule zurückgelegte Studienzeiten und erbrachte Studienleistungen sind anzurechnen, soweit es mit den Anforderungen des neuen Studiengangs vereinbar ist. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung.

(3) Absolventen der Fachhochschulen oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie des tertiären Bereichs sind berechtigt, an anderen Hochschulen in jedem Studiengang weiter zu studieren. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 3 und 6 sowie die Absätze 5 und 6 bleiben unberührt."

- d) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

- e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule durch Rechtsverordnung für einzelne Studiengänge bestimmen, dass als Voraussetzung für die Zulassung eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf nachzuweisen ist, wenn diese Berufsausbildung im Hinblick auf das Studienziel erforderlich ist."

58. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

"§ 67 a

Hochschulzugang für qualifizierte Berufstätige

(1) Qualifizierte Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung, die über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und mindestens zwei Jahre beruflich tätig waren, berechtigt zum Studium in einem bestimmten Studiengang auch das Bestehen einer Eingangsprüfung. Die Eingangsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, der Mitglieder der Hochschule, der Berufspraxis und der Berufsausbildung angehören. Das Nähere über die Eingangsprüfung, insbesondere

1. für welche Studiengänge Eingangsprüfungen zugelassen werden,

2. Form und Inhalt der zu erbringenden Prüfungsleistungen,
 3. die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie
 4. das Prüfungsverfahren
- regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kultusangelegenheiten zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

(2) Personen, die mit der Note 'gut' oder besser die Meisterprüfung oder eine gleichwertige berufliche Fortbildung erfolgreich abgeschlossen und seit mindestens drei Jahren ihre Hauptwohnung in Thüringen haben, sind berechtigt, für die Dauer von zwei bis höchstens vier Semestern auf Probe ein Studium aufzunehmen. Nach Ablauf des Probezeitraums entscheidet die Hochschule auf der Grundlage der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen über die endgültige Einschreibung; die Hochschule entscheidet auch über die weitere Anrechnung der während des Studiums nach Satz 1 erbrachten Leistungen. Das Nähere über das Studium nach Satz 1 und die während dieses Studiums zu erbringenden Leistungen regelt die Hochschule im Rahmen der Immatrikulationsordnung."

59. In § 68 Abs. 4 werden nach dem Wort "Nähere" das Wort "insbesondere" sowie nach dem Wort "Beurlaubung" ein Komma und das Wort "Zweithörer" eingefügt.

60. § 69 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Studierende, die die Regelstudienzeit des Studiengangs, für den sie immatrikuliert sind, um mehr als zwei Semester überschritten haben, müssen zur Rückmeldung zu dem vierten, der festgesetzten Regelstudienzeit folgenden Semester den Nachweis der Teilnahme an einer Studienberatung nach § 20 Abs. 5 vorlegen."

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Ob und in welchem Umfang Studien- und Prüfungsleistungen während der Beurlaubung erbracht werden können, regelt die Hochschule in ihrer Immatrikulationsordnung."

61. § 70 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 6 wird das Komma durch das Wort "oder" ersetzt.

bb) In Nummer 7 werden die Worte "Meldeverordnung für die Krankenversicherung der Studenten" durch die Worte "Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 568) in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. nach § 1896 BGB unter Betreuung steht,"

62. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort "fehlerhaften" durch das Wort "rechtswidrigen" ersetzt.

- b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

"6. bei der Rückmeldung die Erfüllung der Verpflichtung nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,"

- c) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

"9. eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Voraussetzungen für die Meldung zu einer dieser Prüfungen nach der jeweiligen Prüfungsordnung endgültig nicht mehr erbringen kann."

63. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort "Die" das Wort "immatrikulierten" eingefügt.

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Studentenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule."

- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Rechnungslegung, die Rechnungsprüfung sowie den Jahresabschluss; diese Bestimmungen können auch in einer gesonderten Satzung (Finanzordnung) getroffen werden."

- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

"(5) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studentenschaft von den Studierenden Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung. Für die Wirtschaftsführung der Studentenschaft ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen, der die zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erforderlichen Ausgaben und Einnahmen sowie die Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft enthalten muss. Die Studentenschaft ernennt einen Verantwortlichen für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans und die Erstellung des Jahresabschlusses (Haushaltsverantwortlicher). Näheres regelt die Satzung nach Absatz 3 Satz 1 oder die Finanzordnung nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5, insbesondere die Bestimmung des Organs, welches den Haushaltsverantwortlichen benennt und über dessen Entlastung entscheidet."

- d) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 5 a eingefügt:

"(5a) Zur Gewährleistung einer weitgehend einheitlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften kann das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Finanzwesen

zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften festlegen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft wird vom Thüringer Rechnungshof geprüft."

- e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

"Die Studentenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Rektors."

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und erhält folgende Fassung:

"Satzung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Rektors und der Bekanntmachung im Amtsblatt des Ministeriums."

- f) Nach Absatz 7 wird folgender neue Absatz 8 eingefügt:

"(8) Die Studentenschaft kann eigenes Vermögen haben. Für Verbindlichkeiten der Studentenschaft haftet nur dieses Vermögen. § 108 Abs. 2 gilt entsprechend; Näheres ist in der Satzung nach Absatz 3 Satz 1 oder der Finanzordnung nach Absatz 3 Satz 1 zu regeln. Verstößt ein Mitglied eines Studentenschaftsorgans bei seiner Amtsführung vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Bestimmungen dieses Gesetzes, anderer Gesetze, aufgrund von Gesetzen erlassener Rechtsverordnungen oder eine Satzung der Studentenschaft und entsteht der Studentenschaft dadurch ein Schaden, so gelten für den Schadensersatz die allgemeinen Bestimmungen."

- g) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Thüringischer" durch das Wort "Thüringer" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Die Studentenschaften der jeweiligen Hochschulen werden in der Konferenz Thüringer Studentenschaften entsprechend den Festlegungen ihrer Satzung vertreten."

64. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Er entscheidet im Rahmen der vom Senat erlassenen Grundsätze (§ 79 Abs. 2 Nr. 6) über die Verwendung der Personal- und Sachmittel, die der Hochschule zugewiesen sind. Er berichtet dem Senat in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal je Semester, über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere auch der Aufgaben nach Satz 4."

- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort "Kanzler" ein Komma und die Worte "der im Benehmen mit dem den Rektor vertretenden Prorektor handelt," eingefügt.
- c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
- "(8) An Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung erfordert, wird der Rektor für die Dauer seiner Amtszeit zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt; er ist für die Dauer seiner Amtszeit aus seinem bisherigen Dienstverhältnis beurlaubt. Er ist von seinen Dienstpflichten als Professor für ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit befreit. Beamte, die bis zu ihrer Wahl zum hauptamtlichen Leiter einer Hochschule als Professor der Besoldungsgruppe C 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 16. Mai 1997 (BGBl. I S. 1065, 2032) in der jeweils geltenden Fassung ein höheres Grundgehalt zuzüglich der Zuschüsse im Sinne der Nummern 1 und 2 der Vorbemerkungen zu der Bundesbesoldungsordnung C bezogen haben, erhalten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrags. Die Ausgleichszulage ist ruhegehaltstfähig, soweit sie zum Ausgleich des Grundgehalts oder eines ruhegehaltstfähigen Zuschusses dient."
65. In § 75 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte "den Dienstaufgaben" durch die Worte "seinen Dienstpflichten als Professor" ersetzt.
66. § 76 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort "ernannt" durch das Wort "bestellt" ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Der Kanzler muss die Befähigung für ein Richteramt oder für die Laufbahn des höheren Verwaltungsdienstes besitzen und aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in der Wirtschaft oder der Verwaltung, erwarten lassen, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen sein wird."
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- "(4) Der Kanzler wird für die Dauer von acht Jahren zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt. Die mehrfache Wiederernennung ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit ist der Kanzler, soweit er vorher Landesbeamter war, auf seinen Antrag mindestens mit einer vergleichbaren Rechtsstellung, die er im Zeitpunkt der Ernennung zum Kanzler hatte, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Kanzler zu stellen. Für Personen, die vor ihrer Ernennung zum Kanzler nicht Landesbeamte waren, kann Entsprechendes vereinbart werden."
67. Dem § 77 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Eine Abwahl der Mitglieder des Rektorats ist unzulässig."
68. § 78 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "der Gremien (§ 5 Abs. 2 Nr. 6)" durch die Worte "des Konzils" ersetzt.
- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- "(5) Die Grundordnung kann vorsehen, dass die vom Konzil und vom Senat wahrzunehmenden Aufgaben nur von einem zentralen Kollegialorgan wahrgenommen werden; in diesem Fall gelten Absatz 2 und § 79 Abs. 5 entsprechend."
69. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- "3. die Verleihung einer Ehrenwürde nach Maßgabe der Grundordnung und die Vorschläge nach § 38 Abs. 1 Satz 3 auf Einräumung der mitgliedschaftsrechtlichen Stellung als Professor,"
- bb) Nummer 6 erhält folgende Fassung:
- "6. die Grundsätze für die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Hochschule zugewiesen sind,"
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- "Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 5, soweit es den Hochschulentwicklungsplan betrifft, sowie der Nummern 8 und 9 sind im Benehmen mit dem Kuratorium zu fassen."
- b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 81 Abs. 4" durch die Verweisung "§ 81 Abs. 5" ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Die Dekane, der Prorektor oder die Prorektoren, der Kanzler, der Ärztliche Direktor und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehören dem Senat mit beratender Stimme an."
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
- "Abweichend von Satz 1 kann die Grundordnung unter Beachtung des § 39 Abs. 6 bis 9 vorsehen, dass die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule auch stimmberechtigt ist."
70. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- "enthält die Grundordnung eine solche Bestimmung, müssen die Mitglieder des Haushaltsausschusses auch Mitglieder des Senats sein."

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte "Ihm gehören" durch die Worte "Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören ihm" ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören ihm sechs Vertreter der Professoren, zwei Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter, an Fachhochschulen fünf Vertreter der Professoren, zwei Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der Mitarbeiter an."
- d) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören ihm fünf Vertreter der Professoren, zwei Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter, an Fachhochschulen drei Vertreter der Professoren und je ein Vertreter der Studierenden und der Mitarbeiter an."
- e) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 "Soweit die Grundordnung keine abweichende Regelung enthält, gehören ihm fünf Vertreter der Professoren, ein Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter, von denen einer dem Bibliotheksdienst angehören soll, ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter des Bibliotheksdienstes, an Fachhochschulen fünf Vertreter der Professoren, zwei Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der Mitarbeiter, von denen einer dem Bibliotheksdienst angehören soll, sowie jeweils mit beratender Stimme der Direktor der Hochschulbibliothek an."
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 "in diesem Fall
 1. bestimmt sich das Verhältnis der Sitze und Stimmen der Mitgliedergruppen nach § 78 Abs. 2, soweit
 a) die Grundordnung eine von Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 Satz 2 abweichende Regelung enthält oder
 b) es sich um andere als die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Ausschüsse handelt,
 2. sollen die Mitglieder des jeweiligen Senatsausschusses auch Mitglieder des Senats sein; Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 bleibt unberührt."
- bb) Satz 3 wird aufgehoben.
- g) In Absatz 7 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 "Absatz 1 Satz 4 und Absatz 6 Satz 2 bleiben unberührt."
71. § 81 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Gleichstellungsbeauftragte" die Worte "der Hochschule" eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort "berühren" ein Komma und die Worte "insbesondere in Berufungsverfahren und bei der Besetzung der Stellen des wissenschaftlichen und künstlerischen sowie des sonstigen Personals" eingefügt.
- cc) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 "sie hat das Recht auf Beteiligung bei Stellenausschreibungen und auf Einsicht in Bewerbungsunterlagen."
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:
 "(2) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 3 kann in den Fachbereichen eine Gleichstellungsbeauftragte, die die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule berät, von den Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Näheres zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs regelt die Grundordnung der Hochschule."
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3, und in Satz 1 werden nach dem Wort "Gleichstellungsbeauftragten" die Worte "der Hochschule" eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4, und in Satz 1 werden nach dem Wort "Gleichstellungsbeauftragte" die Worte "der Hochschule" eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5, und in Satz 1 werden nach dem Wort "Gleichstellungsbeauftragte" die Worte "der Hochschule" eingefügt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6, und in Satz 1 werden nach dem Wort "Gleichstellungsbeauftragte" die Worte "der Hochschule" eingefügt.
72. § 82 erhält folgende Fassung:
- "§ 82
 Kuratorium
- (1) Das Kuratorium berät die Hochschule bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung nationaler und internationaler Entwicklungen im Hochschulwesen. Es wirkt bei der Hochschulentwicklungsplanung, der Gliederung der Hochschule sowie bei der Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen mit (§ 79 Abs. 2). Es nimmt Stellung zu den Schwerpunkten der Haushaltsanmeldungen sowie zu den Grundsätzen der hochschulinternen Mittelverteilung unter Berücksichtigung der Maßgaben des § 105 Abs. 4, zum wissenschaftlichen Profil und zur Evaluation von Studium, Lehre und Forschung.
- (2) Dem Kuratorium gehören fünf bis zehn unabhängige Persönlichkeiten aus der gesellschaftlichen Öffentlichkeit, die mit dem Hochschulwesen vertraut sind, an. Diese dürfen nicht

Mitglieder der Hochschule sein und werden auf Vorschlag des Rektors im Benehmen mit dem Senat vom für das Hochschulwesen zuständigen Minister für vier Jahre bestellt.

(3) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere über die Aufgaben und die Zusammensetzung des Kuratoriums bestimmt die Grundordnung.

(4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Reisekosten können nach Maßgabe des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet werden."

73. § 83 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

"(2) Aufgabe des Fachbereichs ist es insbesondere

1. dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen,
2. die Einhaltung der Studienordnungen sicherzustellen und auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken und zu achten mit dem Ziel, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
3. seinen Mitgliedern mit Lehraufgaben die nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehenen Lehrveranstaltungen zu übertragen,
4. die Studienberatung nach § 20 zu gewährleisten, zu organisieren und zu koordinieren,
5. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen,
6. die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen zu beschließen und Studienpläne aufzustellen,
7. den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden, Forschungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden sowie
8. über die Einrichtung von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten und die Lehrbefugnis der Habilitierten zu beschließen.

(3) Sieht die Grundordnung das Amt eines Studiendekans vor, obliegen diesem neben den in § 86 a beschriebenen Aufgaben die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2 und in Abstimmung mit der Studienkommission (§ 85 Abs. 4) die Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 4."

74. In § 84 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 werden die Worte "vom Senat zu erlassende Geschäftsordnung" durch das Wort "Grundordnung" ersetzt.

75. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Er beschließt die Grundsätze über die Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die dem Fachbereich zugewiesen sind."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden das Wort "Berufsvorschlägen" durch das Wort "Berufungsvorschlägen" ersetzt und die Worte "ein Studierender" durch die Worte "zwei Studierende" ersetzt sowie nach dem Wort "Mitarbeiter" ein Komma und die Worte "an Fachhochschulen fünf Professoren, zwei Studierende und ein Mitarbeiter" eingefügt.

bb) Folgender neue Satz 2 wird eingefügt:

"Mindestens einer der Professoren soll einer anderen Hochschule angehören."

cc) Der bisherige Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"der Kommission können sieben Professoren, drei Studierende und drei akademische Mitarbeiter, an Fachhochschulen sieben Professoren, drei Studierende und ein Mitarbeiter angehören."

dd) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung "Satz 2" durch die Verweisung "Satz 3" ersetzt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Zur Vorbereitung von Angelegenheiten nach § 83 Abs. 2 Nr. 5 und 6 setzt der Fachbereichsrat eine Studienkommission ein, der der Studiendekan als Vorsitzender und vier Professoren, soweit die Grundordnung das Amt des Studiendekans nicht vorsieht, fünf Professoren, sowie drei Studierende und ein akademischer Mitarbeiter angehören; an Fachhochschulen gehört an Stelle des akademischen Mitarbeiters ein weiterer Studierender der Kommission an. Die Studienkommission unterstützt den Studiendekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben; soweit die Grundordnung das Amt des Studiendekans nicht vorsieht, bereitet die Studienkommission auch die Angelegenheiten nach § 83 Abs. 2 Nr. 4 vor."

76. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"(1) Der Dekan vertritt den Fachbereich und ist Vorsitzender des Fachbereichsrats. Der Dekan und der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren für zwei bis vier Jahre gewählt. Eine Abwahl ist unzulässig. Dekane können auf Antrag von ihren Dienstpflichten als Professor bis zur Hälfte des Umfangs durch den Rektor freigestellt werden.

(2) Der Dekan bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor, er vollzieht dessen Beschlüsse und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er entscheidet im Rahmen der vom Fachbereichsrat beschlossenen Grundsätze (§ 85 Abs. 1 Satz 2) über die Verwendung und Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Sachmittel sowie der Personalmittel, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit des Fachbereichs zugewiesen sind. Der Studiendekan hat bezüglich der Verteilung der Mittel für die Lehre ein Vorschlags- und Widerspruchsrecht; über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat. Der Dekan berichtet in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal im Semester, dem Fachbereichsrat über die Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben, insbesondere der Aufgaben nach Satz 2."

b) Nach Absatz 2 werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

"(3) Der Dekan wirkt darauf hin, dass die Professoren und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre

Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das auch sicherstellen soll, dass die vom Fachbereichsrat gefassten Beschlüsse und Vorschläge umgesetzt werden.

(4) Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fachbereichsrats fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann der Dekan eine vorläufige Entscheidung treffen. Der Fachbereichsrat ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die getroffene Entscheidung aufheben, sofern Rechte Dritter nicht berührt sind."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

77. Nach § 86 wird folgender § 86 a eingefügt:

"§ 86 a
Studiendekan

(1) Die Grundordnung kann das Amt eines Studiendekans vorsehen, der im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahrnimmt; das Amt des Studiendekans kann als zusätzliches Amt auch vom Prodekan wahrgenommen werden. Insbesondere hat er neben den in § 83 Abs. 3 genannten Aufgaben

1. in Abstimmung mit der Studienkommission den Lehrbericht des Fachbereichs zu erstellen und
2. jährlich dem Fachbereichsrat über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs in der Lehre, die Einhaltung der Regelstudienzeit und die Erfüllung seiner Aufgaben zu berichten.

(2) Der Studiendekan muss Professor des Fachbereichs sein und wird vom Fachbereichsrat für vier Jahre gewählt; er soll dem Kreis der im Fachbereichsrat vertretenen Professoren angehören.

(3) Näheres regelt die Grundordnung."

78. § 88 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Institutsrats" ein Komma und die Worte "soweit ein Institutsrat nicht gebildet werden konnte, auf Vorschlag des Dekans der einrichtenden Stelle," eingefügt.

b) Absatz 6 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

"die Absätze 2 und 3 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 4 und 5 Satz 1 gelten entsprechend."

c) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

"(7) Für die Kunsthochschule und überwiegend künstlerische Fachbereiche anderer Hochschulen finden die Absätze 1 bis 6 entsprechende Anwendung."

79. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschulbibliothek beschafft, erschließt und verwaltet die Literatur und andere Informationsträ-

ger und macht sie im Rahmen der Bibliotheksordnung, die von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht wird, öffentlich zugänglich."

bb) Satz 6 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Wissenschaftliche Landesbibliothek ist die Hochschulbibliothek der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Sie trägt den Namen 'Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena'."

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Die Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha besteht aus einer Zentralbibliothek am Universitätsstandort Erfurt und einer Teilbibliothek Handschriften und historische Buchbestände am Standort Gotha."

80. § 91 wird aufgehoben.

81. In § 92 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort "Kollegisten" durch das Wort "Kollegiaten" ersetzt.

82. § 94 erhält folgende Fassung:

"§ 94
Institut an der Hochschule

(1) Eine wissenschaftliche Einrichtung außerhalb der Hochschule kann von der Hochschule im Einvernehmen mit dem Ministerium als Institut an der Hochschule anerkannt werden, wenn

1. die Einrichtung auch Aufgaben der Hochschule (§ 4) wahrnimmt, die von der Hochschule nicht in gleichwertiger Weise erfüllt werden können, und diese in Zusammenarbeit mit der Hochschule vollzieht,
2. die Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gesichert sind und
3. die wissenschaftliche Einrichtung sich zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der Hochschule verpflichtet.

Die Einrichtung soll sich überwiegend aus Mitteln Dritter finanzieren.

(2) Das Zusammenwirken zwischen den anerkannten Instituten nach Absatz 1 und den Hochschulen wird durch Vertrag geregelt.

(3) Die Anerkennung nach Absatz 1 ist zeitlich zu befristen; sie kann nach Überprüfung verlängert werden.

(4) Die Anerkennung kann unabhängig von ihrer Befristung widerrufen werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen von der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden."

83. § 95 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Soweit im Vierten Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten für den medizinischen Fachbereich der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Bestimmungen über den Fachbereich (§§ 83 bis 87) und für die medizinischen

Einrichtungen und Abteilungen die Bestimmungen über die wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 88)."

b) In Satz 2 wird das Wort "außerdem" durch die Worte "neben den in § 85 Abs. 2 genannten Personen" ersetzt.

c) Folgender Satz wird angefügt:

"Zu den Aufgaben des Fachbereichsrats gehört auch, den Klinikumsvorstand bezüglich der Verwendung der Mittel für die Krankenversorgung zu beraten und diesbezüglich Empfehlungen abzugeben."

84. § 96 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Klinikum kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen und Leistungen auch für damit in Zusammenhang stehende Zwecke bereitstellen und erbringen."

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die für den Betrieb des Klinikums notwendigen Zuständigkeiten, insbesondere in personellen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten, werden dem Klinikum über die Hochschule durch das Ministerium übertragen."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Das Klinikum besitzt eine eigene Verwaltung, die den Klinikumsvorstand, den medizinischen Fachbereich, die wissenschaftlichen und medizinischen Einrichtungen und die Betriebseinheiten bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben unterstützt."

85. § 97 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

"8. Entwicklungsplanung für das Klinikum."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Dem Vorstand des Klinikums gehören an

1. der Ärztliche Direktor als Vorsitzender,
2. der Dekan,
3. ein vom Fachbereichsrat des medizinischen Fachbereichs bestimmtes Mitglied dieses Fachbereichs,
4. der Verwaltungsdirektor,
5. der Direktor des Pflegedienstes.

Die Vertreter der Mitglieder des Vorstands haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen."

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Klinikumsvorstands."

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "für die Dauer von drei Jahren" durch die Worte "in der Regel für die Dauer von zehn Jahren" ersetzt.

86. § 98 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort "Direktor" ein Komma und die Worte "der Professor sein soll," eingefügt.

bb) Folgender neue Satz 4 wird eingefügt:

"Der Vertreter des Ärztlichen Direktors wird von dem Fachbereichsrat auf Vorschlag des Ärztlichen Direktors für die Dauer von drei Jahren gewählt."

cc) Der bisherige Satz 4 erhält folgende Fassung:

"Der Fachbereich kann die Stelle des Ärztlichen Direktors öffentlich ausschreiben."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Der Verwaltungsdirektor wird auf Vorschlag des Klinikumsvorstands und des Fachbereichsrats vom Ministerium bestellt. Er

1. leitet die Verwaltung des Klinikums,
2. ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und
3. sorgt für einen wirtschaftlichen Einsatz des vorhandenen Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen.

Er erfüllt seine Aufgaben im Benehmen mit dem Ärztlichen Direktor. Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt des Klinikums. § 76 Abs. 4 gilt entsprechend."

87. § 103 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Hochschulentwicklungsplan"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Jede Hochschule stellt einen mehrjährigen Hochschulentwicklungsplan auf, der in mindestens zweijährigen Abständen zu überprüfen und fortzuschreiben ist. Er stellt die Aufgaben und die vorgesehene Entwicklung der Hochschule für Forschung, Lehre, Dienstleistung und Verwaltung dar."

c) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

88. Nach § 103 wird folgender neue § 103 a eingefügt:

"§ 103 a
Erhebung von Daten

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erhebung von Daten durch die Hochschulen zu regeln, die zur Aufstellung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne und des Landeshochschulplans, zur Be-

wertung der Arbeit der Hochschulen in Forschung und Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags sowie zu statistischen Zwecken erforderlich sind. Die Verordnung nach Satz 1 muss die zu erfassenden Tatbestände und den Kreis der zu Befragenden bestimmen. Die für den Datenschutz geltenden Bestimmungen finden Anwendung. Personenbezogene Daten sind geheim zu halten; ihre Weiterleitung an das Ministerium darf nur im Rahmen der Aufgaben nach Satz 1 und ohne Namen und Anschriften erfolgen.

(2) Studienbewerber, Studierende und Prüfungskandidaten sind verpflichtet, der Hochschule die zur Identifikation, Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung, Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Nutzung von Hochschuleinrichtungen erforderlichen Daten mitzuteilen. Das Nähere regelt das Ministerium durch Rechtsverordnung. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt entsprechend."

89. In § 104 Satz 3 werden die Worte "vom 6. Februar 1991 (GVBl. S. 3)" durch die Abkürzung "LHO" ersetzt.

90. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Andere Zuständigkeiten für die Verteilung der Personal- und Sachmittel bleiben unberührt."

b) Folgende Absätze 4 und 5 werden angefügt:

"(4) Bei der Zuweisung der Mittel auf die Hochschulen sowie innerhalb der Hochschulen sind die erbrachten und zu erwartenden Leistungen in Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Dazu sollen auch die Lehr- und Forschungsberichte herangezogen werden.

(5) Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Hochschulen und zur wirtschaftlicheren Nutzung der Personal- und Sachmittel soll die Haushaltswirtschaft der Hochschulen weiterentwickelt werden."

91. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(1) Studiengebühren sowie Gebühren für Hochschulprüfungen und für staatliche Prüfungen werden nicht erhoben.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren für Gasthörer, für Studierende des weiterbildenden Studiums sowie für Prüfungen nach § 15 Abs. 2 Satz 2, §§ 29 oder 30 erhoben.

(3) Die Gebühren, die für die Benutzung der Hochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in der jeweiligen Benutzungsordnung, die von der Hochschule in geeigneter Weise bekannt gemacht wird, festzulegen.

(4) Die Hochschule kann eine allgemeine Gebührenordnung erlassen."

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

"(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 legt das Ministerium zur Vereinheitlichung der Gebührensätze durch Rechtsverordnung die Gebühren für die Benutzung der Hochschulbibliotheken fest."

92. § 109 erhält folgende Fassung:

"§ 109

Staatliche Genehmigung

Die Gliederung der Hochschule in Fachbereiche, Betriebs-einheiten sowie wissenschaftliche und medizinische Einrichtungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Die Genehmigung ist an den Zielen dieses Gesetzes, den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Betriebsführung und den Vorgaben des Landeshaushalts auszurichten. Das Ministerium kann dazu auffordern, Organisationsmaßnahmen zu treffen. § 112 Abs. 2 und 3 findet entsprechende Anwendung."

93. Nach § 109 wird folgender neuer § 109 a eingefügt:

"§ 109 a

Genehmigung und Anzeige von Satzungen

(1) Die Grundordnung und die akademischen Prüfungsordnungen (insbesondere §§ 22, 29, 30 und 67 Abs. 1) bedürfen der Genehmigung des Ministeriums. Prüfungsordnungen gelten als genehmigt, wenn das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Ordnung im Ministerium deren Änderung verlangt.

(2) Andere als die in Absatz 1 genannten Satzungen sind dem Ministerium anzuzeigen; sie treten durch Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 in Kraft, wenn das Ministerium nicht innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige ihre Änderung verlangt, frühestens jedoch nach Ablauf dieser Frist. Für Studienordnungen beginnt die Frist nach Satz 2 frühestens mit Inkraft-Treten der maßgeblichen Prüfungsordnung zu laufen.

(3) Die Genehmigung nach Absatz 1 ist zu versagen, wenn gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder anderer Rechtsvorschriften verstoßen wird. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung ist auch zu versagen, wenn sie eine längere als die in § 13 a festgelegte Regelstudienzeit vorsieht, ohne dass die Überschreitung besonders begründet ist. Die Genehmigung einer Prüfungsordnung kann auch versagt werden, wenn insbesondere

1. durch sie die im Hochschulbereich gebotene Einheitlichkeit oder die Gleichwertigkeit der Ausbildung oder der Abschlüsse gefährdet ist,
2. sie mit einer aufgrund von § 9 Abs. 2 HRG ergangenen Empfehlung, insbesondere den Rahmenprüfungsordnungen, nicht übereinstimmt oder
3. sie den Zielsetzungen der Hochschulplanung widersprechen würde.

Von der Versagung einer Genehmigung soll abgesehen werden, soweit es ausreichend ist, die Genehmigung mit Auflagen zu versehen oder nur Teile einer Satzung von der Genehmigung auszunehmen.

(4) Das Ministerium kann aus Gründen, die eine Versagung der Genehmigung nach Absatz 3 rechtfertigen würden, die Änderung einer Satzung verlangen. Die Änderung einer Studienordnung kann verlangt werden, wenn sie rechtswidrig ist oder wenn sie nicht gewährleistet, dass das Studium ent-

- sprechend der Prüfungsordnung durchgeführt werden kann. § 112 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."
94. § 110 Abs. 3 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
- "Rechtsvorschriften, nach denen die Aufsicht anderen Stellen obliegt, bleiben unberührt."
95. In § 114 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort "Hochschulgrade" durch das Wort "Grade" ersetzt.
96. § 115 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird jeweils das Wort "Hochschulgrade" durch das Wort "Grade" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort "Hochschulgraden" durch das Wort "Graden" ersetzt.
97. § 118 wird aufgehoben.
98. § 121 wird aufgehoben.
99. § 123 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Wissenschaftler und Künstler, deren Qualifikation nach der Evaluationsordnung für Thüringer Hochschulen vom 6. Juni 1991 (GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung als Professor oder Hochschuldozenten nach den §§ 44 oder 48 c HRG oder den §§ 48 oder 51 festgestellt worden ist und die zur Ernennung oder Bestellung zum Professor oder Hochschuldozenten vorgeschlagen und in entsprechende Ämter oder Stellen übernommen worden sind,"
- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Verweisung "gemäß Abs. 1 Nr. 1" durch die Verweisung "nach Absatz 1 Nr. 1 und 3" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Verweisung "gemäß Abs. 1 Nr. 2" durch die Verweisung "nach Absatz 1 Nr. 2 und 3" ersetzt.
100. § 124 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Thüringen" gestrichen.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.
101. § 125 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
- "(5) Die Professoren, Professoren an einer Kunsthochschule, Universitätsprofessoren und Hochschuldozenten im Beamtenverhältnis auf Probe werden, soweit die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen, zu Beamten im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt."
102. In § 126 Abs. 1 Satz 3 wird der Klammerzusatz "(§ 30 Abs. 2 Satz 2)" gestrichen.
103. § 127 Satz 2 wird aufgehoben.
104. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- "Anpassungspflicht"
- b) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung "(1)", das Komma nach dem Wort "unverzüglich" und die Worte "spätestens jedoch bis zum 1. Oktober 1993" gestrichen.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
105. § 132 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
106. § 132 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Wort "akademischen" und die Worte "und Titeln" gestrichen.
- b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Die weitere Übertragung des Vermögens auf das Körperschaftsvermögen anderer Thüringer Hochschulen erfolgt durch das Ministerium im Benehmen mit dem Ausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landtags."
- c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte "der Minister für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit dem Minister für Soziales und Gesundheit" durch die Worte "das Ministerium im Benehmen mit dem für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerium" ersetzt.
- bb) In Satz 3 Halbsatz 2 wird die Bezeichnung "der Minister für Wissenschaft und Kunst" durch die Worte "das Ministerium" ersetzt.
107. § 132 b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 13 bis 15" durch die Verweisung "§§ 13, 14 und 15" ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort "akademischen" und die Worte "und Titeln" gestrichen.

108. Nach § 132 b wird folgender § 132 c eingefügt:

"§ 132 c
Erprobungsklausel

(1) Zur Erprobung neuer Modelle der Hochschulorganisation mit dem Ziel der Verbesserung von Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozessen in den Hochschulen, einer Stärkung der Selbstverwaltung der Hochschulen sowie einer besseren Erfüllung ihrer Aufgaben kann das Ministerium auf Antrag einer Hochschule Abweichungen von den Vorschriften der §§ 11, 39 Abs. 6 bis 8, §§ 42, 63, 74 bis 80, 82 bis 94, 122 sowie von den entsprechenden entgegenstehenden Regelungen der Grundordnung zeitlich begrenzt zulassen. Das Ministerium kann im Benehmen mit der betroffenen Hochschule die Erprobung vor Ablauf des vorgesehenen Zeitraums beenden, wenn die Erprobung

1. gegen Rechtsvorschriften, die Grundsätze dieses Gesetzes oder die Grundsätze einer wirtschaftlichen Betriebsführung verstößt oder
2. die Zielsetzungen der Hochschulplanung des Landes in inhaltlicher, struktureller oder finanzieller Hinsicht gefährdet.

(2) Die Hochschulen können mit dem Ministerium Vereinbarungen treffen, die konkrete Ziele bei der Erfüllung der Hochschulaufgaben oder Erprobungen nach Absatz 1 zum Gegenstand haben und die jeweiligen Leistungen festlegen."

109. § 133 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung des Ministeriums eine Einrichtung unter der Bezeichnung 'Universität', 'Hochschule', 'Kunsthochschule' oder 'Fachhochschule' betreibt oder eine auf diese Bezeichnungen hinweisende oder eine ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt,
2. entgegen § 27 Abs. 3 Satz 1, § 27 a Abs. 7 und 8 Grade im Sinne des § 26 oder diesen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnungen oder Titel verleiht, vermittelt oder erworbene Grade, Bezeichnungen oder Titel führt,
3. einen Grad in einer anderen als der zulässigen Form (§ 27 Abs. 1 Satz 1) oder der genehmigten Form führt, gegen Entgelt das Verfassen oder die Mitwirkung beim Verfassen von Habilitationsschriften, Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstigen Prüfungsarbeiten vermittelt oder anbietet oder
5. ohne die erforderliche staatliche Anerkennung nach den §§ 114 und 115 Abs. 1 Prüfungen abnimmt, die den Anschein von Hochschulprüfungen erwecken."

110. In § 134 Satz 1 werden die Worte "vom 7. August 1991 (GVBl. S. 293)" gestrichen.

111. Nach § 135 wird folgender § 135 a eingefügt:

"§ 135 a
Übergangsbestimmungen zu dem
Dritten Gesetz zur Änderung
des Thüringer Hochschulgesetzes

(1) Der Lehrbericht nach § 10 a ist von den Hochschulen erstmals zum Ende des Sommersemesters 2000 vorzule-

gen. Die in § 32 Abs. 3 Satz 2 bestimmte Frist für die Vorlage der Forschungsberichte beginnt mit dem Tag des In-Kraft-Tretens des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes. Die Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne gemäß § 103 Abs. 1 in der bis zum In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung hat bis zum Ende des Sommersemesters 2000 zu erfolgen; zu diesem Zeitpunkt beginnt die in § 103 Abs. 1 Satz 1 bestimmte Frist zur Überprüfung und Fortschreibung der Hochschulentwicklungspläne zu laufen.

(2) Die §§ 27 und 27 a in der ab dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung sind nicht auf Verfahren anzuwenden, die vor dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes begonnen, aber noch nicht abschließend entschieden worden sind.

(3) Für Professoren und Hochschuldozenten, die vor dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes zu Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt wurden, gilt § 58 Abs. 2 Satz 2 und 3 in der ab dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung nicht.

(4) § 60 Abs. 3 gilt auch für Personen, die vor dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes zum Honorarprofessor an einer Hochschule des Landes bestellt wurden.

(5) Bis zum In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 73 Abs. 5a ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften § 105 LHO entsprechend anzuwenden.

(6) Auf Personen, die beim In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes bereits zum Kanzler an einer Hochschule des Landes als Beamte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannt waren, ist § 76 in der bis zum In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass vor einer Abordnung oder Versetzung der Senat der Hochschule anzuhören ist.

(7) Bis spätestens neun Monate nach In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes sind die Kuratorien gemäß § 82 einzurichten.

(8) Für die beim In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes bereits zum Verwaltungsdirektor des Klinikums der Friedrich-Schiller-Universität Jena als Beamter im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ernannte Person ist § 98 Abs. 2 in der bis zum In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes geltenden Fassung mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass vor einer Abordnung oder Versetzung des Verwaltungsdirektors der Senat der Hochschule und der Klinikumsvorstand anzuhören sind.

(9) Mit In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung nach § 107 Abs. 5 treten die in den Bibliotheksbenutzungsordnungen enthaltenen Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren sowie der für die Teilbibliothek Handschriften und historische Buchbestände der Universitäts- und Forschungsbibliothek Erfurt/Gotha geltende Teil der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 30. September 1994 (GVBl. S. 1081) außer Kraft.

(10) § 131 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Hochschulsatzungen innerhalb von zwei Jahren nach dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen sind.

(11) Bereits gebildete Gremien, die durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes eine neue Zusammensetzung erhalten, behalten ihre derzeitige Zusammensetzung bis zu den nächsten allgemeinen Wahlen dieser Gremien; Berufungskommissionen behalten ihre derzeitige Zusammensetzung bis zum Abschluss ihrer Arbeit.

(12) Die Landesregierung hat dem für das Hochschulwesen zuständigen Ausschuss des Landtags zwei Jahre nach In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes einen Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes in der ab dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes an geltenden Fassung vorzulegen."

112. Die Inhaltsübersicht ist den vorstehenden Änderungen anzupassen.

Artikel 2
Änderung des Thüringer Gesetzes
zur Errichtung der Fachhochschule Nordhausen

Artikel 1 § 3 des Thüringer Gesetzes zur Errichtung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 1997 (GVBl. S. 257) wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes

In der Thüringer Besoldungsordnung A der Thüringer Besoldungsordnungen in Anlage 1 zu dem Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. August 1995 (GVBl. S. 249), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 315) geändert worden ist, wird in der Besoldungsgruppe A 16 das Amt "Kanzler der Universität Erfurt" angefügt und mit folgender Fußnote versehen: "Der erste Kanzler erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2."

Artikel 4
Änderung der Thüringer
Lehrverpflichtungsverordnung

In § 7 Abs. 1 der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 1187) werden nach dem Wort "Dekanen" ein Komma und die Worte "Prodekanen und Studiendekanen" eingefügt.

Artikel 5
Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der durch Artikel 4 geänderte Teil der Thüringer Lehrverpflichtungsverordnung kann aufgrund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 6
Neubekanntmachung

Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Hochschulgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 7
In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nr. 35 Buchst. a mit Wirkung vom 1. Juni 1998 in Kraft.

Erfurt, den 12. Mai 1999
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

**Neubekanntmachung
des
Thüringer Naturschutzgesetzes
Vom 29. April 1999**

Aufgrund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 16. April 1999 (GVBl. S. 251) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 28. Januar 1993 (GVBl. S. 57), wie er sich aus

1. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 10. Juni 1994 (GVBl. S. 630),
2. dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Vorläufigen Thüringer Naturschutzgesetzes vom 25. September 1996 (GVBl. S. 149),
3. Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über den Nationalpark Hainich und zur Änderung naturschutzrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 546),
4. Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 7. Januar 1999 (GVBl. S. 1) und
5. dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Naturschutzgesetzes vom 16. April 1999 (GVBl. S. 251)

ergibt, in der vom 24. April 1999 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 29. April 1999
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

**Thüringer Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
(Thüringer Naturschutzgesetz - ThürNatG -)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Definition, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 2 Allgemeine Pflichten und Aufgaben

**Zweiter Abschnitt
Landschaftsplanung**

- § 3 Allgemeine Grundsätze
- § 4 Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne
- § 5 Landschaftspläne und Grünordnungspläne

**Dritter Abschnitt
Allgemeine Schutz-, Pflege- und
Entwicklungsmaßnahmen**

- § 6 Eingriffe in Natur und Landschaft
- § 7 Genehmigung und Ausgleich von Eingriffen
- § 8 Verfahrensregelung bei Eingriffen
- § 9 Genehmigungsbehörde
- § 10 Ungenehmigte Eingriffe

**Vierter Abschnitt
Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile
von Natur und Landschaft**

- § 11 Allgemeine Vorschriften
- § 12 Naturschutzgebiete
- § 12 a Nationalparke
- § 13 Landschaftsschutzgebiete
- § 14 Biosphärenreservate
- § 15 Naturparke
- § 16 Naturdenkmale

- § 17 Geschützte Landschaftsbestandteile
- § 18 Besonders geschützte Biotope
- § 19 Zuständigkeiten beim Ausweisungsverfahren
- § 20 Verfahrensvorschriften, Pflege- und Entwicklungspläne
- § 21 Verfahren zur Inschutznahme
- § 22 Einstweilige Sicherstellung
- § 23 Register
- § 24 Kennzeichnung
- § 25 Bereitstellung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- § 26 Fortgeltung von Schutzbestimmungen

**Fünfter Abschnitt
Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen
und wild lebender Tiere**

- § 27 Bundesrechtliche Vorschriften
- § 28 Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere
- § 29 Behördliche Aufgaben im Artenschutz
- § 30 Verbote von Beeinträchtigungen
- § 31 Gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten
- § 32 Kennzeichnung von Tieren
- § 33 Tiergehege

**Sechster Abschnitt
Erholung in der freien Natur**

- § 34 Betreten der freien Landschaft
- § 35 Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen

**Siebter Abschnitt
Behörden und Einrichtungen**

- § 36 Naturschutzbehörden
- § 36 a Befreiungen
- § 37 Landesanstalt für Umwelt
- § 38 Stiftung Naturschutz Thüringen
- § 39 Naturschutzbeiräte

- § 40 Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz
- § 41 Beauftragte für Naturschutz
- § 42 Überwachung von Verboten des Artenschutzes
- § 43 Landschaftsüberwachungsdienst
- § 44 Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes
- § 45 Mitwirkung von Verbänden
- § 46 Verbandsklage

Achter Abschnitt Beschränkung von Rechten

- § 47 Duldungspflicht
- § 48 Enteignung
- § 49 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen
- § 50 Entschädigungsverpflichtete, Art der Entschädigung, Verfahren
- § 51 Erschwernisausgleich, Härteausgleich
- § 52 Vorkaufsrecht
- § 53 Geschützte Bezeichnungen

Neunter Abschnitt Ahndungsvorschriften

- § 54 Bußgeldvorschriften
- § 55 Einziehung
- § 56 Überleitung von Schutzbestimmungen
- § 56 a Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Naturschutzgebiete
- § 56 b Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Landschaftsschutzgebiete

Zehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 57 Übergangsvorschriften
- § 58 Aufhebung von Vorschriften
- § 59 Erstattung von Auslagen
- § 60 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- § 61 (In-Kraft-Treten)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Definition, Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(1) Unter Natur und Landschaft ist im Sinne dieses Gesetzes die Erdoberfläche (einschließlich der Wasserflächen) mit ihrem Pflanzen- und Tierleben zu verstehen. Die tiefer liegenden Erdschichten sowie der Luftraum können nur insoweit als Natur und Landschaft angesehen werden, als sie für das Pflanzen- und Tierleben von unmittelbarer Bedeutung sind.

(2) Aus der Verantwortung des Menschen für die natürliche Umwelt sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich um ihrer selbst willen und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, gegebenenfalls zu pflegen, zu entwickeln und soweit wie notwendig auch wiederherzustellen, dass

1. die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Pflanzen- und Tierwelt sowie

4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind.

(3) Für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gelten unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und der Landesplanung über § 2 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 889) hinaus insbesondere folgende Grundsätze:

1. Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Ökosysteme, der Biotope, der Pflanzen und Tiere sowie der Medien Boden, Wasser, Luft und des Klimas sind zu unterlassen oder auszugleichen. Für eine biologisch und strukturell möglichst vielfältige Landschaft ist zu sorgen.
2. Zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sind schutzbedürftige Teile oder Bestandteile der Landschaft unter Schutz zu stellen, zu pflegen und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Insbesondere ist der Bestand bedrohter Pflanzen- und Tiergesellschaften durch Ausweisung von Schutzgebieten nachhaltig zu sichern. Ihre Lebensräume sind zu Biotopverbundsystemen zu entwickeln.
3. Dem Aussterben von Arten und Formen von Pflanzen (hier und im Folgenden immer einschließlich von Pilzen) und Tieren ist aus ethischen, ökologischen und ökonomischen Gründen durch wirksame Maßnahmen zu begegnen.
4. Die natürlichen Lebensräume, Reproduktionsgebiete und Wanderwege der unter besonderem Schutz stehenden Tierarten sind bei allen Eingriffen in die Landschaft besonders zu beachten.
5. Die Verpflichtungen aus internationalen Abkommen zum Schutze bedrohter Pflanzen- und Tierarten sind zu erfüllen.
6. Feuchtgebiete, Kleingewässer, Trockenstandorte und andere seltene Biotope sind als Stätten bedrohter Lebensgemeinschaften und gefährdeter Arten zu schützen, zu erhalten und nach Möglichkeit neu zu schaffen.
7. Zur Erhaltung des Bodens ist ein Verlust oder eine Verminderung seiner natürlichen Fruchtbarkeit und Ertragsfähigkeit sowie seiner Schutzfunktion gegen Verunreinigungen des Grundwassers zu vermeiden.
8. Für eine naturnahe, ruhige und landschaftsverträgliche Erholung sind nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen in ausreichendem Maße zu erschließen, zweckentsprechend zu gestalten und zu pflegen.
9. Landschaftsteile, die sich durch ihre Schönheit, Eigenart, Seltenheit oder ihren Erholungswert auszeichnen oder für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erforderlich sind, sollen von einer Bebauung freigehalten werden.
10. Der Zugang zur freien Landschaft soll gewährleistet und, soweit er nicht besteht, eröffnet werden.
11. Siedlungs-, Verkehrs- und Bauvorhaben sowie oberirdische Leitungen und deren Trassen sind dem Landschaftsbild nach Lage und Gestaltung anzupassen.
12. Beim Abbau von Bodenschätzen und sonstigen Bodenvorräten sind Schäden des Naturhaushalts zu vermeiden und unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Renaturierung oder naturnahe Rekultivierung auszugleichen.
13. Ausgebeutete Steinbrüche und Lockergesteinsgruben sowie nicht genutzte Flächen sind, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen, vorrangig Zwecken des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der naturverträglichen Erholung zuzuführen. Sie können der natürlichen Sukzession überlassen

werden, wenn zu erwarten ist, dass sich seltene oder gefährdete Pflanzen- und Tiergemeinschaften entwickeln.

14. Bei Erosionsschutzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sind gleichzeitig Lebensräume für Pflanzen und Tiere neu zu schaffen.
15. Die Fließgewässer, einschließlich der Talauen, sind zur Förderung ihrer vielfältigen günstigen Wirkungen auf Natur und Landschaft zu schützen, zu erhalten und zu entwickeln.
16. Bei Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen von Gewässern ist - unter Anwendung naturgemäßer Wasserbauweisen - auf die Erhaltung und Verbesserung ihrer biologischen Selbstreinigungskraft, auf ihre Erholungseignung sowie auf die Sicherung der Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt zu achten.
17. Bei der Nutzung landwirtschaftlicher Wasserspeicher in der Agrarlandschaft sind die Belange des Naturschutzes zu berücksichtigen.
18. Die Abwehr von Schäden durch nicht dem Jagdrecht unterliegende wild lebende Tierarten soll vorrangig durch Maßnahmen erfolgen, die für den Naturhaushalt unbedenklich sind.
19. Grünflächen und Grünbestände, insbesondere einheimischer Pflanzenarten, sollen in besiedelten Bereichen unter zweckmäßiger Zuordnung zu den Wohn- und Gewerbebereichen erhalten und vorrangig durch die Bauleitplanung gesichert werden. Noch vorhandene Naturbestände wie Waldreste, Bachläufe und Weiher sowie bedeutsame Kleinstrukturen wie Hecken, Wegraine und Saumbiotope sind zu erhalten und zu entwickeln.
20. Das allgemeine Verständnis für die Ziele und Aufgaben von Naturschutz und Landschaftspflege ist mit geeigneten Mitteln zu fördern.

(4) Wer Pflanzenbau, Tierhaltung oder Forstwirtschaft betreibt, hat die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Belastungen der in Absatz 2 genannten Schutzgüter so gering wie möglich zu halten, insbesondere durch Schonung naturnaher Biotope, sonstiger Lebensstätten und Begrenzung der Emissionen.

(5) Zur Verwirklichung der bundes- und landesrechtlichen Grundsätze sind die ehrenamtliche Mitarbeit sowie die wissenschaftliche Forschung im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege und der Vertragsnaturschutz zu fördern.

§ 2

Allgemeine Pflichten und Aufgaben

(1) Der Schutz von Natur und Landschaft ist eine verpflichtende Aufgabe für jeden Bürger und den Staat.

(2) Jeder Bürger ist verpflichtet, durch sein Verhalten dazu beizutragen, dass Natur und Landschaft pfleglich genutzt, nicht verunreinigt und vor Schäden bewahrt werden sowie der Naturgenuss anderer nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.

(3) Die Erziehungs-, Bildungs- und Informationsträger informieren auf allen Ebenen über die Bedeutung von Natur und Landschaft und über die Aufgaben des Naturschutzes, wecken das Verantwortungsbewusstsein der Jugend und Erwachsenen für ein pflegliches Verhalten gegenüber Natur und Landschaft und werben für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Naturgütern.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen haben die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei ihrer Forschungsarbeit zu beachten.

(5) Alle Behörden des Landes, die Gemeinden, die Landkreise, die sonstigen öffentlichen Planungsträger, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des Privatrechts, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet, haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge zu berücksichtigen und die Naturschutzbehörden bei ihrer Aufgabenerfüllung zu unterstützen. Ferner haben sie die Naturschutzbehörden bei der Vorbereitung aller öffentlichen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können, insbesondere vor der Erteilung von Genehmigungen, rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden erfüllen ihre Aufgabe durch Beratung und Vereinbarungen (Vertragsnaturschutz) mit den Grundeigentümern und anderen Personen, die an den Grundflächen Nutzungs- und sonstige Rechte besitzen, und durch Verordnungen und sonstige Anordnungen.

(7) Von den Vorschlägen der Naturschutzbehörde kann abgewichen werden, wenn andere überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

(8) Soweit Planungen und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege den Aufgabenbereich der in Absatz 5 genannten Stellen berühren können, haben die Naturschutzbehörden diese rechtzeitig zu unterrichten und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Der Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Verpflichtungen durch die Land- und Forstwirtschaft kommt vor allem für die Erhaltung der natürlichen Bodenbeschaffenheit, für den Gewässerschutz, für den Schutz der Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensgemeinschaften und Biotope sowie für die Erhaltung und Gestaltung der Kultur- und Erholungslandschaft große Bedeutung zu. Daher sind die Regeln umweltschonender Land- und Forstwirtschaft anzuwenden, insbesondere

1. sind Pflanzenschutzmittel nur in möglichst geringem Umfang und nur als das Grundwasser und die Begleitflora schonende Präparate anzuwenden,
2. sind Düngungen nach Art und Menge am Nährstoffaufnahmevermögen und Bedarf der Pflanzen unter Berücksichtigung der Bodenart und der im Boden verfügbaren und durch die Luft zugeführten Nährstoffe auszurichten,
3. sind natürliche und naturnahe Biotope und Landschaftselemente vor Beeinträchtigungen zu schützen,
4. sollen Bodenerosionen und Bodenverdichtungen durch einen den natürlichen Standortbedingungen angepassten Pflanzenbau einschließlich der dazu erforderlichen Bodenbearbeitung vermieden werden.

(10) Die in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen können den Gemeinden - auch ohne deren Zustimmung - durch den Flurbereinigungsplan zu Eigentum und zur Unterhaltung übertragen werden, wenn dies den in Absatz 5 genannten Zwecken dient.

Zweiter Abschnitt Landschaftsplanung

§ 3

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Landschaftsplanung hat die Aufgabe, die Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zusammenhängend für den Planungsraum zu erarbeiten und darzustellen.
- (2) Die Landschaftsplanung besteht aus
1. dem Landschaftsprogramm für den Bereich des gesamten Landes,
 2. den Landschaftsrahmenplänen für die Planungsregionen,
 3. den Landschaftsplänen in den Landkreisen und kreisfreien Städten und
 4. den Grünordnungsplänen im gemeindlichen Bereich.
- (3) Die Ergebnisse der Landschaftsplanung sind in Text und Karte mit Begründung darzustellen, und zwar
1. der vorhandene und der zu erwartende Zustand von Natur und Landschaft einschließlich der Auswirkungen der vergangenen, gegenwärtigen und voraussehbaren Raumnutzungen,
 2. die Konkretisierung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes,
 3. die Beurteilung des Zustandes (Nummer 1) nach Maßgabe dieser Ziele, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte,
 4. die Erfordernisse und Maßnahmen, insbesondere
 - a) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft zu Schutzgebieten im Sinne der §§ 12 bis 15 und 18,
 - b) zur Sicherung und Schaffung von Biotopverbundsystemen,
 - c) zum Schutz bedrohter Pflanzen- und Tierarten,
 - d) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Boden, Gewässern, Luft und Klima,
 - e) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - f) zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft,
 - g) Schaffung und Sicherung der Erholungsfunktion in der Landschaft unter Beachtung der vorher aufgeführten Buchstaben a bis f.
- (4) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für die Bauleitplanung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die erforderlichen Vorschriften über die Darstellung der landschaftsplanerischen Festsetzungen, insbesondere die zu verwendenden Planzeichen und ihre Bedeutung, zu erlassen.
- (5) Die Inhalte der Landschaftsplanung sind in allen Planungen und Verwaltungsverfahren, deren Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft im Planungsraum auswirken können, zu berücksichtigen. Sie sollen zugleich bei den zur Entscheidung anstehenden Maßnahmen als Maßstäbe für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit herangezogen werden.
- (6) Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung bei diesen Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

§ 4

Landschaftsprogramm und Landschaftsrahmenpläne

- (1) Die für das Land raumbedeutsamen überörtlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der obersten Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesplanungsbehörde erarbeitet und im Landesentwicklungsprogramm als Landschaftsprogramm dargestellt.
- (2) Die für die Planungsregionen des Landes überörtlichen Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden von der oberen Naturschutzbehörde erarbeitet und im Landschaftsrahmenplan dargestellt.
- (3) Soweit es wichtige Gründe erfordern, können Landschaftsrahmenpläne vor dem Landschaftsprogramm aufgestellt werden.

§ 5

Landschaftspläne und Grünordnungspläne

- (1) In den Landschafts- und Grünordnungsplänen sind für den Planungsraum die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege darzustellen. Die Landschaftspläne werden als eigenständige Fachpläne des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans von den unteren Naturschutzbehörden, die Grünordnungspläne auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplans und der Landschaftspläne von den Trägern der Bauleitplanung erstellt. Die Darstellungen der Landschaftspläne sind als Darstellung in die Flächennutzungspläne, die Darstellungen der Grünordnungspläne als Festsetzungen in die Bebauungspläne aufzunehmen, für das Verfahren gelten die Vorschriften für die Bauleitpläne. Bei der Erstellung der Grünordnungspläne ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen. Sie hat insbesondere zu prüfen, ob die Inhalte des Landschaftsplans ausreichend berücksichtigt worden sind und kann dazu fachliche Beiträge leisten.
- (2) Für Teil-Flächennutzungspläne und vorzeitige Bebauungspläne (§ 246 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 [BGBl. I S. 2253], zuletzt geändert durch Artikel 11 § 8 des Zweiten Vermögensrechtsänderungsgesetzes vom 14. Juli 1992 [BGBl. I S. 1257] in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 2 bis 4 der Bauplanungs- und Zulassungsverordnung vom 20. Juni 1990 [GBl. I Nr. 45 S. 73]) sind Landschaftspläne und Grünordnungspläne spätestens innerhalb von fünf Jahren nach deren Genehmigung aufzustellen.
- (3) Von der Erstellung eines Landschaftsplans sowie eines Grünordnungsplans kann abgesehen werden, wenn die vorherrschende Nutzung der Gemarkung den Zielen der Landschaftspflege entspricht und dies durch vorliegende Planungskonzeptionen gewährleistet erscheint. Die Entscheidung über den Verzicht auf einen Landschaftsplan trifft die obere Naturschutzbehörde. Die Entscheidung über den Verzicht auf einen Grünordnungsplan trifft die untere Naturschutzbehörde.
- (4) Ist ein Bauleitplan nicht erforderlich, so sind von der Gemeinde auf der Grundlage des Landschaftsplans verbindliche Pläne aufzustellen, sobald und soweit dies wegen anstehender Maßnahmen aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist. Diese Pläne werden als Satzung beschlos-

sen. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften für die Bauleitpläne entsprechend.

(5) Die Landschaftspläne benachbarter Räume sind aufeinander abzustimmen.

(6) Landschafts- oder Grünordnungspläne sind rechtzeitig mit der Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen zu erarbeiten. Bebauungspläne ohne Grünordnungspläne sind nicht genehmigungsfähig oder sind aufsichtsbehördlich zu beanstanden, sofern nicht eine Entscheidung über den Verzicht nach Absatz 3 getroffen ist. Bei Bebauungsplänen für bereits bebaute Bereiche sind Umfang und Inhalt des Grünordnungsplans auf die bestehende städtebauliche Situation auszurichten.

Dritter Abschnitt

Allgemeine Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

§ 6

Eingriffe in Natur und Landschaft

(1) Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen und Gewässern oder sonstige Maßnahmen und Handlungen, welche die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt in ihren Lebensräumen, die natürlichen Standortverhältnisse, das Landschaftsbild, den Erholungswert oder das örtliche Klima erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

(2) Als Eingriffe im Sinne von Absatz 1 gelten - neben den ohnehin regionalplanerisch erfassten Vorhaben - insbesondere auch:

1. die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Beseitigung von baulichen Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung und von Aufschüttungen und Abgrabungen, wenn ihre Fläche 100 Quadratmeter überschreitet oder sie bei mehr als zwei Meter Höhe oder Tiefe 50 Kubikmeter überschreiten und diese Maßnahmen im Außenbereich durchgeführt werden sollen; weitere Regelungen zur zeitlichen und/oder räumlichen Kumulation von Aufschüttungen und Abgrabungen trifft die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung,
2. der Abbau oder die Gewinnung von Bodenschätzen oder Bodenbestandteilen sowie von Sedimenten aus Seen, Teichen oder Flüssen, soweit sie für den Naturhaushalt von unmittelbarer Bedeutung sind,
3. die mit dem Bau und der Erweiterung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen verbundene Bodenversiegelung,
4. die Errichtung oder Änderung von Masten oder Freileitungen, die Verlegung von Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen im Außenbereich,
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen, die einem Planfeststellungsverfahren unterliegen, auch wenn im Einzelfall von dessen Durchführung abgesehen werden kann,
6. die Anlage von Golfplätzen,
7. das Erstaufforsten von Wiesentälern,
8. die Anlage von Gärten und Friedhöfen im Außenbereich,
9. das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen oder sonstigen transportablen Anlagen oder Unterküften im Außenbereich sowie die Errichtung von Festmacheinrichtungen für Wasserfahrzeuge und von anderen schwimmenden Anlagen außerhalb der dafür zugelassenen Plätze,

10. die Lagerung von Abfällen im Sinne des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes außerhalb der dafür zugelassenen Plätze,
11. der Ausbau im Sinne des § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie das Verrohren, das Ableiten, das Aufstauen, die Beseitigung von oberirdischen Gewässern sowie die Entwässerung von Feuchtgebieten wie Moore, Sümpfe und Brüche,
12. die Beseitigung von öffentlichen Grünflächen im besiedelten Bereich sowie von Parkanlagen im besiedelten oder unbesiedelten Bereich,
13. Einrichtungen, durch die der freie Zugang zu Wald, Flur und Gewässern, soweit er nicht durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eingeschränkt ist, behindert wird,
14. die Beseitigung der Vegetationsdecke und Bodenkrume auf nicht bewirtschafteten Grundflächen, soweit bei der Maßnahme mehr als 100 Quadratmeter in Anspruch genommen werden,
15. das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser sowie das Errichten von Anlagen zur Grundwasserförderung einschließlich von Anlagen zur Probebohrung, mit Ausnahme der Wassergewinnung für häusliche Zwecke,
16. die Beseitigung von Alleen,
17. die Rodung von Wald sowie die Rodung von Gehölzen in der freien Landschaft,
18. in grünlandarmen Gebieten das Umbrechen von Wiesen, Weiden oder sonstigem Dauergrünland zum Zwecke der Nutzungsänderung,
19. Veränderungen der Ufervegetation oder der Schilfrohrbestände an oberirdischen Gewässern.

Als Eingriffe gelten auch Veränderungen der nach § 18 geschützten Gebiete.

(3) Keine Eingriffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. eine ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung,
2. behördlich angeordnete Maßnahmen zur Pflege von geschützten Gebieten und Gegenständen (§§ 12 bis 17) sowie von besonders geschützten Biotopen (§ 18),
3. die zur Sicherung einer ordnungsgemäßen land-, forst-, jagd- und fischereiwirtschaftlichen sowie gartenbaulichen Nutzung erforderlichen oder nach öffentlichem Recht gebotenen Einfriedungen, die für diese Zwecke von der Baugenehmigungspflicht freigestellten betrieblichen Anlagen sowie die der Landschaft angepassten jagdlichen Einrichtungen,
4. Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis zu 15 Kubikmeter umbauten Raum, im Außenbereich nur für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung; das gilt nicht für Garagen, Verkaufsstände und Ausstellungsstände,
5. Gerüste der Regelausführung,
6. Durchlässe,
7. landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Gebäude bis vier Meter Firsthöhe, wenn sie nur zum vorübergehenden Schutz von Pflanzen oder Tieren bestimmt sind,
8. Baustelleneinrichtungen einschließlich der Lagerhallen und Schutzhallen sowie der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterkünfte (Baubuden) bis zum Abschluss der Bauarbeiten,
9. die mit dem Bau und der Erweiterung von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen verbundene Bodenversiegelung, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist,

10. Schranken und Hindernisse, die den Zugang zu Flur und Gewässern für den motorisierten Verkehr sperren.

Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen, dass Vorhaben bestimmter Art nach den Absätzen 1 und 2 nicht als Eingriffe gelten, wenn sie nach Art, Größe, Umfang oder äußerer Gestaltung im Regelfall nicht zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Pflanzen- und Tierwelt in ihren Lebensräumen, der natürlichen Standortverhältnisse, des Landschaftsbildes, des Erholungswertes oder des örtlichen Klimas führen.

(4) Eine landwirtschaftliche Bodennutzung ist insbesondere ordnungsgemäß im Sinne des § 8 Abs. 7 BNatSchG, wenn im Rahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der gesetzlichen Bestimmungen die natürliche Bodenfruchtbarkeit nachhaltig gesichert wird und keine schädigenden Einflüsse auf benachbarte Flächen, andere Nutzungsarten, das Grundwasser und die Oberflächengewässer gegeben sind. Entsprechendes gilt für die ordnungsgemäße fischereiwirtschaftliche Bodennutzung durch die Binnenfischerei.

(5) Als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes gilt eine nachhaltige, auf standörtlicher Grundlage differenzierte, langfristig ökologische Ziele beachtende Waldbewirtschaftung, die neben der Rohstoffproduktion auch die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nachhaltig gewährleistet.

§ 7

Genehmigung und Ausgleich von Eingriffen

(1) Der Verursacher bedarf für einen Eingriff der Genehmigung.

(2) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ausgeglichen ist der Eingriff, wenn nach seiner Beendigung keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen die Sicherung des Zwecks, insbesondere durch Pflegepläne, einschließen. Die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde kann mit Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde auf den Ausgleich verzichten, wenn dies der Verwirklichung der Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege dient.

(3) Der Eingriff ist zu untersagen, wenn nach dem Ergebnis einer vorgeschalteten Umweltverträglichkeitsprüfung, in allen übrigen Fällen nach fachlicher Begutachtung, die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft vorgehen. Eine Abwägungsentscheidung mit dem Ergebnis eines Nachranges der Anforderungen von Natur und Landschaft ist schriftlich zu begründen.

(4) Wenn im Einzelfall aus Gründen des Gemeinwohls andere Anforderungen an Natur und Landschaft den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege überzuordnen sind, ist der Eingriff im notwendigen Umfang zu genehmigen. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung

sowie die Festlegungen der örtlichen Landschaftsplanung zu beachten.

(5) Ist ein zu genehmigender Eingriff nicht ausgleichbar, so sind vom Verursacher Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu verlangen, mit denen die durch den Eingriff gestörten Funktionen des Naturhaushalts oder Werte des Landschaftsbildes in dem vom Eingriff betroffenen Landschaftsraum ersatzweise und möglichst gleichartig gewährleistet werden (Ersatzmaßnahmen). Die für die Genehmigung des Eingriffs zuständige Behörde kann Ersatzmaßnahmen funktionsbezogen auch außerhalb des betroffenen Landschaftsraums anordnen, wenn Ersatzmaßnahmen innerhalb des betroffenen Landschaftsraums nicht durchführbar oder aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zweckmäßig sind und der Vorhabenträger die Flächenverfügbarkeit nachweisen oder sicherstellen kann. Soweit der Verursacher zu diesen Maßnahmen nicht in der Lage ist, lässt die zuständige Naturschutzbehörde stattdessen Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen. Die Kosten sind durch Bescheid festzusetzen. Die Erstattung der Kosten kann vom Verursacher vorweg verlangt werden.

(6) Wenn und soweit ein Eingriff nicht oder nicht vollständig im räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit diesem ausgleichbar ist und auch Ersatzmaßnahmen nicht durchführbar oder aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zweckmäßig sind oder zu einer nicht beabsichtigten Härte für Dritte führen würden, hat der Verursacher mit dem Beginn des Eingriffs eine Ausgleichsabgabe zu entrichten. Eine Ausgleichsabgabe kann auch anstelle von naturschutzfachlich erforderlichen Flächenaufschlägen erhoben werden, wenn durch die Flächenaufschläge die Fläche der Ersatzmaßnahmen insgesamt die ermittelte Fläche mit nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen übersteigen würde. Die Ausgleichsabgabe ist zum Landeshaushalt zu vereinnahmen und zur Verbesserung von Natur und Landschaft zu verwenden; die Übertragung dieser Mittel auf die Stiftung Naturschutz Thüringen für ihre satzungsmäßigen Aufgaben ist zulässig.

(7) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Höhe der Ausgleichsabgabe und das Verfahren ihrer Erhebung näher zu regeln. Dabei sind Dauer und Schwere des Eingriffs sowie Wert und Vorteil für den Verursacher zugrunde zu legen. Die Höhe der Ausgleichsabgabe ist in der Regel anhand der geschätzten Herstellungskosten der nach Absatz 6 nicht realisierbaren Ersatzmaßnahmen oder der beeinträchtigten Biotope bei fehlenden Ersatzmaßnahmen zu ermitteln. Dabei sind auch die Kosten der ersparten Planungsleistungen und für voraussichtliche Folge- und Pflegemaßnahmen einschließlich der Aufwendungen für die dauerhafte Sicherung dieser Maßnahmen zu berücksichtigen.

(8) Soweit über Eingriffe andere als Naturschutzbehörden entscheiden und dabei in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Planfeststellung oder sonstige Entscheidung vorgesehen ist, stellen diese Entscheidungen die nach Absatz 1 geforderte Eingriffsgenehmigung dar. In diesen Fällen gelten die in den Absätzen 2 bis 7 enthaltenen Vorgaben.

§ 8

Verfahrensregelung bei Eingriffen

(1) Der Antrag auf Genehmigung ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. Aus dem Antrag müssen alle für die Beurteilung des Vorhabens und des zu erwartenden Endzustan-

des nach Abschluss des Eingriffs wichtigen Einzelheiten ersichtlich sein. Die zuständige Behörde kann zur Vorbereitung der Entscheidungen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist insbesondere die Vorlage von Nutzungs- und Abbauplänen sowie Gestaltungs- und Rekultivierungsplänen verlangen.

(2) Die nach § 7 Abs. 1 erforderliche Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei größeren Vorhaben kann die zuständige Behörde den Eingriff in weitere Teilflächen von der Renaturierung oder Rekultivierung bereits vorher beanspruchter Flächen abhängig machen. Erfolgt der Eingriff in Lebensräume der vom Aussterben bedrohten Pflanzen- und Tierarten, so ist die Genehmigung des Eingriffs davon abhängig zu machen, dass die Ausgleichsmaßnahme vorher abgeschlossen worden ist.

(3) Um die Herrichtung einer Fläche oder einzelner Teilabschnitte zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde von dem Pflichten eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen Renaturierungs- oder Rekultivierungskosten verlangen. Für die Sicherheitsleistung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Behörde die Form der Sicherheitsleistung bestimmt.

(4) Erfüllt der Pflichtige trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung Auflagen nicht oder leistet er eine von der zuständigen Behörde verlangte Ausgleichsabgabe oder Sicherheit nicht, hat diese die Fortsetzung des Eingriffs bis zur Erfüllung der Auflagen zu untersagen oder die Genehmigung zu widerrufen. Widerruft die zuständige Behörde die Genehmigung, kann sie die Wiederherstellung des früheren Zustandes auf Kosten des Pflichtigen fordern oder selbst vornehmen lassen.

(5) Soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften Abweichendes bestimmt ist, erlischt die Genehmigung, wenn der Eingriff nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung begonnen oder ein begonnener Eingriff länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Eine nur unwesentliche Weiterführung des Eingriffs steht einer Unterbrechung gleich. Die Frist kann auf Antrag um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die bereits in Anspruch genommene Fläche ist wieder herzurichten. Die zuständige Behörde kann in diesem Falle neue Auflagen festsetzen.

(6) Auflagen zur Übernahme von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verpflichten bei Wechsel des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten auch den Rechtsnachfolger. Wechseln Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, bevor angeordnete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege abgeschlossen sind, so haben nachfolgende Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Maßnahmen weiter durchzuführen. Sie haben die Ersatzvornahme und andere Maßnahmen des Verwaltungszwanges zu dulden.

(7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 - 314 -).

(8) Wird aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat der Planungsträger die zum Ausgleich dieses Eingriffs erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Einzelnen im Fachplan darzustellen oder zusammen mit dem Fachplan einen landschaftspflegerischen Begleitplan vorzulegen. Der Begleitplan ist Bestandteil des Fachplans.

(9) Die für den Eingriff zuständige Genehmigungsbehörde prüft nach Abschluss aller Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde die Effizienz der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und stellt fest, ob der Eingriff gemäß § 7 Abs. 2 ausgeglichen oder gemäß § 7 Abs. 5 ein ausreichender Ersatz geschaffen ist.

§ 9

Genehmigungsbehörde

(1) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft in anderen Rechtsvorschriften eine behördliche Genehmigung, Bewilligung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, sonstige Entscheidung oder eine Anzeige vorgeschrieben und ist hierfür eine Behörde der unteren Verwaltungsebene zuständig, entscheidet sie im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und zusätzlich für

1. Waldflächen mit der unteren Forstbehörde,
2. landwirtschaftliche Flächen mit der unteren Landwirtschaftsbehörde.

Kommt das Einvernehmen nicht zustande, entscheidet die nächsthöhere Behörde im Benehmen mit den genannten Behörden der gleichen Verwaltungsstufe.

(2) Ist die zuständige Behörde nach Absatz 1 oberste Landesbehörde oder eine Behörde der Mittelstufe der Verwaltung, so ist das Benehmen mit den Behörden der gleichen Verwaltungsstufe herzustellen.

(3) In den Fällen, in denen nach Absatz 1 neben der Bauaufsichtsbehörde noch andere Behörden der unteren Verwaltungsebene zuständig sind, trifft die Entscheidung nach § 7 Abs. 1 die Bauaufsichtsbehörde.

(4) Ist für einen Eingriff in Natur und Landschaft die Zuständigkeit einer anderen Behörde nach Absatz 1 nicht gegeben, entscheidet die untere Naturschutzbehörde.

(5) Die obere Naturschutzbehörde führt ein Eingriffsregister über alle Ausgleichs- und Ersatzflächen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

§ 10

Ungenehmigte Eingriffe

(1) Wird ein Eingriff ohne die erforderliche Genehmigung vorgenommen, so hat der Verursacher oder, wenn dieser nicht zu ermitteln ist, der nutzungsberechtigte Besitzer oder letztlich der Eigentümer auf Verlangen der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde den alten Zustand wiederherzustellen. Davon kann abgesehen werden, wenn die Wiederherstellung des alten Zustandes aus der Sicht des Naturschutzes nicht sachdienlich ist. Ist im Übrigen eine zu fordernde Wiederherstellung nicht möglich, muss eine Abgabe in Höhe der ersparten Renaturierungs- oder Rekultivierungskosten geleistet werden. Die Bestimmung des § 7 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die Rechte und Pflichten anderer Behörden bleiben unberührt und gehen zunächst vor, wenn aufgrund der für sie maßgebenden Bestimmungen die Beseitigung von Eingriffen zu verlangen ist.

(3) Wird ohne Genehmigung in Natur und Landschaft eingegriffen, so hat die untere Naturschutzbehörde und jede andere Behörde, deren Zuständigkeit gegeben ist, jede Nutzung unverzüglich zu untersagen und die Einhaltung dieser Verfügung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Versiegeln, Sperren oder Verschließen, sicherzustellen.

(4) Die Verpflichtung zur Wiederherstellung verjährt in drei Jahren, nachdem der Eingriff der zuständigen Behörde bekannt geworden ist, unabhängig von der Kenntnis in 30 Jahren. Die Verjährung wird von jedem Verwaltungsakt zur Wiederherstellung des alten Zustandes oder zur Erlangung der Abgabe nach § 7 Abs. 6 unterbrochen.

Vierter Abschnitt Schutz, Pflege und Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft

§ 11 Allgemeine Vorschriften

(1) Teile von Natur und Landschaft können zum

1. Naturschutzgebiet,
2. Landschaftsschutzgebiet,
3. Naturpark,
4. Naturdenkmal,
5. geschützten Landschaftsbestandteil,
6. Nationalpark

im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erklärt werden.

(2) Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, die in ihrer Zusammenfassung die Voraussetzungen des § 14 erfüllen, können unter der Bezeichnung "Biosphärenreservat" ausgewiesen werden.

§ 12 Naturschutzgebiete

(1) Naturschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder einzelnen Teilen

1. zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopen und Lebensgemeinschaften bestimmter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten,
2. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, Gefährdung, ihrer besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.

(2) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen in der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten.

(3) Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Naturschutzgebiete der Allgemeinheit ganz oder teilweise zugänglich gemacht und weitere Ausnahmen zugelassen werden. Sie können nur auf zugelassenen Wegen betreten oder befahren werden. In der Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann das Verhalten im Naturschutzgebiet geregelt werden.

(4) Ausgenommen von den Verboten des Absatzes 2 bleiben Maßnahmen, die von der zuständigen Behörde zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung oder zur Erforschung des Naturschutzgebietes angeordnet oder zugelassen worden sind.

§ 12 a Nationalparke

(1) Nationalparke sind durch Gesetz festgesetzte einheitlich zu schützende Gebiete, die

1. großräumig und von besonderer Eigenart sind,
2. im überwiegenden Teil ihres Gebiets die Voraussetzungen eines Naturschutzgebiets erfüllen,
3. sich in einem vom Menschen, insbesondere durch Siedlungstätigkeit oder Verkehrswege, nicht oder wenig beeinflussten Zustand befinden oder in einen solchen Zustand entwickelt werden können,
4. vornehmlich der Erhaltung, Entwicklung und wissenschaftlichen Beobachtung natürlicher und naturnaher Lebensgemeinschaften und eines artenreichen, für den Naturraum typischen heimischen Tier- und Pflanzenbestands dienen und
5. in wesentlichen Teilen einem möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge dienen und keine wirtschaftsbestimmte Nutzung bezwecken.

(2) Nationalparke werden unter Berücksichtigung der durch die Großräumigkeit und Besiedlung gebotenen Ausnahmen wie Naturschutzgebiete geschützt. Das Gesetz bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck, die zur Erreichung des Schutzzwecks notwendigen Gebote und Verbote und, soweit erforderlich, die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder die Ermächtigung hierzu. In das Gesetz sind Bestimmungen über die Gliederung in unterschiedliche Schutzzonen und über Lenkungsmaßnahmen, soweit erforderlich, aufzunehmen. Soweit es der Schutzzweck erlaubt, können Nationalparke der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

(3) Alle Handlungen, die den Nationalpark oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder zu einer erheblichen oder nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmung des Gesetzes verboten.

(4) Für die Verwaltung und Entwicklung der Nationalparke ist eine besondere Nationalparkverwaltung einzusetzen.

§ 13 Landschaftsschutzgebiete

(1) Landschaftsschutzgebiete sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungs- oder Regenerationsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart oder Schönheit des Landschaftsbildes oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.

(2) In einem Landschaftsschutzgebiet sind nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern, das Landschaftsbild oder die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

beeinträchtigen oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

(3) Landschaftsschutzgebiete sollen vornehmlich in Gebieten festgesetzt werden, in denen nach den festgelegten Zielen der Raumordnung und Landesplanung den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt.

§ 14 Biosphärenreservate

(1) Landschaftsräume, die

1. nach den Kriterien des Programmes "Mensch und Biosphäre" der UNESCO charakteristische Ökosysteme der Erde repräsentieren,
2. als Kulturlandschaft mit reicher Naturlandschaft zum überwiegenden Teil als Landschafts- und Naturschutzgebiete ausgewiesen sind,
3. großräumig sind und in mehrere Schutzzonen gegliedert werden können,
4. mit ökologischen und landschaftstypischen Landnutzungsformen bewirtschaftet werden und
5. für die langfristige Umweltüberwachung, die ökologische Forschung und Umwelterziehung geeignet sind,

können durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde zum Biosphärenreservat erklärt werden. In die Rechtsverordnung sind die zum Schutz vor Veränderungen und Beeinträchtigungen erforderlichen Ge- und Verbote aufzunehmen sowie Aussagen zu Schutzziel- und Pflegebestimmungen zu treffen.

(2) Für die Einrichtung, Pflege und Entwicklung jedes Biosphärenreservates ist eine besondere Reservatsverwaltung einzusetzen. Sie ist der obersten Naturschutzbehörde unmittelbar unterstellt.

(3) Biosphärenreservate werden der UNESCO zur Aufnahme in die Liste der internationalen Biosphärenreservate vorgeschlagen. Die Bestätigung erfolgt durch die Ausstellung einer Urkunde seitens der UNESCO.

§ 15 Naturparke

(1) Naturparke sind durch Rechtsverordnung festgesetzte, einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die

1. großräumig sind und in der Regel überwiegend aus Wald bestehen,
2. überwiegend Landschaftsschutzgebiete und/oder Naturschutzgebiete sind,
3. sich wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen, insbesondere wegen ihrer natürlichen Eigenart und Schönheit, für die Erholung besonders eignen und
4. nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung für die Erholung vorgesehen sind, soweit der Erholungszweck nicht die Aufgaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege einschränkt.

(2) Naturparke sollen entsprechend ihrem Naturschutz- und Erholungszweck geplant, gegliedert, geschützt und erschlossen werden. In die Rechtsverordnung sind die zum Schutze vor Veränderungen und Beeinträchtigungen erforderlichen Verbote aufzunehmen.

(3) In der Rechtsverordnung ist der Träger des Naturparks zu benennen und die Verwaltung des Naturparks zu regeln.

§ 16 Naturdenkmale

(1) Naturdenkmale sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Einzelgebilde der Natur, deren besonderer Schutz

1. aus ökologischen, wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere charakteristische Bodenformen, Felsbildungen, Höhlen, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Findlinge, Gletscherspuren, Quellen, Wasserfälle, alte oder seltene Bäume und Baumgruppen.

(2) Soweit es zur Sicherung eines Einzelgebildes der Natur erforderlich ist, kann auch seine Umgebung geschützt werden.

(3) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten sowie zum Erhalt notwendigen Umgebung führen können, sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung verboten.

§ 17 Geschützte Landschaftsbestandteile

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile sind durch Rechtsverordnung festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz

1. zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten gefährdeter wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten (Biotop) oder gefährdeter Pflanzen- und Tiergemeinschaften (Biotopverbänden),
3. zur Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbänden,
4. zur Erhaltung von sekundär entstandenen oder gestalteten Lebensräumen,
5. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas oder
6. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, erforderlich ist.

(2) Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von Absatz 1 können insbesondere kleinere Wasserflächen, Wasserläufe, Moore, Streuwiesen, Röhrichte, Haine, Heiden, Felsgruppen, Steinriegel, erdgeschichtliche Aufschlüsse, Steilufer, Bodenformen, bedeutsame Grünbestände, besondere Pflanzenvorkommen, Laich- und Brutgebiete, Einstände und Wechsel (Migrationswege) von Tieren sein.

(3) Die Beseitigung von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile führen können, sind nach Maßgabe der nach Absatz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung verboten.

(4) Die Gemeinden können unter den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Voraussetzungen durch Satzung den Schutz des Baum-

bestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne sowie außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17, 550) in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen regeln. Der Schutz kann sich in Gebieten, in denen der Bestand an Bäumen besonders gefährdet ist, auf den gesamten Bestand erstrecken. In der Satzung können die Beseitigung sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können, verboten werden. Die Satzung soll darüber hinaus Bestimmungen enthalten über

1. die Mindestpflege und die Genehmigungspflicht für Fällungen und Veränderungen von geschützten Bäumen, soweit die Grundstücke nicht einer erwerbsgartenbaulichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen,
2. die Verpflichtung zu angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzungen oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, zu einer Ersatzzahlung, die von der Gemeinde zweckgebunden für Maßnahmen, die dem Baumschutz in der Gemeinde zugute kommen, zu verwenden ist,
3. die Verpflichtung, ohne Genehmigung entfernte oder zerstörte Bäume an derselben Stelle auf eigene Kosten in angemessenem Umfang durch Neuanpflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen (Folgenbeseitigung) und
4. die Zulassung von Ausnahmen.

In der Satzung sollen Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht werden; § 54 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Gemeinden sind zuständig für den Vollzug der Satzung. Bestehende Baumschutzregelungen der Gemeinden sind bis zum 31. Dezember 1997 den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen; für ihren Vollzug gilt Satz 6 entsprechend.

§ 18

Besonders geschützte Biotope

(1) Die folgenden Biotope werden, ohne dass im Einzelfall eine Rechtsverordnung erlassen werden muss, unter besonderen Schutz gestellt:

1. Quellbereiche, naturnahe Bach- und Flussabschnitte, naturnahe Kleingewässer, Altwasser, Verlandungsbereiche stehender Gewässer, Moore, Sümpfe, Röhrichte, seggen-, binsen- und hochstaudenreiche Nasswiesen, nicht intensiv genutzte Feuchtwiesen, Bergwiesen, Binnensalzstellen;
2. Moor-, Bruch-, Sumpf-, Aue-, Schlucht-, Felsschutt- und Blockwälder;
3. Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Borstgrasrasen, Zwergstrauch- und Wacholderheiden, Trockenwälder und -gebüsche, Staudenfluren trockenwarmer Standorte und Streuobstwiesen;
4. natürliche Block- und Felsschutthalden, Felsbildungen, Höhlen und Stollen, soweit diese nicht mehr genutzt werden sollen;
5. ausgebeutete und nach öffentlichem Recht nicht für eine Folgenutzung vorgesehene Lockergesteinsgruben und Steinbrüche;
6. alte Lesesteinwälle, Hohlwege, Erdfälle und Murgänge.

(2) Die Biotope nach Absatz 1 werden durch Biotopkartierung erfasst. Die entsprechenden Kartierungsergebnisse sind in den Kommunen öffentlich zugänglich zu machen.

(3) Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von besonders geschützten Biotopen führen können, sind verboten. Zeitlich befristete Ausnahmen sind unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 3 und 4 zugelassen.

- (4) Zu den Maßnahmen im Sinne von Absatz 3 gehören auch
1. die Intensivierung oder Änderung von Nutzungen oder Bewirtschaftungsformen von Flächen,
 2. der Eintrag von Stoffen, die geeignet sind, den Naturhaushalt nachhaltig zu beeinflussen,
 3. der Entzug von Grund- und Oberflächenwasser aus Feucht- und Nassbiotopen des Absatzes 1 und aus deren unmittelbaren Umgebung.

Bei der Aufgabe der wirtschaftlichen Nutzung im Sinne von Nummer 1 geht die Pflegepflicht auf den Landkreis oder die kreisfreie Stadt über.

(5) Ausnahmen von den Absätzen 3 und 4 können durch die untere Naturschutzbehörde zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen der Biotope ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahmen aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls notwendig sind. Bei der Zulassung von Ausnahmen sind gleichzeitig Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen anzuordnen.

§ 19

Zuständigkeiten beim Ausweisungsverfahren

(1) Biosphärenreservate und Naturparke werden durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(2) Naturschutzgebiete und Landschaftsschutzgebiete werden durch Rechtsverordnung der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit der oberen Landesplanungsbehörde und nach Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ausgewiesen.

(3) Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile werden durch die untere Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung ausgewiesen.

(4) Die obere Naturschutzbehörde kann in Rechtsverordnungen über Landschaftsschutzgebiete für Genehmigungen und Beseitigungsverfügungen sowie für die Entgegennahme von Anzeigen die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde vorsehen.

(5) Schutzerklärungen, deren Aufrechterhaltung nicht mehr gerechtfertigt ist, sind durch Rechtsverordnung von den zuständigen Naturschutzbehörden aufzuheben.

(6) Im Einzelfall kann auf die Ausweisung geschützter Gebiete und Gegenstände verzichtet werden, wenn der Schutzzweck im Zusammenwirken von Grundeigentümer und Naturschutzbehörde im Wege des Vertragsnaturschutzes erreicht werden kann.

§ 20

Verfahrensvorschriften, Pflege- und Entwicklungspläne

(1) Die Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 1 bis 3 bezeichnen den Schutzgegenstand und den Schutzzweck; sie enthalten die zum Schutz und zur Erhaltung notwendigen Gebote und Verbote. Die Rechtsverordnung kann mehrere Schutzgegenstände umfassen. Die Umgebung des Schutzgegenstandes ist einzubeziehen, soweit es der Schutzzweck erfordert (Pufferzone).

(2) Zur Beschreibung der örtlichen Lage eines Schutzgegenstandes oder des Geltungsbereiches einer Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 bis 3 kann auf Karten mit einer zeichnerischen Darstellung des Geltungsbereiches Bezug genommen werden. In die Karte kann jedermann bei der verwahrenden Behörde Einsicht nehmen. Als Bestandteil der Rechtsverordnung soll in diesen Fällen eine Übersichtskarte mitveröffentlicht werden, soweit sich nicht der Geltungsbereich der Rechtsverordnung mit vergleichbarer Genauigkeit aus dem Wortlaut ergibt.

(3) Pflege- und Entwicklungspläne werden aufgestellt

1. für Biosphärenreservate von der obersten Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit der jeweils zuständigen Reservatsverwaltung,
2. für Nationalparke von der Nationalparkverwaltung,
3. für Naturschutzgebiete von der oberen Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und
4. für Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile von der unteren Naturschutzbehörde.

Diese sorgen gleichzeitig für deren Durchführung. In den Pflege- und Entwicklungsplänen werden die notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt sowie Betreuung und Kontrolle geregelt. Pflege- und Entwicklungspläne können auch

1. für Landschaftsschutzgebiete von der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde und
2. für Naturparke von der oberen Naturschutzbehörde in Zusammenarbeit mit den Naturparkverwaltungen und den unteren Naturschutzbehörden

aufgestellt werden.

(4) In dem Gesetz nach § 12 a oder in Rechtsverordnungen über Naturschutzgebiete können für die gesamte Fläche oder für Teilflächen jegliche Bewirtschaftungsmaßnahmen untersagt werden, Pflegemaßnahmen zur Erhaltung der Lebensbedingungen bestimmter Pflanzen- und Tierarten jedoch zugelassen werden (Refugialflächen). Zur Ausschaltung jeglicher menschlicher Einflussnahme auf Teile von Naturschutzgebieten oder Nationalparken können alle Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen untersagt werden (Totalreservate).

(5) Mit der Durchführung landschaftspflegerischer und -gestalterischer Maßnahmen sollen vorrangig land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Meliorationsgenossenschaften, Zusammenschlüsse solcher Betriebe, die sich zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bodenbewirtschaftung gebildet haben, Landschaftspflegeverbände und andere Zweckverbände in Abstimmung mit den zuständigen Behörden der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden. Die zuständigen Naturschutzbehörden können ferner öffentlich-rechtliche Körperschaften, Träger von Naturparken sowie Vereine, die sich satzungsgemäß dem Naturschutz, der Landschaftspflege oder der Erholung in der Natur widmen, beauftragen. Die Beauftragung kann nur im Einverständnis mit den Beauftragten erfolgen. Hoheitliche Befugnisse können dadurch nicht übertragen werden.

§ 21

Verfahren zur Inschutznahme

(1) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit Karten, aus denen sich die Grenzen des Schutzgegenstandes ergeben, den Trägern öffentlicher Belange sowie den Gemeinden und Landkreisen zur Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Entwürfe der Rechtsverordnungen sind mit den Karten auf die Dauer eines Monats öffentlich in den davon betroffenen Gemeinden und Landkreisen auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt zu machen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

(3) Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen zum Schutz von Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen genügt die Anhörung der betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten, soweit sie bekannt oder mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind.

(4) Die für den Erlass der Rechtsverordnung zuständige Naturschutzbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis den Betroffenen mit.

(5) Wird der Umfang einer Rechtsverordnung räumlich oder sachlich erheblich erweitert, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 bis 4 zu wiederholen.

§ 22

Einstweilige Sicherstellung

(1) Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz als Naturpark, Biosphärenreservat oder Naturschutzgebiet beabsichtigt ist, können durch die nach § 19 zuständige Naturschutzbehörde für höchstens drei Jahre einstweilig sichergestellt werden; die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Teile von Natur und Landschaft, deren Schutz als Landschaftsschutzgebiet, Naturdenkmal oder geschützter Landschaftsbestandteil beabsichtigt ist, können durch die nach § 19 zuständige Naturschutzbehörde für höchstens zwei Jahre einstweilig sichergestellt werden; die Sicherstellung kann um höchstens ein Jahr verlängert werden. Die Verlängerungsmöglichkeiten bestehen auch für im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes bestehende Sicherstellungen; Sicherstellungen, die vor dem 3. Oktober 1990 vorgenommen wurden, können um ein zusätzliches Jahr verlängert werden.

(2) Während der Sicherstellung sind nach Maßgabe der Sicherstellungsanordnung alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern.

(3) Die Anordnung der Sicherstellung muss Bestimmungen enthalten über

1. den räumlichen Geltungsbereich,
2. die während der Sicherstellung unzulässigen Veränderungen und sonstigen Handlungen,
3. die Dauer der Sicherstellung und
4. einen Hinweis auf die Möglichkeit der Verlängerung.

(4) Die zum Zeitpunkt der einstweiligen Sicherstellung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung bleibt unberührt, soweit nicht ein Fall nach Absatz 2 vorliegt. In der Sicherstellungsanordnung ist auf diese Wirkung hinzuweisen.

(5) Gebiete, insbesondere Abbaulflächen, die geeignet sind, sich durch planvolle Maßnahmen zu Naturschutzgebieten zu entwickeln (Regenerationsgebiete), können von der oberen Naturschutzbehörde einstweilig sichergestellt werden. Das Gleiche gilt für ehemalige Gewässerflächen sowie Feuchtgebiete und Altwasser. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist die Anordnung der Si-

cherstellung auf fünf Jahre zu befristen; in besonderen Fällen kann die Frist auf zehn Jahre verlängert werden, wenn nach der Eigenart des Gebietes ein nach § 12 Abs. 1 schutzwürdiger Zustand vorher nicht zu erreichen ist.

(6) Der Anordnung der Sicherstellung nach Absatz 5 ist als Anlage ein Regenerationsplan beizufügen. Dieser enthält

1. die Gründe, die das Gebiet zur Schaffung eines Naturschutzgebietes geeignet erscheinen lassen,
2. eine Beschreibung des Anfangszustandes,
3. eine Beschreibung des Zustandes, der erreicht werden soll, und
4. die dazu notwendigen Maßnahmen.

§ 23 Register

(1) Die obere Naturschutzbehörde führt ein Register aller in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schutzgebiete und -gegenstände.

(2) Die untere Naturschutzbehörde führt ein Register aller in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Schutzgebiete und -gegenstände und erfasst die nach § 18 besonders geschützten Biotope in Verzeichnissen.

(3) Für das gesamte Land wird ein Zentralregister bei der Landesanstalt für Umwelt geführt. Dazu sind dieser alle Rechtsverordnungen und Sicherstellungsanordnungen über Schutzgebiete und -gegenstände zu übergeben.

§ 24 Kennzeichnung

(1) Die Schutzgebiete und -gegenstände nach den §§ 12 bis 17 sollen mittels amtlicher Schilder durch die untere Naturschutzbehörde, im Bereich von Waldflächen durch die zuständige untere Forstbehörde in Amtshilfe, kenntlich gemacht werden. Der Grundeigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte hat die Aufstellung von Schildern zu dulden. Bei der Aufstellung ist auf die Grundstücksnutzung Rücksicht zu nehmen.

(2) Die oberste Naturschutzbehörde regelt durch Rechtsverordnung Form, Beschriftung und Aufstellung der amtlichen Schilder.

(3) Kernzonen in Biosphärenreservaten und Totalreservate in Naturschutzgebieten oder Nationalparks (§ 20 Abs. 4) sollen in geeigneter Weise zur Information der Öffentlichkeit gekennzeichnet werden. Auf ihre Bedeutung ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 25 Bereitstellung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Verpflichtung des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der sonstigen Gebietskörperschaften nach § 28 BNatSchG, in ihrem Besitz stehende Grundflächen in angemessenem Umfang für die Erholung bereitzustellen, gilt entsprechend für die Bereitstellung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege, soweit dies mit der öffentlichen Zweckbestimmung der Grundstücke vereinbar ist.

§ 26 Fortgeltung von Schutzbestimmungen

(1) Die nach Artikel 6 § 8 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) übergeleiteten, die nach Artikel 6 des Umweltrahmengesetzes in Verbindung mit den §§ 12 bis 18 BNatSchG sowie nach der Vorläufigen Kommunalordnung für das Land Thüringen ausgewiesenen, die aufgrund dieser Vorschriften in Verbindung mit Artikel 6 des Umweltrahmengesetzes und § 25 der Naturschutzverordnung sowie aufgrund von Artikel 6 § 5 Abs. 2 des Umweltrahmengesetzes einstweilig gesicherten und die durch die Verordnungen über die Festsetzung von Naturschutzgebieten und einem Landschaftsschutzgebiet von zentraler Bedeutung mit der Gesamtbezeichnung "Biosphärenreservat Vessertal" und "Biosphärenreservat Rhön" vom 12. September 1990 (GBl. Sonderdruck 1475 und 1476 vom 1. Oktober 1990) ausgewiesenen Schutzgebiete und -gegenstände, die nach Artikel 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 1 des Einigungsvertrages und nach der Zusatzvereinbarung zum Einigungsvertrag vom 18. September 1990 (BGBl. II S. 1239) weiter gelten, bleiben bis zu einer anderweitigen Regelung unter Schutz gestellt.

(2) Die als "Flächennaturdenkmal", "Schongebiet", "Geschützte Feuchtgebiete" und "Geschützte Parks" ausgewiesenen Schutzgebiete und -gegenstände gelten bis zum Erlass neuer Rechtsverordnungen und unbeschadet ihrer bisherigen Bezeichnung fort, soweit sie dem Bundesnaturschutzgesetz nicht widersprechen.

(3) Die zum Schutz und zur Pflege der Schutzgebiete und -objekte nach den Absätzen 1 und 2 erlassenen Behandlungsrichtlinien und Landschaftspflegepläne bleiben verbindlich.

(4) Flächen, die am 14. Januar 1999 innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 1 des Baugesetzbuchs [BauGB] in der Fassung vom 27. August 1997 [BGBl. I S. 2141] in der jeweils geltenden Fassung) oder im Bereich geltender Bebauungspläne oder Satzungen über Vorhaben- und Erschließungspläne liegen, sind nicht mehr Bestandteil der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Landschaftsschutzgebiete; dies gilt nicht in Biosphärenreservaten. Die Befugnis der zuständigen Naturschutzbehörde, unter den Voraussetzungen des § 13 ein Landschaftsschutzgebiet neu abzugrenzen, bleibt unberührt. Bestehen Zweifel über die Abgrenzung im Einzelfall, so gilt die Fläche als nicht betroffen.

(5) Flächen in einem Bereich von bis zu 70 Meter im Umkreis der in Absatz 4 genannten Flächen, für die innerhalb von fünf Jahren nach dem 15. Januar 1999 ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB zur baulichen Nutzung dieser Flächen erlassen wird, sind mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplans oder der Satzung nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Schutz und Pflege wild wachsender Pflanzen
und wild lebender Tiere

§ 27

Bundesrechtliche Vorschriften

(1) Das Artenschutzrecht wird weitgehend durch EG-rechtliche und bundesrechtliche Regelungen bestimmt.

(2) Für den Schutz und die Pflege wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften. Sie werden durch die nachfolgenden landesrechtlichen Bestimmungen ergänzt.

§ 28

Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere

(1) Es ist verboten,

1. ohne vernünftigen Grund wild wachsende Pflanzen von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten,
2. wild lebende Tiere vorsätzlich zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten,
3. ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild wachsender Pflanzen- und wild lebender Tierarten zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

(2) Zulässig bleibt jedoch, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen der in § 2 der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten sowie die Entnahme von Blumen, Gräsern, Farnkraut und Zweigen, außer solchen von Hasel, Weide und Erle, in geringen Mengen für den eigenen Bedarf. Bei einer Gefährdung der Bestände kann die untere Naturschutzbehörde das Sammeln gebiets- und zeitweise untersagen.

(3) Das gewerbsmäßige Sammeln, Be- oder Verarbeiten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere bedarf neben der Zustimmung des Grundeigentümers der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Im Bereich des Waldes bedarf es darüber hinaus des Einvernehmens mit der unteren Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. die Art nicht besonders geschützt ist,
2. durch das Sammeln, Be- oder Verarbeiten der Bestand der Art oder der Naturhaushalt nicht erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird und
3. eine wesentliche oder nachhaltige Änderung des Verbreitungsgebietes oder der Häufigkeit nicht zu erwarten ist.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Anordnungen treffen, um Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Die Anordnung ist auf den im Einzelfall notwendigen Zeitraum zu beschränken.

(5) Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Freien außerhalb land- und forstwirtschaftlich sowie gärtnerisch genutzter Flächen nur angewendet werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist und nicht überwiegende Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen. Die Bestimmungen des Pflanzenschutzrechts bleiben davon unberührt.

§ 29

Behördliche Aufgaben im Artenschutz

(1) Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, eine Landesartenschutzverordnung zu erlassen, in der besondere Maßnahmen zum Schutz wild lebender Pflanzen und Tiere getroffen werden können, sofern diese nicht dem Bundesnaturschutzgesetz vorbehalten sind. Die Verordnung regelt auch die Aufgaben nach § 20 b BNatSchG.

(2) Zur vorsorglichen Sicherung der wild lebenden Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume wird ein Arten- und Biotopschutzprogramm aufgestellt. Näheres regelt die Landesartenschutzverordnung nach Absatz 1. Die zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung bedrohter Arten erforderlichen Maßnahmen werden von der obersten Naturschutzbehörde in Artenhilfsprogrammen festgelegt und durchgeführt.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des EG-Rechts, des Fünften Abschnitts des Bundesnaturschutzgesetzes und der danach erlassenen Rechtsverordnungen sowie dieses Gesetzes zulassen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist und im Weiteren keine anderen Zuständigkeiten begründet sind.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde ist zuständig für die Zulassung einer anderen Kennzeichnung im Einzelfall nach § 9 Abs. 2 Satz 4 der Bundesartenschutzverordnung.

(5) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Ausführung der Aufgaben nach

1. § 21 c Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit den dort genannten EG-rechtlichen Bestimmungen, mit Ausnahme der Aufgaben nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und Artikel VII Abs. 6 des Washingtoner Artenschutzübereinkommens,
2. § 20 g Abs. 5 BNatSchG für die Erteilung von Ausnahmen von den Besitz-, Vermarktungs- und sonstigen Verkehrsverboten,
3. § 22 Abs. 4 BNatSchG,
4. § 8 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 10 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung.

(6) Die obere Naturschutzbehörde ist die zuständige Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 7 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), in der jeweils geltenden Fassung und nach § 30 Abs. 4 Nr. 3 BNatSchG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten in den Fällen des § 30 BNatSchG und des § 14 der Bundesartenschutzverordnung.

(7) Die untere Landwirtschaftsbehörde ist zuständig für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen nach § 21 c Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

§ 30

Verbote von Beeinträchtigungen

(1) Es ist verboten,

1. Hecken, Gebüsch und Stoppelfelder sowie die Pflanzendecke von Wiesen, Feldrainen, Gelände an Straßen und Weg-

rändern, an Hängen, Böschungen und Bahndämmen abzubrennen sowie die Pflanzen- und Tierwelt dieser Biotope durch das Ausbringen von Stoffen unabhängig von der Jahreszeit erheblich zu beeinträchtigen,

2. landschaftsprägende Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen, Röhrichte oder Schilfbestände zu beseitigen,
 3. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Röhrichte oder Schilfbestände zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeit dürfen Röhrichte an und in Entwässerungsgräben nur auf einer Seite des Grabens zurückgeschnitten werden,
 4. in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gehölze an Fließgewässern sowie im Außenbereich Hecken und Gebüsch zurückzuschneiden oder erheblich zu beschädigen,
 5. Feuchtgebiete, insbesondere sumpfige und moorige Flächen, Moore, Verlandungszonen, Altarme von Gewässern, Teiche oder Tümpel zu verfüllen, zu entwässern oder sonst nachhaltig zu verändern,
 6. Gewässer im Außenbereich beziehungsweise ihre Ufer zu begradigen oder in ihrer natürlichen Funktion durch technische Ausbaumaßnahmen zu beeinträchtigen,
 7. Wiesentäler aufzuforsten, umzubringen, zu bebauen oder in anderer Weise zu beeinträchtigen,
 8. Brutfelsen und Horstbäume von Großvögeln zu beseitigen und in der Zeit vom 1. Dezember bis 30. September Bäume oder Felsen mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
- soweit diese Maßnahmen nicht in öffentlich-rechtlichen Planfestsetzungen zugelassen oder nach den Vorschriften des Dritten und Vierten Abschnitts genehmigt worden sind.

(2) Werden Hecken und Gebüsch oder Gehölze an Fließgewässern sowie Röhrichte in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zurückgeschnitten, so ist die Entnahme zeitlich und räumlich so vorzunehmen, dass der Lebensraum in seiner Funktion erhalten bleibt.

(3) Absatz 1 Nr. 2 und 4 bis 6 gilt nicht bei Maßnahmen, die zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die aufgrund einer besonderen gesetzlichen Pflicht notwendig sind und keinen Aufschub dulden; dabei sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu berücksichtigen.

§ 31

Gebietsfremde Pflanzen- und Tierarten

(1) Es ist verboten, gebietsfremde Pflanzenarten auszusäen, anzupflanzen oder in sonstiger Form in freier Natur anzusiedeln sowie gebietsfremde Tierarten auszusetzen oder anzusiedeln. Dies gilt nicht für den Anbau von Nutzpflanzen sowie für Zierpflanzen in Gärten, Parks und Grünanlagen.

(2) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 können durch die oberste Naturschutzbehörde zugelassen werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Pflanzen- oder Tierwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wild lebender Pflanzen- oder Tierarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

(3) Davon ausgenommen bleiben Maßnahmen des biologischen Pflanzenschutzes, soweit sie von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sind.

(4) Das Aussetzen und Ansiedeln von Arten als Ausnahme im Sinne von Absatz 2 ist in der Landesanstalt für Umwelt zu dokumentieren.

§ 32

Kennzeichnung von Tieren

(1) Wild lebende Tiere dürfen nur mit Erlaubnis der obersten Naturschutzbehörde nach Anhörung der Landesanstalt für Umwelt und nur zu wissenschaftlichen Zwecken beringt oder auf andere Art und Weise gekennzeichnet werden. Unberührt bleiben Kennzeichnungen, die durch Vorschriften des Jagd- oder Fischereirechts geregelt werden.

(2) Wer einen zur Kennzeichnung verwendeten Ring oder ein anderes Markierungszeichen findet, ist verpflichtet, es der zuständigen Beringungsstelle, der Staatlichen Vogelschutzwarte (§ 44), einer unteren Naturschutzbehörde oder einer Forstdienststelle abzuliefern.

(3) Das Nähere regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 33

Tiergehege

(1) Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden, in denen Tiere wild lebender Arten in Gefangenschaft gehalten werden.

(2) Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Tiergehegen bedürfen der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde, die die untere Naturschutzbehörde dazu hört. Die untere Landwirtschaftsbehörde ist zu hören, wenn die Nutzung des Tiergeheges im Rahmen eines Landwirtschaftsbetriebes erfolgen soll. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. den Anforderungen des Veterinärrechts, insbesondere des Tierschutz- und Tierseuchenrechts, entsprochen wird,
2. die artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung und Ernährung sowie die fachgerechte Betreuung gewährleistet sind,
3. der Zugang zur freien Landschaft durch die Anlage nicht in unangemessener Weise eingeschränkt wird,
4. die Tierhaltung den Zielen des Artenschutzes nicht abträglich ist und
5. eine Verfälschung der heimischen Tierwelt durch entkommene Tiere nicht zu befürchten ist.

Die Genehmigung nach Satz 1 schließt andere Genehmigungen, insbesondere eine Baugenehmigung, nicht ein. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht mehr vorliegen oder wenn gegen andere Vorschriften des Gesetzes oder gegen Nebenbestimmungen der Genehmigung verstoßen worden ist.

(3) Keiner Genehmigung nach Absatz 2 bedürfen

1. Tiergehege, die eine Grundfläche von insgesamt 50 Quadratmeter nicht überschreiten und in denen keine besonders geschützten Tiere (§ 20 e BNatSchG) gehalten werden,
2. Auswilderungsvolieren für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten, wenn die Volieren nicht länger als einen Monat aufgestellt werden,

3. Netzgehege, in denen Zucht- oder Speisefische gehalten werden.

Tiergehege im Sinne von Nummer 1 müssen der oberen Naturschutzbehörde innerhalb von zwei Wochen angezeigt werden. Die Anlage kann innerhalb von drei Monaten untersagt werden, wenn sie den Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 3 widerspricht.

(4) Die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von Anlagen zur Haltung von nicht mehr als zwei Greifvögeln, die im Eigenbesitz des Inhabers eines Falknerjagdscheins sind, bedürfen nur der Anzeige, wenn die Voraussetzungen der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) erfüllt sind und sich im Übrigen keine Bedenken nach Absatz 2 ergeben.

(5) Auf Antrag soll mit der Genehmigung nach Absatz 2 zugleich über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a des Umsatzsteuergesetzes 1993 (UStG 1993) in der Fassung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1692), in der jeweils geltenden Fassung entschieden werden.

Sechster Abschnitt

Erholung in der freien Natur

§ 34

Betreten der freien Landschaft

(1) Jeder darf im Außenbereich die Flur auf Straßen und Wegen sowie auf ungenutzten Grundflächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr und unentgeltlich betreten. Vorschriften des öffentlichen Rechts, die das Betreten der Flur im weiteren Umfange gestatten oder die die Betretungsbefugnis einschränken, bleiben unberührt. Zusätzliche Sorgfaltspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke werden durch die Betretungsbefugnis nicht begründet.

(2) Der Zugang zu den Gewässern durch Uferwege ist in dem für die Erholung der Bevölkerung erforderlichen Umfang sicherzustellen.

(3) Von der Betretungsbefugnis nach Absatz 1 sind baulich oder gewerblich genutzte Grundstücke einschließlich der eingefriedeten, nicht bebauten Teile ausgenommen.

(4) Die untere Naturschutzbehörde kann zum Schutz der Erholungsuchenden, zur Entmischung des Reit-, Fahr- und Fußgängerverkehrs, aus Naturschutzgründen und zur Wahrung der schützenswerten Interessen der Grundstückseigentümer im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften Wege für einzelne Benutzungsarten sperren oder Wege einzelnen Benutzungsarten vorbehalten. Das Nähere regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung. Sie kann insbesondere Bestimmungen treffen über

1. das Verhalten in der Flur, soweit dies zum Schutz der Natur oder zur Entmischung der Benutzungsarten notwendig ist,
2. das Betreten und die sachgemäße Benutzung von besonders gekennzeichneten Langlaufloipen, Skipisten und Skiwanderwegen in der Flur sowie deren Kennzeichnung,
3. die Ausweisung und Kennzeichnung der vom Betreten ausgenommenen Flächen der Flur und
4. das Reiten und Kutschfahren in der Flur sowie die Kennzeichnung der Reittiere.

Die oberste Naturschutzbehörde kann ferner Regelungen treffen, nach denen die Ausgabe der Kennzeichen für Reittiere den Verbänden der Reiter übertragen werden kann, wobei die entstehenden Kosten von den Empfängern der Kennzeichen zu erstatten sind.

(5) Vorrichtungen, die dazu bestimmt oder geeignet sind, das Betreten der Flur, insbesondere auf markierten Rad-, Wander- und Reitwegen, zu verhindern oder wesentlich einzuschränken, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde, soweit durch landesrechtliche Vorschriften nichts anderes bestimmt ist; davon ausgenommen sind die in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft üblichen offenen Einfriedungen sowie Wildschutzzäune entlang von Verkehrsstrassen.

(6) Das Befahren mit Fahrrädern ist nur auf Straßen und Wegen zulässig; im Übrigen ist es dem Betreten gleichzusetzen.

(7) Das Betreten des Waldes wird durch das Forstrecht geregelt. Den Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern, insbesondere das Baden, die Ausübung des Eissports und das Befahren, regelt das Wasserrecht.

(8) Das Land, die Landkreise und Gemeinden haben die Ausübung des Rechts auf Erholung in der freien Natur im Rahmen ihrer Funktionsfähigkeit zu gewährleisten und Voraussetzungen für die Wahrnehmung dieses Rechts zu schaffen.

§ 35

Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen durch behördlich ermächtigte Organisationen entschädigungslos zu dulden, soweit sie dadurch in ihren Rechten nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Ermächtigung zur Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen wird von der unteren Naturschutzbehörde erteilt, innerhalb von Biosphärenreservaten und Naturparks in Abstimmung mit deren Verwaltungen.

(3) Anlage und Kennzeichnung von Rad-, Wander- und Reitwegen im Wald bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Forstbehörde. Die regionalen Fremdenverkehrsverbände sollen dazu gehört werden.

Siebter Abschnitt

Behörden und Einrichtungen

§ 36

Naturschutzbehörden

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden haben für ihren Aufgabenbereich die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Natur und Landschaft zu schützen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden. Die gesetzlich geregelten Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.

(2) Oberste Naturschutzbehörde ist das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Ministerium. Die oberste Naturschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zustän-

digkeiten abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu regeln. Sie kann durch Rechtsverordnung weitere, für den praktischen Vollzug der Naturschutzmaßnahmen zuständige Fachbehörden bestimmen.

(3) Obere Naturschutzbehörde ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

(4) Untere Naturschutzbehörden sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie erfüllen die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis. Die unteren Naturschutzbehörden unterstehen dabei der Rechts- und Fachaufsicht der übergeordneten Naturschutzbehörden. Die unteren Naturschutzbehörden sind zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Staatlichen Umweltämter sind Fachbehörden für Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Sie unterstützen die Naturschutzbehörden und die Landesanstalt für Umwelt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(6) Zuständige Behörde für die Anerkennung von Vereinen nach § 29 Abs. 4 BNatSchG ist die oberste Naturschutzbehörde.

(7) Die obere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Gewährung von Befreiungen nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG.

§ 36 a Befreiungen

(1) Von den Verboten und Geboten dieses Gesetzes und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Um die Erfüllung der Nebenbestimmungen zu gewährleisten, kann die zuständige Behörde eine Sicherheitsleistung verlangen; § 8 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Soweit in Rechtsverordnungen aufgrund dieses Gesetzes, die vor dem 15. Januar 1999 erlassen wurden, eine Befreiung von Verboten oder Geboten an die Voraussetzungen des § 31 BNatSchG geknüpft ist, gelten die Voraussetzungen nach Absatz 1.

§ 37 Landesanstalt für Umwelt

(1) Die Landesanstalt für Umwelt hat im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege die Aufgabe, die Naturschutzbehörden fachlich zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Landesanstalt für Umwelt hat in Zusammenarbeit mit den Hochschulen und anderen geeigneten Einrichtungen weiterhin die Aufgabe, die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter des amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutzes zu sichern durch

1. Lehrgänge und Fortbildungskurse über den neuesten Stand der wissenschaftlichen, rechtlichen und verwaltungsprakti-

schen Erkenntnisse im Bereich von Naturschutz und Landschaftspflege sowie

2. den Austausch von Erfahrungen in der praktischen Naturschutzarbeit.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde kann der Landesanstalt für Umwelt weitere Aufgaben übertragen.

§ 38 Stiftung Naturschutz Thüringen

(1) Die Landesregierung errichtet eine Stiftung Naturschutz Thüringen als rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, sobald die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(2) Die Stiftung fördert Bestrebungen und Maßnahmen zur Erhaltung und zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft; sie fördert das allgemeine Verständnis für Naturschutz und Landschaftspflege in der Öffentlichkeit und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie hat insbesondere die Aufgabe,

1. die Forschung auf speziellen Gebieten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern,
2. Maßnahmen zur Aufklärung und Weiterbildung zu unterstützen und zu fördern,
3. die Pacht, den Erwerb und die sonstige zivilrechtliche Sicherung von Grundstücken für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu fördern und selbst zu betreiben,
4. Maßnahmen zur Pflege von Schutzgebieten und der Landschaft zu fördern.

(3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. dem Ertrag des Stiftungsvermögens,
2. Zuwendungen Dritter,
3. den Erträgen von öffentlichen Lotterien sowie von zugunsten der Stiftung durchgeführten Veranstaltungen und Sammlungen,
4. Landeszuwendungen.

(4) Das Land bringt bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen die erforderliche Grundausstattung in das Vermögen der Stiftung ein.

(5) Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat und der Vorstand. Der Stiftungsrat schlägt die allgemeinen Richtlinien, Programme und Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszwecks vor und legt die Grundsätze der Verwaltung fest. Der Stiftungsrat soll aus nicht mehr als sieben Mitgliedern bestehen. Ihm sollen je ein Vertreter des für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen, des für Landwirtschaft und Forsten zuständigen und des für Finanzen zuständigen Ministeriums, zwei vom Landesnaturschutzbeirat (§ 39 Abs. 1 Satz 2) delegierte Vertreter, ein Vertreter der Landesanstalt für Umwelt und ein Vertreter der Friedrich-Schiller-Universität Jena angehören. Der Vorsitzende des Stiftungsrats und sein Stellvertreter werden aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt. Die Mitglieder des Stiftungsrats werden von der obersten Naturschutzbehörde jeweils auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht in der Regel aus drei Personen und wird von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Minister im Benehmen mit dem Stiftungsrat bestellt.

(6) Die Arbeit von Stiftungsrat und Vorstand regelt die oberste Naturschutzbehörde durch eine Satzung.

(7) Die Stiftung untersteht unmittelbar der Aufsicht des Thüringer Justizministeriums. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, die Rechtmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen (Rechtsaufsicht).

(8) Bei der Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen an das Land Thüringen. Ein nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss ist unmittelbar für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden.

§ 39

Naturschutzbeiräte

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und Unterstützung bei allen Fragen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind bei den Naturschutzbehörden Beiräte für Naturschutz aus unabhängigen und sachverständigen Personen zu bilden. Der Beirat bei der obersten Naturschutzbehörde wird als Landesnaturschutzbeirat bezeichnet.

(2) Die Naturschutzbeiräte sind von der Naturschutzbehörde, bei der sie gebildet worden sind, über alle wesentlichen Vorgänge rechtzeitig umfassend zu unterrichten; dies gilt insbesondere für

1. die Vorbereitung von Rechtsverordnungen,
2. Planungen nach den §§ 4 und 5,
3. Planungen und Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften, bei denen die Naturschutzbehörde mitwirkt.

Die Naturschutzbeiräte können Anträge stellen und sind auf Verlangen zu hören.

(3) Die Naturschutzbehörde hat den Naturschutzbeirat in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 von der beabsichtigten Entscheidung, Stellungnahme oder Maßnahme zu unterrichten. Erhebt ein Beirat Gegenvorstellungen mit Begründung und findet die Angelegenheit nach erneuter Beratung nicht ihre Erledigung, so kann der Beirat innerhalb von zwei Wochen verlangen, die Weisung der vorgesetzten Naturschutzbehörde einzuholen, die hierzu ihren Beirat zu hören hat.

(4) Soweit der Beirat zur Mitwirkung berechtigt ist, hat er den zur Anhörung gegebenen Vorgang im Falle einer beabsichtigten Stellungnahme ohne Verzögerung zu bearbeiten. Ist die Naturschutzbehörde an einem Verfahren einer anderen Behörde beteiligt und hat sie eine Frist zu wahren, hat der Beirat seine Stellungnahme rechtzeitig vor Fristablauf abzugeben.

(5) Die Beiräte wählen Beauftragte für örtliche oder sachliche Teilbereiche ihres Aufgabenbereiches. Wählt der Beirat Beauftragte, die nicht Mitglieder des Beirates sind, erwerben diese mit der Wahl die Mitgliedschaft im Beirat; die Anzahl der hinzugewählten Beauftragten soll drei nicht überschreiten. Soweit der Naturschutzbeirat im Einzelfall nichts anderes beschließt, vertreten die Beauftragten den Naturschutzbeirat in ihrem örtlichen oder sachlichen Zuständigkeitsbereich.

(6) Die Zahl der Mitglieder der Naturschutzbeiräte soll zwölf nicht übersteigen. Die Mitglieder der Beiräte werden vom Leiter der Behörde, bei welcher der Beirat gebildet wird, berufen. Die Hälfte der Beiratsmitglieder wird auf Vorschlag der nach § 29 Abs. 4 BNatSchG anerkannten Vereine berufen. Vertreter aus Organisationen, deren Interessen mit der Land- und Erholungs-

nutzung verbunden sind, sind im Übrigen zu berücksichtigen. Im Landesnaturschutzbeirat (Absatz 1 Satz 2) sollen außerdem die Landesanstalt für Umwelt und die Friedrich-Schiller-Universität Jena mit mindestens einer Person vertreten sein. Die Mitglieder der Beiräte sollen orts- und sachkundige Personen sein. Bedienstete der gleichen Behörde und Bedienstete von Naturschutzbehörden können nicht berufen werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden. Bei Stimmgleichheit der Abstimmungen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(7) Die oberste Naturschutzbehörde regelt das Nähere über das Verfahren, insbesondere über das Verhältnis zu anderen Beratungsgremien der Landesregierung, durch Rechtsverordnung.

§ 40

Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung auf dem Gebiet des Arten- und Biotopschutzes wird bei der Landesanstalt für Umwelt ein Fachbeirat für Arten- und Biotopschutz aus ehrenamtlich tätigen, botanisch oder zoologisch sachverständigen Personen gebildet. Sowohl der Fachbeirat als Ganzes als auch einzelne seiner Mitglieder beraten die Landesanstalt für Umwelt bei Problemen des Arten- und Biotopschutzes.

(2) Die Fachbeiratsmitglieder werden auf Vorschlag der nach § 29 Abs. 4 BNatSchG anerkannten Vereine, der Landesanstalt für Umwelt und der oberen Naturschutzbehörde von der obersten Naturschutzbehörde berufen. Sie nehmen diese Aufgabe bis auf Widerruf wahr. Die Leitung und Geschäftsführung des Fachbeirates liegt bei der Landesanstalt für Umwelt.

(3) Die Fachbeiratsmitglieder werden im Hinblick auf die Schutzproblematik für bestimmte Arten beziehungsweise Artengruppen berufen. Sie wirken unterstützend bei der Bestandserfassung und Kontrolle der Arten beziehungsweise Artengruppen und bei deren Dokumentation sowie beratend bei der Erarbeitung von Schutz- und Pflegekonzeptionen zur Sicherung der Arten und Biotope mit.

(4) Die oberste Naturschutzbehörde regelt das Nähere, insbesondere über Arbeitsweise, Entschädigung und Geschäftsordnung, durch Rechtsverordnung.

§ 41

Beauftragte für Naturschutz

(1) Die untere Naturschutzbehörde hat Beauftragte für Naturschutz zu bestellen. Der zuständige Naturschutzbeirat ist dazu anzuhören und kann eigene Vorschläge unterbreiten.

(2) Die Beauftragten für Naturschutz haben die Aufgabe, die untere Naturschutzbehörde fachkundig zu beraten, über nachteilige Veränderungen in der Landschaft zu unterrichten sowie erforderliche Schutz- und Pflegemaßnahmen vorzuschlagen.

(3) Die Tätigkeit der Beauftragten ist ehrenamtlich.

(4) Das Nähere regelt die oberste Naturschutzbehörde durch Rechtsverordnung.

§ 42

Überwachung von Verboten des Artenschutzes

Die Veterinärbehörden und der Pflanzenschutzdienst wirken im Rahmen ihrer sonstigen Aufgaben bei der Überwachung der artenschutzrechtlichen Vorschriften mit. Sie unterrichten die zuständigen Naturschutzbehörden über festgestellte Zuwiderhandlungen.

§ 43

Landschaftsüberwachungsdienst

(1) Die Überwachung des Außenbereichs auf Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften, die den Schutz und die Pflege von Natur und Landschaft bewirken, erfolgt durch einen Landschaftsüberwachungsdienst. Seine Einrichtung und seine Aufgaben im Einzelnen werden durch Rechtsverordnung der obersten Naturschutzbehörde im Benehmen mit der obersten Landwirtschaftsbehörde geregelt.

(2) Bei der Durchführung der Aufgaben des Landschaftsüberwachungsdienstes können geeignete freiwillige Helfer, insbesondere aus dem Mitgliederkreis der nach § 29 Abs. 4 BNatSchG anerkannten Vereine, als Naturschutzwacht, insbesondere in ausgewiesenen Schutzgebieten, berufen werden.

(3) Der Landschaftsüberwachungsdienst hat die Aufgabe, die Polizei und die Naturschutzbehörden zu unterstützen, insbesondere Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften zum Schutz der Natur und der Pflege der Landschaft, deren Übertretung mit Strafe oder Bußgeld bedroht ist, festzustellen, zu melden und bei der Aufklärung mitzuwirken. In diesem Zusammenhang ist er berechtigt, Personalien von Personen festzustellen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften dieses Gesetzes angetroffen werden.

§ 44

Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes

Die Staatliche Vogelschutzwarte Seebach ist für die wissenschaftliche Forschung und fachliche Beratung auf dem Gebiet des Vogelschutzes und der angewandten Vogelkunde zuständig. Sie steht den Behörden, Gebietskörperschaften sowie privaten Personen und Organisationen beratend zur Verfügung.

§ 45

Mitwirkung von Verbänden

(1) Einem rechtsfähigen Verein (Verband) ist, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften eine inhaltsgleiche oder weiter gehende Form der Mitwirkung vorgesehen ist, Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von Gesetzen, Verordnungen und anderen im Range unter dem Gesetz stehenden Vorschriften des Landesrechts, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren können,
2. bei der Vorbereitung des Landschaftsprogramms und von Landschaftsrahmenplänen im Sinne des § 4 sowie Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen im Sinne des § 5,
3. bei der Aufstellung der Flächennutzungspläne nach § 5 BauGB,

4. bei allen raumrelevanten Planfeststellungsverfahren nach Bundes- und Landesrecht und Flurbereinigungsverfahren, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 6 verbunden sind,
5. vor der Zulassung von Rahmenbetriebsplänen im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), in der jeweils geltenden Fassung,
6. vor Befreiungen von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Landschaftsschutzgebieten und Biosphärenreservaten erlassen worden sind sowie vor der Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall für Maßnahmen im Sinne des § 18 Abs. 5, soweit er nach § 29 Abs. 4 BNatSchG anerkannt ist und durch das Vorhaben in seinem für die Anerkennung maßgebenden satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird.

(2) Die nach Absatz 1 mitwirkungsberechtigten Vereine sind von den zuständigen Behörden oder Stellen über die Vorhaben und Planungen sowie die Einleitung von Verwaltungsverfahren im Sinne des Absatzes 1 rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen. Den Vereinen ist eine angemessene Frist für ihre Stellungnahme einzuräumen. Dabei sind die den Naturschutzbehörden gesetzten Verfahrensfristen zu berücksichtigen. Über den Inhalt der Entscheidungen und die wesentlichen Gründe, auf denen sie beruhen, sind die Vereine schriftlich mit einer Rechtsmittelbelehrung zu unterrichten. Dies gilt nicht für Vereine, die innerhalb der ihnen eingeräumten Frist von ihrem Recht auf Mitwirkung keinen Gebrauch gemacht haben. Es gilt § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und § 29 Abs. 2 und 3 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 46

Verbandsklage

(1) Ein nach § 29 Abs. 4 BNatSchG anerkannter Verband kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben oder einstweiligen Rechtsschutz beantragen in den Fällen

1. der Befreiung von Verboten und Geboten, die zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten erlassen sind;
2. der Entscheidungen in Planfeststellungsverfahren über Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Bereich von Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten verbunden sind.

(2) Voraussetzungen der Klage oder des Antrags sind, dass

1. der Verband von seinem Mitwirkungsrecht nach § 45 dieses Gesetzes fristgemäß Gebrauch gemacht hat oder sein Mitwirkungsrecht verletzt wurde und
2. der Erlass oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes den satzungsmäßigen Aufgabenbereich des Verbandes, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt und
3. der Verband geltend macht, dass die in Nummer 2 genannte Maßnahme den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes, dieses Gesetzes oder den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften widerspricht und
4. keine anderweitige Klage nach § 42 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für denselben Verwaltungsakt erhoben ist.

(3) Klage- und Antragsrecht werden nicht dadurch ausgeschlossen, dass an Stelle der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verwaltungsakte zu Unrecht andere Verwaltungsakte erlassen worden sind, für die das Gesetz keine Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände vorsieht.

(4) Die Regelungen der Absätze 1 bis 3 werden für den räumlichen und sachlichen Anwendungsbereich und die zeitliche Geltungsdauer des Gesetzes zur Beschleunigung der Planungen für Verkehrswege in den neuen Ländern sowie im Land Berlin (Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz) ausgesetzt.

Achter Abschnitt Beschränkung von Rechten

§ 47 Duldungspflicht

(1) Der Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgrund des Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a sowie der darauf gestützten Rechtsvorschriften zu dulden, soweit dadurch die Nutzung der Grundfläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

(2) Die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden, die Mitarbeiter der Landesanstalt für Umwelt, der Staatlichen Vogelschutzwarte, der Nationalpark-, Biosphärenreservats- und Naturparkverwaltungen sind insbesondere berechtigt, Grundstücke zu betreten sowie Vermessungen, Bodenuntersuchungen oder wissenschaftliche Arbeiten auszuführen, soweit dies zur Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich ist. Nach Durchführung der Arbeiten ist soweit wie möglich der alte Zustand wiederherzustellen.

(3) In gleicher Weise dürfen die Bediensteten oder Beauftragten der Naturschutzbehörden Grundstücke - mit Ausnahme von Wohngebäuden - betreten, um Tiergehege in den Fällen des § 33 daraufhin zu überprüfen, ob die Vorschriften zum Schutz wild lebender Tiere eingehalten und die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden.

(4) Eigentümer oder Besitzer sind vor dem Betreten der Grundstücke zu den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Zwecken zu benachrichtigen, es sei denn, dass die Benachrichtigung nur durch öffentliche Zustellung möglich wäre. Die Benachrichtigung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise erfolgen.

(5) Die in Absatz 2 Genannten haben sich auf Verlangen auszuweisen und die von ihnen geforderten Maßnahmen gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten zu begründen.

§ 48 Enteignung

(1) Die Enteignung ist zulässig, wenn sie aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist,

1. um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder

2. um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen, soweit die Ziele dieses Gesetzes auf andere Weise nicht erreicht werden können.

(2) Die Enteignung erfolgt zugunsten des Landes, des Landkreises oder der Gemeinde für ihren gesetzlich zugewiesenen Aufgabenbereich.

(3) Auf die Bemessung der Entschädigung und das Enteignungsverfahren sind die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes anzuwenden.

§ 49 Entschädigung für Nutzungsbeschränkungen

(1) Werden Eigentümern oder anderen Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes oder darauf beruhender Rechtsvorschriften Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 34 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen) hinausgeht, so haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht wurden, angemessen ausgleichen.

(2) Eine Entschädigung ist insbesondere zu gewähren, wenn infolge von Verboten oder Geboten nach den §§ 18, 27 bis 30 und 47 Abs. 2

1. bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen aufgegeben oder eingeschränkt werden müssen,
2. Aufwendungen an Wert verlieren, die für beabsichtigte, bisher rechtmäßige Grundstücksnutzungen in schutzwürdigem Vertrauen darauf gemacht wurden, dass diese rechtmäßig bleiben, oder
3. die Lasten und Bewirtschaftungskosten von Grundstücken auch in absehbarer Zukunft nicht durch deren Erträge und sonstige Vorteile ausgeglichen werden können und hierdurch die Betriebe oder sonstigen wirtschaftlichen Einheiten, zu denen die Grundstücke gehören, unvermeidlich und nicht nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

§ 50 Entschädigungsverpflichtete, Art der Entschädigung, Verfahren

(1) Zur Entschädigung nach § 49 ist das Land verpflichtet. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt.

(2) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann in wiederkehrenden Leistungen bestehen. Ist in Fällen des § 49 Abs. 2 Nr. 3 damit zu rechnen, dass die Fehlbeträge durch spätere Überschüsse ganz oder teilweise ausgeglichen werden, soll die Entschädigung als Darlehen gewährt werden, das mit angemessenen Zinsen aus den Überschüssen zurückzuzahlen ist.

(3) Ist einem Eigentümer nicht mehr zuzumuten, ein Grundstück zu behalten, so kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung in entsprechender Anwendung der in § 48 Abs. 3 genannten Bestimmungen über die Übernahme. Für Rechtsmittel gegen die Entscheidung gilt Entsprechendes.

§ 51

Erschwernisausgleich, Härtausgleich

(1) Wird eine wirtschaftliche Bodennutzung auf Grundstücken innerhalb eines Naturschutzgebietes oder Biosphärenreservats aufgrund einer Verordnung nach den §§ 12 und 14 nicht nur unerheblich erschwert oder eingeschränkt, so soll das Land den betroffenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten einen Geldausgleich (Erschwernisausgleich) auch dann gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 49 nicht vorliegen. Die oberste Naturschutzbehörde kann durch Verordnung Bestimmungen über die Höhe des Erschwernisausgleichs, über die für die Auszahlung zuständige Stelle und über die Anrechnung von Ansprüchen treffen, die für dasselbe Grundstück aus anderem Rechtsgrund bestehen.

(2) Wird jemandem durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes ein Vermögensnachteil zugefügt, für den keine Entschädigung nach § 49 zu leisten ist, der jedoch eine unbillige Härte darstellt, so kann ihm die veranlassende Naturschutzbehörde einen Härtausgleich in Geld gewähren.

§ 52

Vorkaufsrecht

(1) Den Gemeinden oder kommunalen Zweckverbänden, bei Nichteintritt dem Kreis und danach dem Land stehen Vorkaufsrechte zu beim Verkauf von Grundstücken,

1. die ganz oder teilweise in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Biosphärenreservaten oder als solchen einstweilig sichergestellten Gebieten sowie in den in § 26 Abs. 2 übergeleiteten Schongebieten oder geschützten Feuchtgebieten liegen,
2. auf denen sich Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile oder als solche einstweilig sichergestellte Schutzgegenstände sowie nach § 26 Abs. 2 übergeleitete Flächennaturdenkmale oder geschützte Parks befinden.

Satz 1 findet auch Anwendung, wenn diese Regelung durch anderweitige Gestaltungen umgangen wird.

(2) Liegen die Merkmale des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nur bei einem Teil des Grundstückes vor, so erstreckt sich das Vorkaufsrecht nur auf diese Teilfläche. Ist die Restfläche für den Eigentümer nicht mehr in angemessenem Umfang verwertbar, so kann er verlangen, dass der Vorkauf auf das gesamte Grundstück erstreckt wird.

(3) Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn dies gegenwärtig oder zukünftig die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder das Bedürfnis der Allgemeinheit nach Naturgenuss und Erholung in der Natur rechtfertigen.

(4) Die Vorkaufsrechte können auch zugunsten eines überörtlichen gemeinnützigen Erholungsflächenvereins oder zugunsten von gemeinnützigen Naturschutz-, Fremdenverkehrs- und Wandervereinen ausgeübt werden, wenn diese einverstanden sind.

(5) Das Vorkaufsrecht bedarf nicht der Eintragung in das Grundbuch; es geht rechtsgeschäftlich bestellten Vorkaufsrechten im Range vor. Die §§ 504 bis 510, 512, 1098 Abs. 2 und die §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind anzuwenden.

§ 53

Geschützte Bezeichnungen

(1) Die Bezeichnungen "Naturschutzgebiet", "Nationalpark", "Landschaftsschutzgebiet", "Biosphärenreservat", "Naturpark", "Naturdenkmal", "Geschützter Landschaftsbestandteil", "Totalreservat" und "Refugialfläche" sowie die für ihre Kennzeichnung bestimmten amtlichen Schilder dürfen nur für die nach diesem Gesetz geschützten Gebiete und Gegenstände verwendet werden.

(2) Die Bezeichnungen "Vogelschutzwarte", "Vogelwarte", "Vogelschutzstation", "Thüringer Lehrstätte für Naturschutz", "Stiftung Naturschutz Thüringen", "Zoo", "Zoologischer Garten", "Tiergarten", "Tierpark" und "Botanischer Garten" dürfen nur mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde geführt werden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Kennzeichen und Bezeichnungen, die den Genannten zum Verwechseln ähnlich sind.

Neunter Abschnitt Ahndungsvorschriften

§ 54

Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten oder Geboten einer einstweiligen Sicherstellungsanordnung (§ 22) oder eines Gesetzes zum Schutze eines Nationalparks (§ 12 a) oder einer Verordnung zum Schutze eines Naturschutzgebietes (§ 12 Abs. 2), eines Landschaftsschutzgebietes (§ 13 Abs. 2), eines Biosphärenreservates (§ 14 Abs. 1), eines Naturparks (§ 15 Abs. 2), eines Naturdenkmals (§ 16 Abs. 3), eines geschützten Landschaftsbestandteils (§ 17 Abs. 3) oder einer Satzung nach § 17 Abs. 4, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweisen, oder den Bestimmungen zum Schutze besonders geschützter Biotop (§ 18 Abs. 3) zuwiderhandelt,
 2. einer sonstigen aufgrund dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit in der Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verwiesen wird,
 3. einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 6 ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt,
 4. einer von der zuständigen Naturschutzbehörde für den Einzelfall getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt,
 5. einer vollziehbaren Wiederherstellungsanordnung nach § 10 Abs. 1 nicht nachkommt,
 6. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Gestattung oder Befreiung von Vorschriften dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a, aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes, der Bundesartenschutzverordnung oder einer aufgrund dieses Gesetzes oder eines Gesetzes nach § 12 a erlassenen Rechtsverordnung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt,

7. geschützte Bezeichnungen oder amtliche Kennzeichen unbefugt verwendet oder die Beschilderung oder sonstige Kennzeichnung von Schutzgebieten oder -gegenständen beschädigt oder entfernt.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Vorschrift des § 28 Abs. 1 zum Schutze wild wachsender Pflanzen oder wild lebender Tiere zuwiderhandelt,
2. entgegen § 28 Abs. 3 wild wachsende Pflanzen oder wild lebende Tiere ohne Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde gewerbsmäßig sammelt oder be- oder verarbeitet,
3. ohne die Voraussetzungen des § 28 Abs. 5 Pflanzenbehandlungsmittel im Freien anwendet,
4. den Schutzvorschriften für besondere Lebensräume des § 30 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 31 Pflanzenarten ansiedelt oder Tierarten aussetzt,
6. entgegen § 32 Abs. 1 wild lebende Tiere ohne Genehmigung und zu anderen als wissenschaftlichen Zwecken beringt oder kennzeichnet oder bei Ringfunden gegen die Melde- oder Ablieferungspflicht des § 32 Abs. 2 verstößt,
7. a) entgegen § 33 Abs. 2 ohne Genehmigung ein Tiergehege errichtet, erweitert oder betreibt,
b) der Anzeigepflicht nach § 33 Abs. 3 zuwiderhandelt,
8. nach § 34 Abs. 5 ohne die erforderliche Genehmigung Vorrichtungen errichtet, die das Betreten der Flur verhindern oder einschränken,
9. der Duldungspflicht des § 47 Abs. 1 zuwiderhandelt oder das Betretungsrecht nach § 47 Abs. 2 und 3 verwehrt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1, § 56 a Abs. 1 oder § 56 b Abs. 1 oder 2 können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 1 bis 5 und 7 a können mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, die übrigen Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6, 7 b, 8 und 9 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG sind die Naturschutzbehörden in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich beziehungsweise die Gemeinden im Fall des § 17 Abs. 4.

§ 55 Einziehung

(1) Die durch eine Ordnungswidrigkeit nach diesem Gesetz oder einem Gesetzes nach § 12 a gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Beförderungs- oder Verpackungsmittel können eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 OWiG findet Anwendung.

(2) Die obere oder untere Naturschutzbehörde kann rechtskräftig eingezogene Gegenstände für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung stellen.

(3) Die oberste Naturschutzbehörde trifft Vorsorge für Einrichtungen, in denen eingezogene oder beschlagnahmte lebende Tiere artgerecht untergebracht werden können.

§ 56

Überleitung von Schutzbestimmungen

(1) Für die Änderung oder Aufhebung von Schutzbestimmungen im Sinne des § 26 Abs. 1 und 2 gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes. Für Befreiungen von den Verboten und Geboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gilt § 36 a entsprechend; die §§ 56 a und 56 b bleiben unberührt.

(2) Die zugunsten der in § 26 Abs. 1 bis 3 genannten Schutzgebiete und -gegenstände erlassenen Bußgeldtatbestände bestehen fort und gelten als Bußgeldtatbestände im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1. Die Bestimmung des § 55 findet entsprechende Anwendung.

§ 56 a

Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Naturschutzgebiete

(1) In einem Naturschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit die Unterschutzstellung, die Handlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan nicht weiter gehende Verbote enthalten, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. die am 14. Januar 1999 zulässige Nutzung zu intensivieren, bestehende Nutzungen zum Nachteil der Natur zu verändern oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen,
2. Wiesen und Dauergrünland mehr als bisher zu entwässern oder umzubrechen oder Pflanzenschutzmittel oder Klärschlamm auf diese Flächen aufzubringen,
3. bauliche Anlagen aller Art oder Hochspannungsleitungen zu errichten oder wesentlich zu ändern, Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
4. im Rahmen der zugelassenen oder zulässigen Ausübung des Jagdrechts Wildäcker, Fütterungseinrichtungen und Hochsitze mit geschlossenen Aufbauten zu errichten,
5. Angelsport außerhalb von zugewiesenen Plätzen zu betreiben,
6. Wege zu verlassen oder außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege oder der dafür gekennzeichneten Wege zu reiten, mit Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Kutschen, Gespannen, Krankenfahrstühlen oder Fahrrädern, gleich welcher Art, zu fahren oder diese außerhalb von Park- und Rastplätzen abzustellen sowie
7. Motorsportveranstaltungen durchzuführen.

Verstöße gegen die Verbote des Satzes 1 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1.

(2) § 36 a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befreiung nach dessen Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bereits zulässig ist, wenn die Verbote des Absatzes 1 im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

§ 56 b

Besondere Überleitungsbestimmungen für bestehende Landschaftsschutzgebiete

(1) In einem Landschaftsschutzgebiet nach § 26 Abs. 1 ist es, soweit nicht die Unterschutzstellung, die Handlungsrichtlinie oder der Landschaftspflegeplan eine entgegenstehende Regelung enthält, bis zu einer anderweitigen Regelung verboten,

1. baugenehmigungspflichtige Anlagen auf nicht baulich genutzten Grundstücken zu errichten sowie Plätze aller Art, Straßen und andere Verkehrsflächen mit festem Belag anzulegen,
2. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen, die über den in § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 genannten Umfang hinausgehen, vorzunehmen oder die Bodengestalt in anderer Weise zu verändern,
3. die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse durch Ausbau eines Gewässers (§ 31 des Wasserhaushaltsgesetzes), Grundwasserabsenkungen oder Entwässerungen zu verändern sowie
4. Wald im Sinne des § 2 des Thüringer Waldgesetzes umzuwandeln oder ungenutzte Flächen in Nutzung zu nehmen.

(2) Erlaubnispflichtig ist

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Anlagen,
2. das Verlegen oder die wesentliche Änderung von ober- und unterirdischen Leitungen, ausgenommen im Straßenkörper, mit Ausnahme mobiler elektrischer Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und zur Versorgung von Weidevieh,
3. die Errichtung von stationären Einfriedungen aller Art, ausgenommen Einfriedungen von Hausgrundstücken, von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken oder von schutzbedürftigen Forst- und Sonderkulturen in der üblichen und landwirtschaftsgerechten Art,
4. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss durch außergewöhnlichen Lärm stören können sowie
5. das Aufstellen von Zelten oder sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile) außerhalb dafür bestimmter Plätze.

Besteht kein Landschaftspflegeplan, so bedürfen alle landschaftsverändernden Maßnahmen der Erlaubnis.

(3) § 36 a ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Befreiung nach dessen Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bereits zulässig ist, wenn die Verbote des Absatzes 1 im Einzelfall zu einer unzumutbaren Härte führen und die Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 2 ist zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebiets vereinbar ist. Sie wird durch die obere Naturschutzbehörde erteilt. § 36 a Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Verstöße gegen die Verbote des Absatzes 1 und gegen die Erlaubnispflichten des Absatzes 2 gelten als Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 54 Abs. 1 Nr. 1.

Zehnter Abschnitt Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 57

Übergangsvorschriften

(1) Bei Eingriffen im Sinne des § 6, die vor In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnen und noch nicht abgeschlossen sind, können die zuständigen Naturschutzbehörden nachträglich Auflagen festsetzen, um Schäden im Landschaftshaushalt so gering wie möglich zu halten und um Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden, soweit Eingriffe nicht genehmigt worden sind. Eine Abgabe nach § 7 Abs. 6 kann nicht verlangt werden. Bei In-Kraft-Treten des Gesetzes begonnene und noch nicht abgeschlossene rechtswidrige Eingriffe gelten als ungenehmigte Eingriffe im Sinne von § 10.

(2) Bei Tiergehegen im Sinne des § 33, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes bestehen, ordnet die obere Naturschutzbehörde die Maßnahmen an, die zur Erfüllung der in § 33 Abs. 2 genannten Anforderungen notwendig sind. Kommt der Betreiber innerhalb einer angemessenen Frist einer vollziehbaren Anordnung nach Satz 1 nicht nach, so kann die Beseitigung des Tiergeheges angeordnet werden. Ist die Erfüllung der im § 33 Abs. 2 genannten Anforderung nicht möglich, so ist die Beseitigung des Geheges anzuordnen.

(3) Die Rechte und Pflichten anderer Behörden bleiben unberührt.

§ 58

Aufhebung von Vorschriften

(1) Gemäß Artikel 6 § 3 Abs. 1 Satz 1 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649) treten die vorübergehend für unmittelbar anwendbar erklärten Rahmenbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes außer Kraft.

(2) Es werden aufgehoben:

1. Artikel 6 §§ 4, 5 Abs. 1 und § 6 des Umweltrahmengesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 649),
2. §§ 10 bis 16 des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67),
3. die Erste Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz - Naturschutzverordnung - vom 18. Mai 1989 (GBl. I Nr. 12 S. 159), soweit nicht in § 56 Abweichendes geregelt ist.

§ 59

Erstattung von Auslagen

Soweit die Naturschutzbehörden aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen Gebührenfreiheit genießen, sind in diesem Zusammenhang auch keine Auslagen zu erstatten.

§ 60

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Die oberste Naturschutzbehörde erlässt, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 61

(In-Kraft-Treten)

Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeit für das Bescheinigungsverfahren nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz
Vom 27. April 1999

Aufgrund des § 9 Abs. 10 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182 - 2192 -), zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die Zuständigkeit für die Erteilung von Bescheinigungen nach § 9 Abs. 4, 6 und 7 GBBerG wird auf das Landesamt für Straßenbau übertragen.

(2) Für das Bescheinigungsverfahren nach Absatz 1 ist örtlich zuständig

1. das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sondershausen, für Leitungen und Anlagen in den Landkreisen Altenburger Land, Eichsfeld, Greiz, Kyffhäuserkreis, Nordhausen, Saale-Holzland-Kreis, Sömmerda, Unstrut-Hainich-Kreis und Weimarer Land sowie den kreisfreien Städten Erfurt, Gera, Jena und Weimar;

2. das Landesamt für Straßenbau, Außenstelle Sonneberg, für Leitungen und Anlagen in den Landkreisen Gotha, Hildburghausen, Ilm-Kreis, Saale-Orla-Kreis, Saalfeld-Rudolstadt, Schmalkalden-Meiningen, Sonneberg und Wartburgkreis sowie den kreisfreien Städten Eisenach und Suhl.

(3) Erstrecken sich die Leitungen und Anlagen über ein Gebiet, welches im Zuständigkeitsbereich beider Außenstellen liegt, so ist die Stelle zuständig, in deren Gebiet sich der größte Teil der Leitungen und Anlagen befindet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 27. April 1999

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Der Minister für Wirtschaft und Infrastruktur

Bernhard Vogel

F. Schuster

Thüringer Verordnung
über die Anerkennung von Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht
(Thüringer Sachverständigenverordnung für Erd- und Grundbau -ThürSEGVO-)
Vom 19. April 1999

Aufgrund des § 82 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 bis 4 der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 3. Juni 1994 (GVBl. S. 553) verordnet das Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur:

§ 1

Aufgabenbereich

Aufgabe des anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht ist, die Bauaufsichtsbehörde oder die von ihr beauftragte Person oder Stelle auf dem Gebiet der Bodenmechanik und des Erd- und Grundbaus bei der Beurteilung

1. der Baugrundverformung und ihrer Wirkung auf die bauliche Anlage (Boden-Bauwerk-Wechselwirkung),
 2. der Sicherheit der Gründung der baulichen Anlage,
 3. der im Standsicherheitsnachweis getroffenen Annahmen,
 4. der bodenmechanischen Kenngrößen
- zu beraten und hierüber ein Gutachten anzufertigen.

§ 2

Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht werden nur Personen anerkannt, welche das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 3 nachgewiesen haben.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch die oberste Bauaufsichtsbehörde.

(3) Vergleichbare Anerkennungen anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in Thüringen.

§ 3

Voraussetzungen für die Anerkennung

Als Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht können nur Personen anerkannt werden, die

1. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,
2. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß im Sinne des § 4 erfüllen,
3. die Fähigkeit besitzen, öffentliche Ämter zu bekleiden,
4. nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind,
5. das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
6. ein Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium im Europäischen Wirtschaftsraum erfolgreich abgeschlossen haben,
7. neun Jahre im Bauwesen tätig und davon mindestens drei Jahre im Erd- und Grundbau mit der Anfertigung und der Beurteilung von Standsicherheitsnachweisen befasst waren,
8. besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Erd- und Grundbau durch die Vorlage eines Verzeichnisses aller in den letz-

ten zwei Jahren vor Antragstellung erstellten Baugrundgutachten nachweisen; hiervon sind zwei Baugrundgutachten gesondert vorzulegen, die die Bewältigung überdurchschnittlicher Aufgaben zeigen müssen,

9. versichern, dass weder sie noch ihre Mitarbeiter an einem Unternehmen der Bauwirtschaft oder einem Bohrunternehmen tätig beteiligt sind und
10. einen Nachweis vorlegen, wonach sie über die Geräte verfügen oder verfügen können, die für die Untersuchung des Baugrundes erforderlich sind.

§ 4

Allgemeine Pflichten

(1) Anerkannte Sachverständige haben ihre Tätigkeiten unparteiisch, gewissenhaft, eigenverantwortlich und unabhängig zu erfüllen. Die Sachverständigen dürfen sich bei ihrer Tätigkeit der Mithilfe befähigter und zuverlässiger angestellter Mitarbeiter nur in einem solchen Umfang bedienen, als sie deren Tätigkeit voll überwachen können.

(2) Anerkannte Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Baugrundgutachter, Bauleiter oder Unternehmer mit dem Bauvorhaben befasst waren oder wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen ihre Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§ 5

Antragsverfahren

(1) Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich bei der Anerkennungsbehörde zu stellen. In dem Antrag ist anzugeben, in welcher Gemeinde der Antragsteller seinen Geschäftssitz oder seine Niederlassung einrichten will.

(2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise nach § 3 beizufügen, insbesondere

1. eine lückenlose Beschreibung des fachlichen Werdegangs und der derzeitigen Berufsstellung,
2. je eine beglaubigte Ablichtung aller Zeugnisse über die Ausbildung und die bisherigen Tätigkeiten,
3. der Nachweis, dass ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde beantragt wurde und
4. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung und die Durchführung von Bauvorhaben ist.

(3) Über die Anerkennung entscheidet die Anerkennungsbehörde aufgrund der Stellungnahme des Beirates nach § 9. Die Anerkennung ist je nach Antrag für den Geschäftssitz oder für eine bestimmte Niederlassung zu erteilen.

(4) Das Verzeichnis der anerkannten Sachverständigen für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht wird im "Deutschen Ingenieurblatt" veröffentlicht.

§ 6

Erlöschen und Aufhebung der Anerkennung

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn Sachverständige

1. gegenüber der Anerkennungsbehörde schriftlich auf sie verzichten oder

2. das 68. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. Sachverständige infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben oder
2. Sachverständige gegen die ihnen obliegenden Pflichten wiederholt oder mindestens grob fahrlässig verstoßen haben.

Die §§ 48, 49 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 27. November 1997 (GVBl. S. 430) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 7

Führung der Bezeichnung

"Anerkannter Sachverständiger/Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht"

Wer als Sachverständiger oder Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht anerkannt worden ist oder nach § 9 als anerkannt gilt, darf die Bezeichnung "Anerkannter Sachverständiger/Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht" führen.

§ 8

Beirat

Die Anerkennungsbehörde holt von einem bei der Bundesingenieurkammer bestehenden Beirat eine Stellungnahme über die fachliche Eignung des Antragstellenden einschließlich einer Bewertung der Ausstattung mit den nach § 3 Nr. 10 erforderlichen Geräten ein.

§ 9

Übergangsbestimmung

Die bisher beim Deutschen Institut für Bautechnik im letzten Verzeichnis der Erd- und Grundbauinstitute, Mitteilungen des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft-Nr. 6/1996, S. 368, für den Bereich des Freistaats Thüringen geführten Personen und Stellen gelten als anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau nach Bauordnungsrecht. § 6 gilt entsprechend.

§ 10

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 19. April 1999

Der Minister für Wirtschaft
und Infrastruktur

F. Schuster

**Thüringer Verordnung
über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Jagdzeiten
(Thüringer Jagdzeitenverordnung -ThürJagdZVO-)
Vom 22. April 1999**

Aufgrund des § 33 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Thüringer Jagdgesetzes vom 11. November 1991 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1995 (GVBl. S. 415) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

§ 1

(1) Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen, sind: Waschbär, Marderhund, Mink, Sumpfbiber (*Nutria*), Rabenkrähe, Elster und Eichelhäher.

(2) Für Waschbär, Marderhund, Mink und Sumpfbiber (*Nutria*) wird keine Schonzeit festgelegt.

(3) Der Verkauf von erlegten Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern oder Teilen von ihnen ist nicht zulässig. Die sonstigen Aneignungs- und Verwertungsrechte des Jagdausübungsberechtigten bleiben davon unberührt.

§ 2

1. Abweichend von § 1 der Verordnung über die Jagdzeiten vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531) in der jeweils geltenden Fassung darf die Jagd ausgeübt werden auf:

- a) Rotwild
Alttiere, Kälber, vom 1. September bis 15. Januar
Schmaltiere,
Hirsche 1-jährig vom 16. Juni bis 15. Januar
Hirsche 2-jährig vom 1. August bis 15. Januar
und älter
- b) Damwild
Alttiere, Schmaltiere, Kälber und
Hirsche vom 1. September bis 15. Januar
- c) Rehwild
Ricken, Kitze vom 1. September bis 15. Januar
Schmalrehe vom 16. Mai bis 15. Januar
- d) Muffelwild
Schmalschafe, vom 1. September bis 15. Januar
Altschafe, Lämmer
Widder 1-jährig vom 1. August bis 15. Januar
und älter

- e) Schwarzwild
Bachen 2-jährig vom 1. Juli bis 31. Januar
und älter,
Keiler 2-jährig
und älter
- f) Feldhasen vom 1. Oktober bis 31. Dezember
- g) Iltisse, Hermeline vom 1. September bis 28. Februar
- h) Fasanenhähne vom 1. Oktober bis 31. Dezember
- i) Rebhühner vom 1. Oktober bis 30. November
- j) Ringeltauben vom 16. August bis 31. März
- k) Türkentauben vom 1. Oktober bis 28. Februar
- l) Bläss-, Saat-, vom 1. November bis 15. Januar
Ringel- und Ka-
nadagänse (von 8.00 bis 15.00 Uhr)
- m) Blässhühner vom 1. September bis 31. Dezember
- n) Lachmöwen vom 1. August bis 31. Januar.

2. Abweichend von § 1 der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011) in der jeweils geltenden Fassung darf die Jagdzeit ausgeübt werden auf:

- Rabenvogel
Rabenkrähen, Elstern vom 1. August bis 28. Februar.
3. Für Baumarder, Mauswiesel, Elchwild, Luchse, Wölfe, Wildkatzen, Auer-, Birk-, Hasel- und Rackelwild, Wildtruhähne und -hennen, Höckerschwäne, Graugänse, Wildenten (außer Stockenten), Fasanenhennen, Kolkraben, Möwen (außer Lachmöwen) und Eichelhäher werden keine Jagdzeiten festgelegt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Thüringer Verordnung über die Bestimmung weiterer Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen und über die Jagdzeiten vom 28. April 1992 (GVBl. S. 241) außer Kraft.

Erfurt, den 22. April 1999

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrags
zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaats Thüringen zum
Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer
im Lande Nordrhein-Westfalen
Vom 12. Mai 1999

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer des Freistaats Thüringen zum Versor-

gungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. März 1999 (GVBl. S. 213) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 8 Abs. 1 am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 12. Mai 1999
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Bekanntmachung
über das In-Kraft-Treten des Vertrages zur Änderung des Vertrages zwischen dem Freistaat Thüringen
und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen
Vom 12. Mai 1999

Aufgrund § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und der Jüdischen Landesgemeinde Thüringen vom

16. April 1999 (GVBl. S. 252) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 2 am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 12. Mai 1999
Der Präsident des Landtags
Dr. Pietzsch

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 85,00 DM. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,30 DM zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772070, Fax: (0361) 3772016